

# Der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs vom Standpunkt des Psychiaters<sup>1)</sup>.

Von

**Ernst Schultze.**

(Eingegangen am 1. September 1926.)

|                                                                                                                                          | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit . . . . .                                                                                      | 431   |
| A. Geistige Mängel . . . . .                                                                                                             | 431   |
| 1. Zurechnungsunfähigkeit . . . . .                                                                                                      | 431   |
| Terminologische Bemerkungen . . . . .                                                                                                    | 431   |
| Gemischte Methode . . . . .                                                                                                              | 433   |
| Biologische Merkmale . . . . .                                                                                                           | 434   |
| Krankhafte Störung der Geistestätigkeit — Geistesschwäche —                                                                              |       |
| Bewußtseinsstörung                                                                                                                       |       |
| Psychologische Merkmale . . . . .                                                                                                        | 437   |
| Stellung des Anstifters, Gehilfen . . . . .                                                                                              | 438   |
| 2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit . . . . .                                                                                            | 439   |
| Gründe für und gegen ihre Einführung — Definition der verminderten Zurechnungsfähigkeit — Terminologische Bemerkungen —                  |       |
| Obligatorische, fakultative Strafmilderung                                                                                               |       |
| B. Trunkenheit . . . . .                                                                                                                 | 447   |
| Allgemeine Bemerkungen . . . . .                                                                                                         | 447   |
| I. Zurechnungsunfähigkeit . . . . .                                                                                                      | 449   |
| Pathologischer Rausch — Bestrafung der Volltrunkenheit — Strafmaß — Andere berausende Mittel — Vorsatz und Fahrlässigkeit                |       |
| 2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit . . . . .                                                                                            | 453   |
| Selbstverschuldung — Andere berausende Mittel                                                                                            |       |
| II. Maßregeln der Besserung und Sicherung . . . . .                                                                                      | 456   |
| Vorbemerkungen . . . . .                                                                                                                 | 456   |
| A. Geistige Mängel . . . . .                                                                                                             | 458   |
| 1. Zurechnungsunfähigkeit . . . . .                                                                                                      | 458   |
| Ärztliche Voraussetzungen — Rechtliche Voraussetzungen                                                                                   |       |
| α) Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt . . . . .                                                                             | 462   |
| Terminologische Bemerkungen — Privatanstalt — Entlassung —                                                                               |       |
| Bedingte Entlassung — Bedingte Anordnung der Unterbringung                                                                               |       |
| β) Schutzaufsicht . . . . .                                                                                                              | 468   |
| 2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit . . . . .                                                                                            | 470   |
| α) Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt . . . . .                                                                             | 471   |
| Verhältnis von Strafe zur Anstaltsunterbringung — Zuerst Vollstreckung der Strafe — Zuerst Anstaltsunterbringung — Ort der Unterbringung |       |
| β) Schutzaufsicht . . . . .                                                                                                              | 478   |

<sup>1)</sup> Erweiterte Wiedergabe eines Referates, das in der Versammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie in Kassel (1. September 1925) erstattet wurde.

|                                                                                                                                                                                                                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| B. Trunkenheit und Trunksucht . . . . .                                                                                                                                                                                                                   | 478 |
| α) Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt . . . . .                                                                                                                                                                                                    | 479 |
| Ärztliche Voraussetzungen — Rechtliche Voraussetzungen —<br>Zweck der Unterbringung — Öffentliche, private Trinkerheil-<br>anstalten — Kosten der Anstaltsunterbringung — Vorschlag<br>einer Zentralanstalt — Dauer der Unterbringung — Andere<br>Suchten |     |
| β) Wirtshausverbot . . . . .                                                                                                                                                                                                                              | 494 |
| γ) Schutzaufsicht . . . . .                                                                                                                                                                                                                               | 500 |

Im Anfang des Jahres 1925 ist der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs veröffentlicht worden, dem erst einige Monate später die Begründung gefolgt ist.

Naturgemäß stützt sich der amtliche Entwurf auf die zahlreichen und umfangreichen Vorarbeiten. Ich brauche hier nur darauf hinzuweisen, daß 1909 ein Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit einer ausführlichen Begründung erschienen ist. Dieser wurde nicht nur in der wissenschaftlichen Literatur und in den Kreisen der Praktiker, sondern auch vor allem in der Tagespresse eingehend besprochen, und seine Vorschläge fanden „lebhaften und freundlichen Widerhall“. Unter eingehender Berücksichtigung der Kritik verfaßte später eine Kommission von 18 angesehenen Rechtslehrern und Praktikern der verschiedenen Berufskreise einen weiteren Entwurf (Entwurf 1913). Dieser wurde freilich infolge der Ungunst der Verhältnisse erst 1919 mit einem inzwischen von vier strafrechtlich bewährten und anerkannten Praktikern ausgearbeiteten Entwurf nebst einer ihn erläuternden Denkschrift der Öffentlichkeit übergeben. Weniger bekannt ist in den Kreisen der Psychiater die Tatsache, daß im Anschluß an die beiden letzterwähnten Entwürfe ein Gegenentwurf des allgemeinen Teils von österreichischer Seite unter Führung von *Gleispach* erschien.

Während die früheren deutschen Entwürfe nur eine Privatarbeit darstellten, ist der jetzt erschienene Entwurf ausdrücklich als ein amtlicher Entwurf, dem die Reichsregierung am 12. November 1924 zugestimmt hat, anzusehen. Aber auch er wird, wie seine Vorgänger, mit der ausdrücklichen Bitte um Kritik dargeboten.

Nachdem *Vocke* und *Liepmann* in einem Referat auf der Leipziger Versammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie (September 1922) zu dem Entwurf von 1919 Stellung genommen haben, erscheint eine Besprechung auch des amtlichen Entwurfs von psychiatrischer Seite geboten. Sieht doch seine Begründung in ihren Ausführungen, mit denen sie die Notwendigkeit einer Umarbeitung unseres seit 1871 geltenden Strafgesetzbuchs darstut, eine wesentliche Aufgabe des Strafrechts darin, die nötigen Sicherungen „gegen verbrecherische Irre und geistig Minderwertige“ zu schaffen.

In meinen Ausführungen werde ich nicht stets auf die früheren

Entwürfe zurückgreifen. Ich kann um so eher darauf verzichten, als ich bereits in drei Arbeiten, die ebenfalls in dieser Zeitschrift abgedruckt sind, eine Darstellung der allmählichen Entwicklung der Strafrechtsreform mit einer eingehenden Kritik und eine Vergleichung der deutschen Entwürfe mit den heute vorliegenden neuzeitlichen ausländischen Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch gegeben habe. Ich werde die Vorgeschichte an dieser Stelle nur insoweit berücksichtigen, als es mir für den Leser, der meine früheren Arbeiten nicht kennt oder nicht zur Hand hat, zum Verständnis der folgenden Ausführungen nötig erscheint.

Um eine systematische Darstellung, die natürlich von der durch ganz andere Gesichtspunkte bedingten Aufeinanderfolge der Bestimmungen in dem Texte des Entwurfs abweicht, zu geben, werde ich so vorgehen, daß ich zuerst die Bestimmungen erörtere, die die Zurechnungsfähigkeit regeln, also einmal die aufgehobene, dann die verminderte Zurechnungsfähigkeit, und zwar je nachdem, ob geistige Störung schlechtweg oder Trunkenheit die Ursache ist. Dann bespreche ich die Maßregeln der Besserung und Sicherung, auch wieder einmal, wenn geistige Mängel schlechtweg vorliegen, mit der weiteren Unterabteilung, je nachdem, ob sie die Zurechnungsfähigkeit aufheben oder vermindern, und dann die Maßnahmen der Besserung und Sicherung gegenüber Personen, die unter dem Einfluß des Alkoholmissbrauchs kriminell geworden sind; dabei wird sich, um das schon hier hervorzuheben, herausstellen, daß der amtliche Entwurf nicht nur die akuten Zustände der Alkoholvergiftung in der Form der Trunkenheit, sondern vor allem auch die chronischen, die er unter dem Namen der Trunksucht zusammenfaßt, berücksichtigt.

### I. Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit.

#### A. Geistige Mängel.

##### 1. Zurechnungsunfähigkeit.

Um mit einer *terminologischen* Bemerkung zu beginnen — ich halte es für ein gutes Recht auch des Psychiaters, wenn er nicht nur hinsichtlich des Inhalts, sondern auch des Wortlauts an dem Entwurf Kritik übt —, so habe ich früher den Ausdruck Unzurechnungsfähigkeit bemängelt. Ich wies darauf hin, daß doch offenbar die Fähigkeit, für eine Straftat verantwortlich gemacht zu werden, verneint werden soll, wie man denn auch nur von Geschäftsunfähigkeit oder Zeugungsunfähigkeit spricht.

Diese Bedenken hat der amtliche Entwurf als berechtigt anerkannt. Freilich nur an einer Stelle und nicht einmal in dem Gesetzesstext selber, sondern an einem belanglosen Ort, nämlich in einer zusammenfassenden Überschrift vor § 16. Daß es dem Gesetzgeber aber doch

mit dieser Änderung ernst ist, erhellt daraus, daß er in der Begründung immer nur das Wort Zurechnungsunfähigkeit anwendet.

Freilich hat man meinem Vorschlage widersprochen. Einmal sei der Ausdruck Unzurechnungsfähigkeit, wandte man ein, so sehr und schon so lange eingebürgert, daß das Wort zurechnungsunfähig leicht mißverstanden werde. In der Tat, das negierende „un“ steht nicht mehr, wie bisher, so eindrucksvoll an erster Stelle. Zudem sei, hat man weiter gesagt, das Wort zurechnungsunfähig schlecht auszusprechen. Ich kann mich diesen Einwänden nicht anschließen, und nicht nur ich, sondern auch viele Juristen, auch Praktiker, gebrauchen den Ausdruck zurechnungsunfähig schon seit Jahr und Tag, ohne daß daraus in der Praxis Schwierigkeiten entstanden sind; dann aber auch ist das Umlernen, wie ich noch aus eigener Erfahrung und den Beobachtungen an meinen Mitarbeitern weiß, wirklich nicht so schwer.

Restlos befriedigt bin ich freilich nicht, da der Entwurf die Fassung zurechnungsunfähig, in der das Subjekt mit dem Objekt oder richtiger gesagt, der Beurteiler mit dem Beurteilten vertauscht wird — zu-rechnungsfähig wäre, ganz scharf gefaßt, der Richter, nicht der Angeklagte! —, beibehält. Aber hier handelt es sich um einen seit Alters her eingebürgerten Ausdruck, der um so schwerer durch einen anderen zu ersetzen ist, als ein kurzes, jedes Mißverständnis ausschließendes Hauptwort für das Fehlen der Verantwortlichkeit, das auch in Adjektivform angewandt werden kann, meines Wissens der deutschen Sprache nicht zur Verfügung steht.

Schon in einer früheren Arbeit habe ich, und *Aschaffenburg* und *Göring* haben mir zugestimmt, bemängelt, daß der Kommissionsentwurf und mit ihm auch der Entwurf von 1919, wie übrigens auch ausländische Entwürfe, den als zurechnungsunfähig bezeichnen, „der . . . ist“, während das geltende Strafgesetzbuch, übrigens auch der Vorentwurf, auf die Vergangenheit abstellt. Ich könnte es schon verstehen, wenn der Gesetzgeber das Zeitwort deshalb in der Gegenwartsform anwendet, weil er von der Erwägung ausgeht, es handele sich um eine Legaldefinition. Er geht ja doch überall so vor. Ich verweise, um nur einzelne Paragraphen herauszugreifen, auf § 12 I, § 13, § 14, § 19. Auch wenn ich die grundsätzliche Berechtigung dieses Standpunkts anerkennen wollte, es würde mir widerstreben, vor Gericht mein Gutachten mit den Worten zusammenzufassen: „Ich halte den X. für zurechnungsunfähig, weil er zur Zeit der Tat nicht die vom Gesetzgeber verlangten Fähigkeiten besitzt“. Es besteht hier ein innerer, sich mir immer wieder aufdrängender Widerspruch, der um so schärfer hervortritt, als der Gesetzgeber selber ja mit den Worten „zur Zeit der Tat“ (richtiger wohl zur Zeit der Handlung, wie *Wachenfeld* meint, oder zur Zeit der Begehung der Tat, wie *Traeger* vorschlägt) den Sachverständigen aus-

drücklich und mit vollem Recht auf die Notwendigkeit hinweist, den Geisteszustand des Angeklagten in einem bereits verflossenen Zeitpunkt, nämlich zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, zu beurteilen.

Ich kann auch darauf hinweisen, daß der, welcher zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig war, es nicht auch noch heute unbedingt zu sein braucht. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit, die doch begrifflich immer eine strafbare Handlung voraussetzt, wird für gewöhnlich erst entschieden, wenn schon einige Zeit nach deren Begehung verflossen ist. Anders, wenn der Angeklagte sich auch noch vor Gericht während der Verhandlung eine Ungebühr zuschulden kommen läßt und dieserhalb sofort nach Bejahung seiner Zurechnungsfähigkeit bestraft wird. Für diesen, ich darf wohl ruhig sagen, Ausnahmefall, wenn also Begehung der vom Gesetz unter Strafe gestellten Handlung mit der Ermittlung der Zurechnungsfähigkeit zeitlich zusammenfällt, kann ich mich mit dem vom amtlichen Entwurf gewählten Wortlaut restlos einverstanden erklären.

Der amtliche Entwurf gleicht auch darin seinem Vorgänger, wenn er im zweiten Absatz von § 17 sagt: „War die Fähigkeit . . . vermindert, so ist die Strafe zu mildern.“ Warum wendet er das Zeitwort nicht auch hier in der Gegenwartsform an? Man könnte mich darauf hinweisen, daß es sich hier nicht um eine Legaldefinition, sondern um eine Anweisung des Gesetzgebers an den Richter handele. Dementsprechend sagt auch die Begründung Seite 17: „Die Maßregeln der Beserung und Sicherung sind . . . auch gegenüber Personen zulässig, die zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig waren.“

Ob diese Begründung zutrifft, ich vermag es nicht zu entscheiden. Demgegenüber muß ich fragen, wie es zu erklären ist, daß man erst jetzt diese peinliche Unterscheidung trifft, nachdem man in den vorhergehenden Entwürfen, auf deren Fassung doch auch gewiß Wert gelegt worden ist, anders vorgegangen ist. Mir ist auch nicht bekannt geworden, daß bei der jetzigen Fassung des § 51 StGB sich daraus ein Nachteil ergeben hat, daß in dem Relativsatz das Zeitwort in der Vergangenheit angewandt ist. Ich erblicke darin vielmehr eher den Vorteil, daß der weniger erfahrene und geübte Sachverständige durch das Wörtchen „war“ nochmals eindringlich darauf hingewiesen wird, für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten komme der gegenwärtige Geisteszustand nicht in Betracht.

Was nun die Fassung der Bestimmungen selbst angeht, so hat der amtliche Entwurf selbstverständlich die *gemischte Methode*, die biologisch-psychologische Methode, beibehalten, um zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Richter Zurechnungsfähigkeit oder, richtiger gesagt, Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen hat — denn auch

der amtliche Entwurf definiert die Zurechnungsfähigkeit durch Negierung des Gegenteils. Daß die gemischte Methode die richtige sein dürfte, geht daraus hervor, daß auch alle zur Zeit vorliegenden ausländischen Entwürfe eines Strafgesetzbuchs sie anwenden. Nur so lassen sich die berechtigten Wünsche der Psychiater wie der Strafrechtler und damit auch die der Allgemeinheit erfüllen; nur so lassen sich, um vor allem auch den Praktiker zu Worte kommen zu lassen, die beiden Wirkungskreise des psychiatrischen Sachverständigen und des das Urteil fällenden Richters reinlich trennen. Dabei betone ich im Gegensatz zu der in Österreich vielfach vertretenen Auffassung, immer wieder, daß der Sachverständige, durchaus das Recht, vielfach sogar die Pflicht — das betont auch *R. Frank* — hat, nicht nur in rein klinischer Beziehung den Angeklagten zu begutachten, sondern sich auch über die Wirkung der etwa bei ihm gefundenen geistigen Mängel auszusprechen; und nur gewichtige Überlegungen und durchschlagende Gründe können und dürfen den gewissenhaften Richter veranlassen, dem Sachverständigen in seinen Folgerungen das Geleit zu versagen.

Die Worte „*krankhafte Störung der Geistesstätigkeit*“, die uns Psychiatern aus dem § 51 StGB. und dem § 104 Ziff. 2 BGB. alte Bekannte sind, haben sich durchaus bewährt und sind auf alle Fälle der freilich kürzeren Fassung „*Geisteskrankheit*“ vorzuziehen. Sagt doch auch die Begründung (S. 17), daß die Worte „*krankhafte Störung der Geistesstätigkeit*“ nicht nur die eigentliche Geisteskrankheit, sondern auch geistige Entartungszustände, sowie körperliche Krankheitszustände, die mit geistigen Störungen verbunden sind, z. B. Blödsinn, Entwicklungshemmungen und Fieberdelirien, in sich begreifen. Freilich muß der Psychiater ein wenig stutzig werden, wenn er in der Begründung (S. 18) erfährt, warum der Entwurf Taubstummheit ausdrücklich berücksichtigt. Denn dort wird es als grundsätzlich „richtig“ bezeichnet, daß „*Entwicklungshemmungen*“, nur „wenn sie eine *krankhafte Grundlage* haben“, die Zurechnungsfähigkeit ausschließen; „es würde,“ fährt dann die Begründung fort, „eine mit dem Gemeinwohl nicht mehr vereinbare Abschwächung des Strafschutzes bedeuten, wenn jedes Zurückbleiben in der geistigen Entwicklung Zurechnungsunfähigkeit oder verminderde Zurechnungsfähigkeit begründen könnte. Eine Ausnahme muß jedoch für Taubstumme gemacht werden“. Aber beruht nicht jede Entwicklungshemmung, muß der Psychiater fragen, auf einer krankhaften Grundlage, ohne daß wir uns in einen müßigen Streit darüber, was als krankhaft anzusehen ist, einlassen? Und wenn schon der Arzt den von der Begründung angenommenen Unterschied nicht machen kann, wie soll dann erst der Richter die Frage lösen? Erfreulich an diesen Ausführungen der Begründung ist nur das, daß mit aller Deutlichkeit hervorgehoben wird, daß die Zustände, denen der Entwurf einen Einfluß

auf die Zurechnungsfähigkeit einräumen will, unter allen Umständen krankhaft sein müssen.

Freilich könnte man die Weglassung des Beiwortes „*krankhaft*“ wünschen, um auch solche Zustände, die vielleicht nicht von allen Psychiatern und damit erst recht nicht von Laien ohne Bedenken als krankhaft anerkannt werden, einbeziehen zu können. Als ein derartiges Beispiel erwähnte ich früher die *Schlaftrunkenheit*. *Aschaffenburg*, der derselben Auffassung ist, nimmt auf die sinnlose Angst bei einer Panik oder einzelne Fälle von Kokainrausch Bezug. Rechtliche Bedenken könnten gegen das Fehlen des Adjektivs kaum erhoben werden, da ja der amtliche Entwurf ausdrücklich verlangt, daß nicht nur eine Störung der Geistestätigkeit vorliegt, sondern auch noch, daß diese eine ganz bestimmte Stärke haben muß. Zum Unterschied von § 105 II BGB., der zwar auch nur von einer Störung der Geistestätigkeit, die also nicht krankhaft zu sein braucht, spricht, indes nicht ausdrücklich eine Bestimmung über deren Grad trifft. Daß der Schöpfer des BGB. aber doch, wenn auch nur stillschweigend, eine bestimmte Stärke voraussetzt, das wird übereinstimmend in allen höchstrichterlichen Entscheidungen angenommen. Gewiß werden es nur wenige Fälle sein, in denen der Wegfall des Adjektivs „*krankhaft*“ in einem zukünftigen Strafgesetzbuch erwünscht erscheinen kann. Man darf nicht so optimistisch sein, damit zu rechnen, daß die rechtsprechenden Richter immer die Psychiater fragen, die, ich betone ausdrücklich, klinisch durchaus berechtigt, die Grenzen dessen, was als krankhaft anzusprechen ist, weiter ausdehnen als der Laie. Aber wenn wir nun einmal ein neues Gesetz schaffen, müßte dieses auch die weniger häufigen oder gar seltenen Fälle berücksichtigen, sofern auch für diese die Annahme einer Zurechnungsfähigkeit berechtigt erscheinen kann.

Eine Gefahr, die der Verzicht auf das Beiwort „*krankhaft*“ mit sich bringt, darf freilich nicht übersehen werden, nämlich die, daß dann der Richter eben mit Rücksicht auf die vom Gesetzgeber gewählte Fassung glaubt, grundsätzlich ohne Hinzuziehung eines Fachmanns über das Vorliegen einer geistigen Störung entscheiden zu können. Damit wäre der Vorteil, der in der Ausdehnung des Begriffs der Störung der Geistestätigkeit liegt, zu teuer erkauft. Aus diesen Gründen halte ich es schon für richtiger, die Beibehaltung der jetzigen Fassung zu befürworten.

Als weiteres biologisches Merkmal führt der amtliche Entwurf die *Geisteschwäche* an. Insofern habe ich hiergegen keine erheblichen Bedenken, als jetzt nicht mehr, wie früher, neben ihr ausdrücklich Geisteskrankheit angeführt wird; somit ist nicht mehr mit der Gefahr zu rechnen, daß diese beiden Begriffe Geisteskrankheit und Geisteschwäche auch im Rahmen des Strafgesetzbuchs in dem Sinne gebraucht werden, der ihnen nach dem BGB. zukommt.

Wenn ich aber dennoch der Ansicht bin, daß die Geistesschwäche nicht ausdrücklich angeführt zu werden braucht, so ist für mich weniger der rechtliche als der klinische Gesichtspunkt maßgebend. Denn kein Psychiater wird nur das geringste Bedenken haben, auch die Geistes- schwäche, ganz gleichgültig, wie sie entstanden ist, wann sie aufgetreten ist, welche Dauer sie hat, welche Symptome sie bietet, als eine krank- hafte Störung der Geistestätigkeit aufzufassen.

Anderer Meinung ist *Vocke*, der seinen von mir abweichenden Stand- punkt mit den Worten begründet: „Ich halte . . . die ausdrückliche Auf- führung der Geistesschwäche für durchaus angebracht wegen der be- sonderen Stellung, die sie nicht nur in der Auffassung des Richters und in der Meinung des Volkes, sondern auch nach medizinischem Sprachgebrauch gegenüber der Geisteskrankheit dort einnimmt, wo sie als Geistesgebrechen an sich bei Mißbildungen und Entwicklungs- hemmungen, nach Verletzungen und abgelaufenen Krankheiten besteht und sich ähnlich wie die körperliche Krüppelhaftigkeit von der Krank- heit unterscheidet“. Noch viel weniger kann mich die Auslassung um- stimmen, mit der der amtliche Entwurf in seiner Begründung (S. 17) die Aufnahme der Geistesschwäche, die auf einen Beschuß der Straf- rechtskommission erfolgt sei, rechtfertigt. Die Begründung führt aus: „In der Regel wird sich zwar eine Geistesschwäche, die einen so hohen Grad erreicht hat, daß sie die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, als krank- hafte Störung der Geistestätigkeit bezeichnen lassen. Immerhin kann dies in Grenzfällen zweifelhaft sein. Um unangemessene Verurteilungen zu verhüten, hebt der Entwurf daher diesen Zustand besonders hervor“. Ich rechne eben doch damit, daß im Laufe der Zeit der Richter, nicht nur der Berufsrichter, sondern auch der Laienrichter, lernen wird, daß ein Zustand von Geistesschwäche, der strafrechtlich Beachtung verdient, doch nichts anderes ist und sein kann, als eine Störung der Geistestätigkeit, und ich rechne um so eher damit, als ich in meiner langjährigen und ausgiebigen Tätigkeit als Sachverständiger vor dem Strafgericht in keinem einzigen Falle Schwierigkeiten feststellen konnte, die sich aus dem Fehlen der ausdrücklichen Erwähnung der Geistes- schwäche in dem geltenden Strafgesetzbuch ergeben hätten. Ich er- blicke in dessen Fassung eher insofern einen Vorteil, als ich nun im Einzelfall nicht gezwungen war, mich zu entscheiden, ob krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche vorgelegen hätte, also eine Unterscheidung zu machen, die vielfach dem Fachmann unmöglich ist; damit aber wird es dem Gutachter erspart, sich mit dem Richter oder dem Anwalt über die Anwendbarkeit des Begriffs Geistes- schwäche herumzustreiten, über die mancher Jurist eine ganz andere Vorstellung sich macht wie der Arzt.

Der Ausdruck der Bewußtlosigkeit, den § 51 StGB. anwendet,

mußte fallen, da unter diesem Begriff, soll er überhaupt praktisch brauchbar sein, nur die *Bewußtseinsstörung* schlechtweg verstanden werden kann. In diesem Sinne wird der Ausdruck Bewußtlosigkeit von den Gerichten, und in voller Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der höchsten Gerichte, sicher auch in vollem Einklang mit der Absicht des Gesetzgebers, angewandt. Einem Mißbrauch wird durch die Notwendigkeit, daß auch beim Vorliegen einer Bewußtseinsstörung bestimmte psychologische Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ein Riegel vorgeschoben. Daher kann der Psychiater dem amtlichen Entwurf, der den, man kann geradezu sagen, gegebenen Ausdruck Bewußtseinsstörung anwendet, nur beipflichten. Wenn auch die Bewußtseinsstörung, ebenso wie die Geistesschwäche, zweifellos unter den Begriff einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit fällt, so erscheint mir hier doch aus praktischen Rücksichten, vor allen Dingen im Hinblick darauf, daß in Zukunft Laienrichter in noch größerem Maße als bisher zur Rechtsprechung herangezogen werden, ein ausdrücklicher Hinweis auf die Bewußtseinsstörung angebracht.

Ein außerordentlicher Fortschritt liegt, und hier werden vor allem die psychiatrischen Sachverständigen übereinstimmen, darin, daß die Aufhebung der freien Willensbestimmung, die den § 51 StGB. diskreditiert und so außerordentlich mißliebig gemacht hat, nicht mehr als *psychologisches Merkmal*, als Kennzeichen der vom Gesetzgeber gewollten Stärke, als Beweis bestimmt umschriebener Wirkungen auf das Seelenleben, wie die Begründung (S. 17) sagt, verlangt wird. Die Zurechnungsfähigkeit soll vielmehr nach dem Wortlaut des § 17 I ausgeschlossen sein, wenn der Täter wegen der geistigen Störung „*unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln*“. Die Störung muß also, wie die Begründung kurz sagt, „*entweder den Verstand oder den Willen entscheidend beeinträchtigt*“ haben. Mit dieser Zweiteilung der Wirkung der psychischen Störung — in praxi genügt natürlich schon eine einzige Folge, worüber das Wort „oder“ keinen Zweifel aufkommen läßt — können wir uns durchaus einverstanden erklären. Welche Bedeutung der amtliche Entwurf unserer Stellungnahme beimitzt, erhellt daraus, daß die Begründung ausdrücklich die Billigung dieser von dem amtlichen Entwurf gewählten Fassung durch uns Mediziner hervorheben zu müssen glaubt (S. 17).

Ein Fortschritt gegenüber den letzten Entwürfen liegt darin, daß der amtliche Entwurf nicht die Ausdrucksweise, „*seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen*“, beibehalten hat. Eine Fassung, die psychologisch recht unklar ist — unwillkürlich drängt sich hier doch jedem die Frage auf, wer bestimmt denn den Willen? Ist es nicht vielmehr der Wille, der bestimmt? —, die, rein sprachlich betrachtet, unnötig umständlich ist und unschön wirkt. Das Zeitwort „*handeln*“

das *Aschaffenburg* seinerzeit als erster vorgeschlagen hat, gibt in einfachster und klarster Weise ungezwungen das wieder, was der Gesetzgeber sagen will, und hat auch noch den weiteren Vorteil, daß es mit der Beseitigung der Bezugnahme auf den Willen jede Erinnerung an die üble freie Willensbestimmung, hoffentlich recht bald und für immer, beseitigt.

Der amtliche Entwurf unterscheidet sich noch in anderer Beziehung von dem Entwurf 1919, der von einer Einsicht in das „Ungesetzliche der Tat“ sprach. Diese Ausdrucksweise ist vielfach bemängelt worden, und man wünschte einen Ersatz durch das Wort „Unrecht“. Ich brauche an dieser Stelle nicht nochmals auf das Für und Wider einzugehen, zumal maßgebende Autoren mit guten Gründen sich für die eine wie für die andere Fassung entschieden; denn letzten Endes ist doch *Robert v. Hippel* beizupflichten, der meint, daß für den praktischen Gebrauch kein allzu großer Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken bestehe.

Ich bin mit der Wahl, die der amtliche Entwurf getroffen hat, einverstanden, da mir scheint, daß der von ihm angewandte Ausdruck „unzulässig“ in glücklicher Weise die Mitte zwischen Unrecht und Ungesetzlich, zwischen dem moralisch und dem rechtlich Verbötenen, hält.

„Unerlaubt ist, was das Recht oder das Sittengesetz verbietet“, sagt der amtliche Entwurf in der Begründung (S. 15) bei seiner Erörterung über den Irrtum (§ 13). „Es kommt mithin nur darauf an, ob der Täter fähig war, seine Tat als rechtlich — nicht notwendig strafgesetzlich — oder sittlich verboten zu erkennen“ (Begründung, S. 17).

Wer zurechnungsunfähig ist, kann natürlich nicht bestraft werden. Die Fassung in dem geltenden Strafgesetzbuch, die bei Zurechnungsunfähigkeit des Täters das Vorliegen einer strafbaren Handlung verneint, führte freilich zu höchst unerfreulichen Folgerungen. War doch die Bestrafung des Mittäters, wenn überhaupt, nur auf Umwegen zu erreichen. Daher war es für ein neues Strafgesetzbuch geboten, aus dem Fehlen der Zurechnungsfähigkeit nur Schlüsse zu ziehen, die sich auf den Täter, aber nicht auf die Tat beziehen, da der gesellschaftsfeindliche Charakter der Tat durch den krankhaften Geisteszustand ihres Urhebers nicht im geringsten beeinflußt wird. Der amtliche Entwurf sieht in der Zurechnungsunfähigkeit einen persönlichen Strafaus schließungsgrund und bestimmt in einem besonderen § 16: „Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht strafbar“.

Dieser Paragraph findet sich vor der Bestimmung über das Wesen der Zurechnungsunfähigkeit, und das erscheint mir insofern nicht ganz richtig, als § 16 mit einem Begriff arbeitet, der erst später, wenn auch in dem unmittelbar folgenden Paragraphen, erklärt wird. Danach wäre

zu erwägen, ob es nicht richtiger ist, den § 16 mit dem ersten Absatz des § 17 beginnen zu lassen. § 16 in der von mir vorgeschlagenen Fassung würde also lauten: „Nicht zurechnungsfähig ist, wer . . . zu handeln.“

Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist (war), ist nicht strafbar.“ § 17 würde dementsprechend nur aus dem 2. Absatz des bisherigen § 17 bestehen, sich also nur auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit beziehen. Vielleicht wird hierdurch die Übersichtlichkeit der Bestimmungen gewinnen.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch hervorheben, daß *Gleispach* wie auch *Gerland* u. a. bemängeln, daß der amtliche Entwurf nicht, wie es der österreichische Gegenentwurf getan hat, die Bestimmung über die Zurechnungsfähigkeit vor die Bestimmung über die Schuldfrage gestellt hat. Auch *Wachenfeld* möchte die Schuldfähigkeit vor den Schuldformen erörtert wissen. Ich gehe auf diese Frage nicht weiter ein, da für ihre Beantwortung nicht der Psychiater zuständig ist.

Da der amtliche Entwurf aus dem Fehlen von Zurechnungsfähigkeit Folgerungen nur für den Täter zieht, kann unter seiner Geltung auch der Anstifter und Gehilfe des Zurechnungsunfähigen bestraft, auch die Waffe, mit der die Tat ausgeführt wurde, eingezogen werden, ohne daß es hierzu besonderer Überlegungen und Deutungen, ich mag nicht gerade sagen, Kniffe bedarf. Wenn noch ein Zweifel bestände, so würde er beseitigt werden durch § 27: „Die Strafbarkeit des Anstifters und des Gehilfen ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der die Tat ausführt“. Es ist Sache der Juristen, zu entscheiden, ob nicht entsprechend einem Einwand von *Wach* noch schärfer hätte zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß jeder unabhängig von anderen seine Schuld trägt, daß also auch die Strafbarkeit des einen Teilnehmers unabhängig ist von der des anderen. Der amtliche Entwurf versteht unter Anstifter, den er gleich einem Täter bestraft wissen will, nach § 25 den, „wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine strafbare Handlung ausführt“; und der Gehilfe, dessen Strafe im Vergleich zu der des Täters gemildert werden kann, ist nach § 26 der, „wer vorsätzlich einem anderen die Ausführung einer strafbaren Handlung erleichtert“.

Fasse ich meine Ausführungen zusammen, so halte ich eine besondere Hervorhebung der Geistesschwäche für überflüssig; ich halte es für richtiger, daß in dem Relativsatz des § 17 I das Zeitwort in der Vergangenheit angewandt wird, also „war“ statt „ist“.

## 2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Es erscheint mir nicht geboten, über die Zweckmäßigkeit, um nicht zu sagen, *Notwendigkeit* der *Einführung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit* viele Worte zu verlieren. Freilich muß man *Wil-*

*manns* zustimmen, wenn er es nicht für zulässig hält, darauf hinzuweisen, daß vor Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs alle Partikulargesetze sie anerkannten; denn eine verminderte Zurechnungsfähigkeit wollte man damals in erster Linie oder fast ausschließlich den ausgesprochenen Geisteskrankheiten in ihrem Beginn einräumen. Man wollte auf diesem Wege die noch nicht sinnfällig gewordenen, die „*werdenden*“, die „partiell“ Geisteskranken einem angeblich ungerechtfertigten Freispruch entziehen und doch, wenn auch nur in beschränktem Maße, Vergeltung an ihnen üben. Heute würde man derartigen Zuständen eher eine Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit zubilligen. Wer für eine verminderte Zurechnungsfähigkeit eintritt, hat ganz andere Fälle im Auge. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit nahm man seinerzeit aus den Partikulargesetzen auch deshalb nicht in das Strafgesetzbuch des Reichs hinüber, weil man es im Hinblick auf andere Bestimmungen für überflüssig hielt. Die Folge hat gelehrt, daß dieser vermeintliche Ersatz nicht ausreicht, zumal gerade die Bestimmungen über die schwersten Straftaten mildernde Umstände nicht vorsahen. Es muß weiter betont werden, daß der Vorentwurf und unter Hinweis auf die fast einmütige Zustimmung, die seine Stellungnahme fand, auch der Kommissionsentwurf, sowie der Entwurf von 1919 ausdrücklich eine verminderte Zurechnungsfähigkeit anerkannt haben. Dasselbe gilt von den neuzeitlichen ausländischen Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch; nicht nur der österreichische Regierungsentwurf, sondern vor allem der österreichische Gegenentwurf sahen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vor, ebenso auch der Entwurf des Schweden *Thyrén*, der Entwurf der Schweiz, der Tschechoslowakei und Polens. *Veillet* wies noch unlängst darauf hin, daß dem französischen Strafgesetzbuch der Begriff einer verminderten Zurechnungsfähigkeit zwar fremd ist, daß aber eine Verfügung des Justizministers vom Jahre 1905 sie ausdrücklich anerkannte. *Mezger* hält die Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit für so dringlich, daß er ihre Einführung auf dem Wege der Novellengesetzgebung verlangt.

Mit Recht macht die Begründung des amtlichen Entwurfs darauf aufmerksam, daß die Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit eine zwingende Folge des im § 67 des amtlichen Entwurfs eingetragenen Standpunkts ist. Verlangt doch der genannte Paragraph, daß bei Zumessung der Strafe der Richter „namentlich“ berücksichtigen soll „das Maß der Einsicht des Täters und den Einfluß krankhafter oder ähnlicher Störungen auf seinen Willen“. Würde es nicht richtiger sein, auch hier den Willen durch das Wort Handeln zu ersetzen?

Man kann auch auf § 73 verweisen, der die mildernden Umstände umschreibt, bei deren Vorliegen Strafmilderung eintreten kann. Das ist

nämlich dann der Fall, wenn das Gericht „annimmt, daß die Tat hauptsächlich auf Ursachen zurückzuführen ist, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen“. Es ginge aber doch nicht an, mit dem Hinweis auf die genannten Bestimmungen die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit als überflüssig zu bezeichnen, da die Berücksichtigung der krankhaften Zustände, denen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zukommt, sich nicht in der Forderung einer milderer Strafe erschöpfen darf.

Mir ist natürlich bekannt, daß von einzelnen Psychiatern und, wie ich auch heute wieder hervorheben muß, mit beachtenswerten Gründen, Einspruch gegen die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit erhoben wird. Aber ich finde, man kann nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß zwischen Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit fließende Übergänge bestehen, während die rein rechtlichen Begriffe einer Zurechnungsunfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit einander scharf gegenüberstehen; aus diesem letzteren Grund beanstandet *Traeger* die Ausdrucksweise verminderte Zurechnungsfähigkeit und möchte lieber von verminderter Verantwortlichkeit sprechen. Die Schwierigkeit, eine zutreffende und brauchbare Begriffsumschreibung für die Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit, mögen diese auch klinisch nach wie vor schwer zu klassifizieren sein, zu finden, ist nicht unüberwindbar; und ebenso läßt sich verhüten, daß diese Neuerung die Kriminellen zu Straftaten anreizt, daß sie zu einem, wenn auch nur teilweisen, Freibrief wird und so zu einer Schädigung der Gesellschaft führt. Im Gegenteil! Die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit erscheint mir gerade deshalb geboten, weil sie die Möglichkeit gibt, die Allgemeinheit nachhaltiger und wirkungsvoller als bisher vor den sich stets wiederholenden widerrechtlichen Eingriffen der Individuen zu schützen, die weder so krank sind, daß sie Straffreiheit verdienen, noch so gesund, daß sie die Behandlung des Durchschnittsmenschen vertragen. Das waren doch gerade die Erwägungen, die uns Irrenärzte schon beizeiten und immer wieder veranlaßt haben, eine besondere strafrechtliche Behandlung für sie zu verlangen.

Ich verspreche mir nicht viel davon, die Frage, ob die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit notwendig sei oder nicht, nochmals eingehend an dieser Stelle zu erörtern. Ganz abgesehen davon, daß ihre Behandlung viel Raum beanspruchen würde, rechne ich auf keinen praktischen Erfolg. Ich glaube nicht, daß wesentlich neue Gesichtspunkte beigebracht werden können, die eine Umstimmung herbeizuführen vermögen. Es handelt sich hier, fast möchte ich sagen, um kriminalpolitische Glaubensbekenntnisse oder um Weltanschauungen, die einander gegenüberstehen, ohne daß eine gegenseitige Belehrung möglich wäre.

Erkennt man die Berechtigung der Einführung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit an, und darin wird mir die überwiegende Mehrzahl der Psychiater beipflichten, so ist es das Gegebene, daß ihre *Definition* sich an die der Zurechnungsunfähigkeit eng anschließt. Daß das auch dem amtlichen Entwurf ohne weiteres möglich war, spricht schon an und für sich für die Brauchbarkeit der Begriffsbestimmung der Zurechnungsunfähigkeit; denn es kann doch nur die Verständlichkeit eines Gesetzes dartun und seiner Brauchbarkeit zugute kommen, wenn seine Fassung die Abgrenzung der verschiedenen Grade der Zurechnungsfähigkeit in analoger Weise ermöglicht.

Natürlich darf die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln, nicht völlig aufgehoben sein. Wenn aber der Entwurf von 1919 verlangte, daß diese Fähigkeit „nur in hohem Grade“ vermindert sein dürfte oder müßte, so war das eine irreführende Ausdrucksweise. Was sollte das Wörtchen „nur“? Sollte mit ihm der hohe Grad der Verminderung noch verstärkt oder abgeschwächt werden? Oder wollte damit der Gesetzgeber lediglich einen Gegensatz zu der völligen Aufhebung der Einsicht und der Handlungsfähigkeit betonen und ausdrücklich hervorheben? Jedenfalls erscheint mir, wie ich in einer früheren Kritik hervorhob, das Wort „nur“ überflüssig, ja schädlich, weil es so verschiedene Deutungen zuläßt. Seiner Streichung in dem jetzt vorliegenden amtlichen Entwurf ist unbedingt zuzustimmen.

Die Ausdrucksweise „in hohem Grade“ hat auffallenderweise viel mehr Anstoß erregt, als das ebenerwähnte Wort „nur“. Man wollte sie ersetzt wissen durch „erheblich“ oder „wesentlich“. Ich weiß nicht, ob es sich lohnt, darüber noch lange zu streiten. Weder der eine noch der andere Ausdruck stellt einen zahlenmäßigen Begriff dar, und ich könnte mir sehr wohl vorstellen, daß bei jedem dieser drei Ausdrücke von verschiedenen Gerichten jemand als vermindert zurechnungsfähig angesprochen würde, mag er nur zu 40, 60 oder zu 80% zurechnungsfähig, mit anderen Worten die Minderung der Zurechnungsfähigkeit verschieden groß sein, sofern es überhaupt erlaubt wäre, diese schematische Abschätzung, die ja bei der Begutachtung der Unfallverletzten nicht zu umgehen und uns durchaus geläufig ist, auf das so heikle Gebiet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu übertragen. Es muß nur die Gefahr vermieden werden, die Worte „in hohem Grade“ so aufzufassen, daß der tatsächlich Zurechnungsunfähige noch als vermindert zurechnungsfähig angesehen wird. Sachverständige und Richter werden es, sofern sie es nicht schon ohnehin wissen, sehr bald im Laufe der Zeit auf Grund praktischer Erfahrungen lernen, was der Gesetzgeber unter „vermindert zurechnungsfähig“ verstanden wissen will. Sind doch für die Annahme oder die Ablehnung verminderter Zurechnungsfähig-

keit nicht in letzter Linie auch ihre rechtlichen Folgen maßgebend, die der Gesetzgeber im Interesse der Gesellschaft und des einzelnen vor sieht. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit schon bei Begehung der ersten straf baren Handlung angängig ist und somit dem Gericht die Möglichkeit gibt, die Allgemeinheit durch eine zeitlich nicht von vornherein begrenzte Anstaltsunterbringung nachhaltig zu schützen.

An dieser Stelle geht uns nur die Strafbarkeit der vermindert Zurechnungsfähigen an, da ich über die gegen sie vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen später (S. 470) sprechen werde.

Die *Strafbarkeit* der vermindert Zurechnungsfähigen ist, wie nicht ausgeführt zu werden braucht, nicht ausgeschlossen. Der vermindert Zurechnungsfähige ist grundsätzlich strafbar. Aber nach welchen Gesichtspunkten? § 17 I bestimmt, daß bei Vorliegen verminderter Zurechnungsfähigkeit — diese Bezeichnung findet sich zwar nicht hier, sondern erst an einer späteren Stelle im Texte des Gesetzes, § 43 I — die Strafe zu mildern ist. Was der Gesetzgeber darunter versteht, sagt er mit seinem ausdrücklichen Hinweis auf § 72, der folgenden Wortlaut hat: „Kommt eine der Vorschriften zur Anwendung, nach denen die ordentliche Strafe gemildert werden kann oder muß, so tritt an die Stelle von Todesstrafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, an die Stelle von lebenslangem Zuchthaus Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Ist eine zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so darf höchstens auf die Hälfte des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Ist ein erhöhtes Mindestmaß angedroht, so kann auf das gesetzliche Mindestmaß herabgegangen werden. An Stelle von zeitigem Zuchthaus kann auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten erkannt werden.“

Bei Vergehen kann das Gericht statt der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann“.

Wenn der amtliche Entwurf den Richter zu einer Strafmilderung gegenüber dem vermindert Zurechnungsfähigen zwingt, so handelt er entsprechend dem Satze, daß einer minderen Schuld eine mildere Strafe entsprechen soll.

Ich muß gestehen, daß ich früher eher geneigt war, denselben Standpunkt einzunehmen, oder ihn doch wenigstens als annehmbar anzuerkennen. Im Laufe der Zeit bin ich aber anderer Ansicht geworden. Es muß eben doch hervorgehoben werden, daß wir Psychiater, wenn wir für die Einführung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit eintraten oder sie gar forderten, das nicht etwa deshalb taten, weil wir eine mildere Behandlung verlangten; wir forderten vielmehr eine *andere* Behandlung. Begrifflich bestehen zwischen Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit zwar nur quantitative, tatsächlich

aber doch auch qualitative Unterschiede. Wenn auch von irrenärztlicher Seite oft betont ist, daß die Entziehung der Freiheit auf den vermindert Zurechnungsfähigen anders wirkt wie auf den Vollsinnigen, so haben wir doch vor allem hervorgehoben, daß die Gesellschaft gerade vor den vermindert Zurechnungsfähigen in besonderem Maße geschützt zu werden verlangen kann; und das ist durch die einfache Herabsetzung des Strafmaßes nimmer möglich. Von diesem Gesichtspunkt aus versteh ich es auch, wenn unlängst ein Gericht einen Angeklagten, der vom psychiatrischen Standpunkt aus als vermindert zurechnungsfähig angesprochen werden mußte, gerade wegen der dadurch bedingten erhöhten Gesellschaftsfeindlichkeit zu einer besonders langen Freiheitsstrafe verurteilte.

Die früheren Entwürfe haben der Eigenart der vermindert Zurechnungsfähigen insofern Rechnung getragen, als sie im Rahmen des Strafgesetzbuchs besondere Bestimmungen über ihre Behandlung während des *Strafvollzugs* trafen. Der amtliche Entwurf nimmt, meines Erachtens mit vollem Recht, zu diesen Fragen grundsätzlich keine Stellung ein, weil er ihre Regelung einem besonderen Strafvollzugsgesetz überläßt.

Zur Zeit kommen § 213—215 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II, 281) in Betracht. Nach ihnen sollen Gefangene, die nach dem Gutachten des Anstalsarztes geistig so minderwertig sind, daß sie nicht im regelmäßigen Strafvollzuge gehalten werden können, in besonderen Anstalten oder Abteilungen für geistig Minderwertige untergebracht werden, die unter ständiger Aufsicht von einem psychiatrischen Facharzt stehen. Dieser ist bei allen wichtigen Anordnungen zu hören; stets kann auf seinen Antrag in Rücksicht auf den Geisteszustand der geistig Minderwertigen von den sonst bestehenden Vorschriften abgewichen werden.

Der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes steht noch aus. Inwieweit dem vermindert Zurechnungsfähigen eine besondere Behandlung, während er seine Strafe verbüßt, zuteil werden soll, ob er in besonderen Abteilungen oder in eigenen Anstalten unterzubringen ist, das steht noch dahin. Wie dem auch sei, ich kann darin *Vocke* nicht folgen, wenn er gelegentlich der Leipziger Tagung des Deutschen Vereins für Psychiatrie die Zuchthausstrafe unter keinen Umständen bei den vermindert Zurechnungsfähigen zulassen will. Ich leugne nicht, daß der während ihrer Verbüßung notwendigerweise herrschende Zwang — es ist eben ein Zuchthaus! — mit dem ewigen Einerlei geeignet ist, manchen vermindert Zurechnungsfähigen zu schädigen. Aber diese Schädigung ist vielleicht, wenn sie auch nicht völlig zu vermeiden ist, so doch zu mildern durch schärfere Auswahl und bessere Schulung des Anstaltspersonals; es entspricht doch auch dem Zuge der Zeit, wenn gerade

hier auf bessere fachliche Ausbildung Wert gelegt wird. Unerörtert bleibe hier die Frage, ob nicht auch das Zuchthaus eine grundsätzliche Reform erfahren soll.

Ebensowenig darf aber weiter verschwiegen werden, daß gerade auch Minderwertige, wenn ich einmal so die strafrechtlich als vermindert zu-rechnungsfähig anzusprechenden Individuen bezeichnen darf, sofern sie zur Begehung schwerster strafbarer Handlungen neigen, trotz ihrer geistigen Anomalie einer nachhaltigen und eindrucksvollen Beeinflus-sung durch eine Zuchthausstrafe durchaus zugänglich sind. Warum also auf dieses Mittel verzichten? Vor allem dann, wenn eine besondere ärztliche Überwachung, natürlich durch psychiatrisch geschulte An-staltsärzte, gerade für die Beaufsichtigung der zu einer Zuchthaus-strafe verurteilten Minderwertigen vorgeschrieben wird? Der Zulässig-keit der Zuchthausstrafe sollten wir Psychiater nicht nur im Hinblick auf das allgemeine Rechtsgefühl zustimmen, sondern sie auch in unserem eigenen Interesse befürworten. Denn darüber müssen wir uns doch klar sein, daß gerade die allzu häufig vor Gericht von dem Verteidiger unter Anrufung des Psychiaters für den Angeklagten in Anspruch ge-nommene „Minderwertigkeit“ unseren Kredit bei den Richtern ge-schmälert oder, was noch bedeutsamer ist, uns in weiteren Kreisen Mißtrauen eingebracht aht.

Es erscheint mir somit nicht angebracht, zu fordern, daß den vermindert Zurechnungsfähigen grundsätzlich eine Zuchthausstrafe erspart werden muß. Daraus ergibt sich weiter, daß ich den Zwang zur Straf-milderung nicht als notwendig, ja nicht einmal als richtig anerkennen kann. Ich halte es vielmehr für richtiger, die Entscheidung über das Strafmaß in die Hände des Richters zu legen, zumal ihm auch sonst der amtliche Entwurf gleich seinen Vorgängern in der Strafzumessung im Vergleich zu dem jetzigen Rechtszustand eine große, ja sehr große Freiheit einräumt. Der Richter mag im Einzelfall, wenn es sich um einen besonders leichten Fall handelt, von einer Strafe absehen (§ 75 I 2), sofern es überhaupt zulässig ist, natürlich auch den vermindert Zu-rechnungsfähigen gegenüber. Aber ebenso sehr soll der Richter die Möglichkeit haben, die Tat des vermindert Zurechnungsfähigen mit einer Zuchthausstrafe, sogar einer langjährigen, zu ahnden, wenn es die Tat und die Persönlichkeit des Täters erfordern.

Somit trete ich unbedingt für eine nur *fakultative Strafmilderung* gegenüber den vermindert Zurechnungsfähigen ein, um so mehr, als der amtliche Entwurf ohnehin schon ausreichende, nach der Ansicht vieler sogar allzu reichliche Möglichkeit zu einer Strafmil-derung gibt.

Ich rechne auf einen Einwand, der von ärztlicher, vor allem aber von juristischer Seite zu erwarten ist, nämlich den, daß der von mir

vertretene Standpunkt dem Grundsatz widerspricht, die Höhe der Strafe müsse der Schwere der Schuld entsprechen.

Ich brauche aber nicht nochmals darauf hinzuweisen, daß gerade unter den vermindert Zurechnungsfähigen sich die ärgsten Gesellschaftsfeinde, nicht nur hinsichtlich der Zahl, sondern auch der Schwere ihrer Straftaten befinden.

Man darf aber nicht, wie es hier und da geschieht, geltend machen, daß der amtliche Entwurf selbst dem eben erwähnten Grundsatz untreu wird, wenn er bei selbstverschuldeter Trunkenheit, sofern sie verminderte Zurechnungsfähigkeit nach sich zieht, grundsätzlich auf Strafmilderung verzichtet. Denn der amtliche Entwurf will ja gerade den Mißbrauch von Alkohol bekämpfen und den einzelnen eben dafür verantwortlich machen, daß er sich in einen Zustand versetzt hat, der seine Zurechnungsfähigkeit einschränkte.

Ich nehme vielmehr Bezug auf den österreichischen Gegenentwurf, auf den doch sonst die Juristen mit Recht immer wieder zurückgreifen. Wenn der österreichische Gegenentwurf in seinem § 10 II 1 bestimmt: „War die Fähigkeit . . . zur Zeit der Tat aus einem der angeführten Gründe nur in hohem Grade vermindert, so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern“, so kann der Gesetzgeber doch nicht deutlicher seine Ansicht bekunden, daß gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen nur die Möglichkeit einer Strafmilderung vorgesehen werden soll.

Noch viel weniger geht es an, sich auf *Kahl* zu berufen, dessen kraftvollem Eintreten und überzeugender mündlicher und schriftlicher Darstellung nicht zuletzt es zu verdanken ist, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit fast allgemein anerkannt wird. Denn auf dem VII. internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie, der Oktober 1911 in Köln stattfand, sagte er wörtlich: „Ich habe es (das fast ausnahmslos von den Gesetzen und Entwürfen, auch dem deutschen Vorentwurf, vertretene Prinzip der obligatorischen Strafmilderung) früher auch vertreten, kann es aber dem Gesetzgeber nicht weiter empfehlen. *Torp* berichtet aus der dänischen Erfahrung: „Bei uns, wo man obligatorische Strafmilderung immer gehabt hat, ist man darüber sehr unzufrieden und verlangt alle Welt ihre Abschaffung“. In der Tat gibt es Fälle, in denen sich die mildere Bestrafung des vermindert Zurechnungsfähigen durchaus nicht rechtfertigt oder empfiehlt, so, wenn, wie *Finger* mit Recht hervorgehoben hat, die Widerstandslosigkeit gegen strafbares Handeln durch gewohnheitsmäßige Verübung selbstverschuldet war“. Des weiteren weist *Kahl* auf die Wirkungslosigkeit oder gar Schädlichkeit kurzer Freiheitsstrafen hin; und gerade solche würde der Richter verhängen, wenn ihn der Gesetzgeber zu Strafmilderung zwingen würde. Höchstens bei Jugendlichen würde *Kahl* für

unbeschränkte Milderung nach freiem richterlichen Ermessen sein. Auch darin muß ich *Kahl* beipflichten, wenn er bei vermindert Zurechnungsfähigen Todesstrafe, über deren grundsätzliche Berechtigung mich auszusprechen für mich kein Anlaß vorliegt, und lebenslange Freiheitsstrafe grundsätzlich ausgeschlossen wissen will. Und wenn *Kahl* hinzufügt, „alle anderen Strafmittel könnten der Art nach bleiben“, so ergibt sich daraus, daß auch er die Zulässigkeit einer Zuchthausstrafe nicht grundsätzlich ausschließt.

Was mich veranlaßt, für eine rechtliche Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit einzutreten, ist somit nicht so sehr das Bedürfnis nach Strafmilderung, als vielmehr das Bedürfnis nach der Möglichkeit einer besonderen Behandlung im Strafvollzug, vorwiegend im Interesse des einzelnen, und das Verlangen nach einer Unterbringung in einer Anstalt, vorwiegend im Interesse der Allgemeinheit.

Daraus ergibt sich für den Richter der Zukunft die Notwendigkeit, sich noch sehr viel mehr, als es bisher geschieht, auf das genaueste mit der Persönlichkeit des Täters zu beschäftigen und bei der Abmessung der Strafe seiner Eigenart einen entscheidenden Einfluß einzuräumen.

### B. Trunkenheit.

Eine besondere Stellung räumt der amtliche Entwurf den Trunkenheitsdelikten im Hinblick auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit ein. Hierfür war natürlich maßgebend nicht die Sonderstellung, die man vom psychiatrischen Standpunkt aus der Trunkenheit unter den Psychosen insofern einräumen kann, als man sie als die häufigste Geistesstörung mit einem meist kurzen Verlauf und einer ungewöhnlich günstigen Prognose hinstellt. Was hier von Belang ist, ist vielmehr die Tatsache, daß heute wohl fast jeder weiß, daß der Trunkene leichter dazu neigt, kriminelle Handlungen zu begelten, und die weitere Tatsache, daß der Alkoholgenuß, abgesehen von seltenen Ausnahmefällen, die praktisch kaum ernstlich in Betracht kommen können, vermeidbar ist. Bei dieser Sachlage erscheint es durchaus verständlich und berechtigt, daß im allgemeinen keine Neigung besteht, bei in der Trunkenheit begangenen Delikten, wiewohl sie, psychiatrisch gedacht, zweifellos als eine Geistesstörung anzusprechen ist, grundsätzlich Straffreiheit anzunehmen. So sagt mutig der Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für den Kanton Freiburg vom Jahre 1922 im Artikel 6, der die Frage der Zurechnungsfähigkeit ganz ähnlich dem amtlichen Entwurf regelt: „Selbstverschuldet Trunkenheit schließt... die Verantwortlichkeit nicht aus“. Daß auch kriminalpolitische Erwägungen zu derselben Auffassung führen, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Damit habe ich schon zum Ausdruck gebracht, daß auch das Strafrecht, insbesondere ein zu schaffendes Strafgesetzbuch, berufen ist,

im Kampfe gegen den Alkoholmißbrauch mitzuwirken. Freilich darf man hierbei nicht auf das geltende Strafgesetzbuch Bezug nehmen, das in dem § 361, Z. 5 nur eine einzige einschlägige Bestimmung enthält, die zudem lediglich einen Sonderfall — nämlich die wirtschaftliche Gefährdung für den Fall, daß Behörden in Mitleidenschaft gezogen werden — betrifft; um so weniger Erfolg ist von dieser Bestimmung zu erwarten, als sie, soweit mir wenigstens bekannt ist — warum, entzieht sich meiner Kenntnis —, nur allzu selten angewandt wird. *Cimbal* hat unlängst einen Weg gewiesen, wie § 361 Z. 5 mit größerem Erfolg verwertet werden kann. Eine entsprechende Bestimmung kennt übrigens der amtliche Entwurf nicht, und deren Fehlen wird von manchem Kritiker vermißt. Daß auch das BGB. mit seinem § 6 Ziff. 3 nicht im mindesten den Erwartungen entsprochen hat, die man auf die Entmündigung wegen Trunksucht gesetzt hat, kann nicht oft genug betont werden.

Der amtliche Entwurf bringt in dieser Beziehung einen erfreulichen Fortschritt. Welche Bedeutung er dem Alkoholmißbrauch beimißt, ergibt sich schon rein äußerlich daraus, daß er einen eigenen Abschnitt, den 35., in dem besonderen Teil dem „Mißbrauch von Rauschgiften“ einräumt. Wie die Durchsicht der einzelnen Paragraphen, ich verweise besonders auf § 335 I, § 341, lehrt, hat er, ebenso erfreulich wie fortschrittlich, nicht nur den Alkoholmißbrauch ins Auge gefaßt, sondern auch den Mißbrauch anderer ebenfalls berauschend oder narkotisch wirkender Gifte. Wenn schon die bereits eben erwähnte Überschrift des 35. Abschnitts hieran keinen Zweifel läßt, so geht die Absicht des Gesetzgebers mit aller Deutlichkeit aus § 341 hervor, der ausdrücklich von Opium, Morphin, Kokain oder ähnlichen berauschenden oder betäubenden Giften spricht. Indes darf nicht übersehen werden, daß der amtliche Entwurf den Begriff der Rauschgifte doch vielleicht zu weit ausdehnt, wenn er in dem genannten Abschnitt auch die Verabreichung von nicotinhaltigen Tabakwaren an Jugendliche unter Strafe stellt. Freilich in einer Fassung, die eine Umgehung des Verbots ungemein erleichtert, da doch der Verkäufer das Alter des Käufers nicht zu kennen braucht, sich vielleicht auch auf Nicotinfreiheit der von ihm verkauften Tabakware berufen kann. Ich kann aber zugunsten des Gesetzgebers nur annehmen, daß er beim Fehlen einer passenderen Gelegenheit an dieser Stelle die Verabreichung von Tabakware berücksichtigt; vorausgesetzt natürlich, daß man überhaupt in ein Strafgesetzbuch eine derartige Bestimmung über den Tabakmißbrauch aufnehmen will, und zugunsten dieser Ansicht kann man auf den trotz aller Steuern, trotz aller finanzieller Not, trotz jeglicher Belehrung immer noch zunehmenden Gebrauch von Zigaretten durch Jugendliche hinweisen.

Um zu den Alkoholdelikten zurückzukehren, so werden naturgemäß zwei Möglichkeiten zu unterscheiden sein, je nachdem, ob die Trunkenheit einen Zustand von Zurechnungsunfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit geschaffen hat.

### *1. Zurechnungsunfähigkeit.*

Schon oben habe ich erörtert, daß und warum im allgemeinen Trunkenheit nicht als ein die Strafbarkeit ausschließender Zustand angesehen werden darf. Der Psychiater ist für gewöhnlich geneigt, einen solchen nur beim Vorliegen eines sogenannten pathologischen Rausches anzunehmen. Wer häufiger Gelegenheit hat, derartige Fälle zu begutachten, ist sich der Schwierigkeit einer zutreffenden Beurteilung bewußt. Diese Schwierigkeit, die vor allem auf dem Fehlen einer sachkundigen Beobachtung des Angeklagten zur kritischen Zeit, auf der Unzuverlässigkeit und Unzulänglichkeit der Aussagen der doch meist beteiligten und vielfach auch unter Alkoholwirkung stehenden Zeugen, sowie auf der gebotenen Vorsicht gegenüber einer von dem Täter angegebenen Erinnerungslücke beruht, kann auch durch das Alkoholexperiment nur außerordentlich selten einwandfrei behoben werden. Objektiv eindeutige Zeichen einer krankhaften Überempfindlichkeit gegen Alkohol haben wir kaum außer der sich unter ihrem Einfluß, aber auch nicht immer, einstellenden absoluten Pupillenstarre.

Es gibt aber doch Fälle, in denen es dem Rechtsgefühl widerspricht, den Trunkenen, wiewohl er zurechnungsunfähig ist, völlig straffrei ausgehen zu lassen. Ich erinnere an den früher von mir beschriebenen Fall, der einen Offizier betraf. Durch Sturz vom Pferde hatte er einen Schädelbruch erlitten. Die so entstandene Intoleranz gegen Alkohol führte — ich muß auch heute wieder sagen, leider! — dazu, daß er, der 3 mal wegen schwerer, im trunkenen Zustande begangener Sittlichkeitsverbrechen mit Männern angeklagt war, jedesmal freigesprochen werden mußte. Ich erinnere mich auch eines jungen Mannes, der ebenfalls im Anschluß an einen Schädelbruch intolerant gegen Alkohol geworden war und wiederholt, sobald er Alkohol getrunken hatte, seine betagte Mutter vergewaltigte, ohne daß er bei den mehrfachen Gerichtsverhandlungen verurteilt werden konnte.

Wer solche Fälle selber miterlebt hat, wird aufs peinlichste von der Unmöglichkeit, eine Strafe zu verhängen, berührt, wenn der Täter, obwohl er aus eigener Erfahrung weiß, wie verderblich auf ihn der Alkohol wirkt, doch immer wieder zu ihm greift. Dieses Gefühls kann sich keiner erwehren, wenn er berücksichtigt, daß die Gesellschaft gegen weitere Straftaten nicht geschützt werden kann. Sinngemäß kann aber eine Strafe nicht für die Straftat selber verhängt werden,

sondern nur für die *Verursachung des Zustandes der Zurechnungsunfähigkeit*; das Sichbetrinken bildet also ein *crimen sui generis*.

Zu diesem allein richtigen Standpunkt — vorausgesetzt, daß man überhaupt in derartigen Fällen eine strafrechtliche Ahndung für zulässig hält — hatte sich schon der Entwurf von 1919 im § 274 aufgeschwungen. Ihn hat in veränderter und verbesserter Form der amtliche Entwurf im § 335 beibehalten. Ein Fortschritt liegt, abgesehen davon, daß die früher von mir wegen ihres Widersinnes bestandene Bezeichnung „*sinnlose Trunkenheit*“ durch das auch von mir im Anschluß an andere Entwürfe vorgeschlagene Wort „*Volltrunkenheit*“ ersetzt wird, darin, daß der amtliche Entwurf eine strengere Strafe vorsieht als der Entwurf 1919. Denn nach dem amtlichen Entwurf kann schon beim erstmaligen Verstoß die hohe Gefängnisstrafe von 2 Jahren verhängt werden, die der Entwurf von 1919 in seinem § 274 II nur dann zuläßt, wenn der Täter schon früher wegen sinnloser Trunkenheit oder „*wegen strafbarer Ausschreitungen im Trunke verurteilt*“ worden war. Freilich wird auch der amtliche Entwurf im allgemeinen nur selten sofort die Höchststrafe verhängt wissen wollen, zu ihr vielmehr erst im Wiederholungsfalle greifen. Durchaus berechtigt ist der in dem Entwurf 1919 noch fehlende Zusatz, daß die für Volltrunkenheit verhängte Strafe „*nach Art und Maß nicht schwerer sein*“ darf, „*als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe*“. Auch die im folgenden Abschnitt enthaltene Bestimmung, nach der die Verfolgung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten eintritt, sofern die entsprechende Vorschrift auch sonst gilt, sorgt dafür, daß die in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustände von Trunkenheit begangene strafbare Handlung nicht zu einer schärferen Strafe führt, als die vom Nüchternen begangene.

Soll der § 335 oder überhaupt der gesamte 35. Abschnitt nicht wirkungslos bleiben, so darf § 342, nach dem in besonders leichten Fällen von einer Strafe abgesehen werden kann, wirklich nur für Ausnahmefälle Anwendung finden.

Ein großer Vorteil, den vor allem wir Ärzte mit Freuden begrüßen, liegt darin, daß die genannte Bestimmung sich nicht auf die Wirkung von Alkohol oder, wie der Gesetzgeber sich ausdrückt, geistigen Getränken beschränkt, sondern auch „*andere berauschende Mittel*“ einschließt. Doppelt erfreulich, weil er nicht bestimmte Gifte nennt und somit auf eine kasuistische Aufzählung von Möglichkeiten verzichtet, die für die Praxis nicht nur hinsichtlich der ärztlichen Begutachtung, sondern auch im Hinblick auf die Rechtsprechung höchst bedenklich wäre. Ist doch so Gewähr geschaffen, daß diese Bestimmung, mag auch die chemische Industrie uns noch so viele neue narkotisch wir-

kende Mittel liefern, ihre Anwendbarkeit oder richtiger gesagt Brauchbarkeit immer beibehält.

Auch darin ist dem Entwurf beizupflichten, wenn er bei der Einverleibung der neben dem Alkohol erwähnten anderen berauschen den Mittel nicht von „Genuß“ spricht, wie bei den geistigen Getränken, sondern nur die Worte „durch andere berauschende Mittel“ anwendet. Denn diese Ausdrucksweise schreibt nicht den Weg vor, auf dem das berauschende Mittel dem Körper zugeführt werden muß. Nebenbei gesagt könnte aber auch bei den geistigen Getränken die Bezugnahme auf den „Genuß“ unterbleiben, und es würde vollständig genügen, wenn § 335 I die kürzere und ebenso klare Fassung erhielte: „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch geistige Getränke oder andere berauschende Mittel . . .“.

§ 274 Entwurf 1919 spricht von dem, der sich „schuldhaft“ in Trunkenheit versetzt, § 335 I des amtlichen Entwurfs von dem, der sich „vorsätzlich oder fahrlässig“ in einen Rauschzustand versetzt hat. Ausdrücklich hebt die Denkschrift des Entwurfs 1919 hervor, daß mit dem Wort schuldhaft ein sittlicher Vorwurf erhoben werden soll. Wenn der amtliche Entwurf diese Ausdrucksweise nicht beibehalten hat, so ist das wohl darauf zurückzuführen, daß die Verursachung eines durch die Begehung einer strafbaren Handlung qualifizierten Rauschzustandes, der an sich die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, unter Strafe gestellt wird, also eine strafbare Handlung darstellt. Dann aber ist es nicht mehr berechtigt, von einem schuldhaften Handeln im Sinne eines rein sittlichen Vorwurfs zu sprechen, da es sich doch um ein strafrechtlich, aber nicht um ein lediglich ethisch zu wertendes Vergehen handelt.

§ 335 berücksichtigt Vorsatz und Fahrlässigkeit. Im Gegensatz zu anderen Strafgesetzbüchern, auch zu den früheren Entwürfen, gibt aber der amtliche Entwurf keine Definition der beiden Begriffe, was von vielen Juristen, gewiß nicht zu Unrecht, gerügt wird. Er sagt nur kurzweg in § 12 I: „Strafbar ist nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt“. Indes gibt die Begründung eine von juristischer Seite vielfach scharf angegriffene Bestimmung der beiden Begriffe. Die Begründung unterscheidet (S. 13) zwischen einem unbedingten und einem bedingten Vorsatz und sieht das Unterscheidungsmerkmal „in der größeren oder geringeren Bestimmtheit der Vorstellung, die sich der Täter von der Bedeutung seines Tuns für den Eintritt des strafbaren Erfolges macht. Geht der Täter davon aus, daß sein Tun den strafbaren Tatbestand verwirklichen werde, so spricht man von unbedingtem Vorsatz; ist der Täter dagegen nur der Auffassung, daß er möglicherweise den strafbaren Tatbestand erfüllen könne, handelt er aber trotzdem, also auf die Gefahr der Verwirklichung des Tatbestandes

hin, so liegt bedingter oder eventueller Vorsatz vor“. In praxi wird es wohl nur selten möglich sein, dem Täter den Vorsatz, wenigstens den unbedingten Vorsatz, nachzuweisen; aber auch der Nachweis des bedingten Vorsatzes wird schwer sein, da der Angeklagte sich bemühen wird, nachzuweisen, warum er gerade in dem zur Aburteilung stehenden Falle nicht mit der Möglichkeit strafbaren Handelns gerechnet hat, oder doch geglaubt hat, nicht rechnen zu müssen. Leichter ist schon Fahrlässigkeit nachzuweisen, die, wie die Begründung (S. 14) sagt, von Wissenschaft und Rechtslehre vielfach in bewußte und unbewußte Fahrlässigkeit unterschieden wird. „Bewußte Fahrlässigkeit soll vorliegen, wenn der Täter die Möglichkeit, daß er durch seine Handlung den Erfolg herbeiführen werde, erwogen, diese Möglichkeit aber abgelehnt hat und gerade diese Ablehnung die Folge eines Mangels an der gebotenen Sorgfalt ist; von unbewußter Fahrlässigkeit wird gesprochen, wenn der Mangel an Sorgfalt darin besteht, daß der Täter die Möglichkeit, den strafbaren Erfolg herbeizuführen, überhaupt nicht in Betracht gezogen hat“. Soweit mir heute ein Urteil möglich ist, wird die Mehrzahl der Verurteilungen aus § 335, wenn überhaupt, nur unter Annahme einer unbewußten Fahrlässigkeit zu erreichen sein.

Immer aber muß betont werden, daß die Schwierigkeiten im Einzelfall recht groß, oft fast nicht zu überwinden sind. Bedingt sind diese nicht zuletzt durch die persönliche Eigenschaft der Toleranz des Täters, die bei den einzelnen Individuen auch gegenüber den verschiedenen Alkoholsorten sehr verschieden ist und selbst bei demselben Individuum zu den verschiedenen Zeiten recht verschieden sein kann, eine Eigenschaft, die weder genau gemessen noch zahlenmäßig angegeben werden kann.

So unerquicklich und schwierig aber auch die Begutachtung sein mag — und neue Schwierigkeiten werden zu den schon sattsam bekannten und oft genug erörterten Schwierigkeiten deshalb hinzukommen, weil jetzt auch ein durch andere Rauschgifte bedingter Rauschzustand berücksichtigt werden soll —, so erblicke ich doch in dieser Bestimmung einen so erheblichen Fortschritt, daß ich auf sie unter keinen Umständen verzichten möchte.

Ich kann dem Vorschlage derer, die jeden Rauschzustand schlechtweg bestraft wissen wollen, nicht beipflichten. Die Einverleibung von Alkohol oder anderen berauschenenden Giften allein bedeutet, auch wenn hierdurch ein Rauschzustand verursacht wird, nach Lage der Gesetzgebung zur Zeit noch keine strafbare Handlung; sie interessiert den Strafrichter vielmehr erst dann, wenn der Trunkene oder unter dem Einfluß eines Narkotikums Stehende eine Handlung begeht, die das Strafgesetzbuch unter Strafe stellt. Für einen anderen Standpunkt würde auch das Volk, jedenfalls zur Zeit, kein Verständnis haben; mit der Volksanschauung muß aber auch der Gesetzgeber rechnen.

## 2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Wenn der Alkoholgenuss die Zurechnungsfähigkeit aufheben kann, so kann er natürlich auch, da die Natur keine Sprünge macht, einen der verminderten Zurechnungsfähigkeit entsprechenden Zustand schaffen. Ein solcher liegt in der bei weitem überwiegenden Mehrzahl von Trunkenheitsdelikten vor.

Derartige Fälle berücksichtigt § 17 II 2. Freilich nur in dem Fall, daß die Trunkenheit „selbstverschuldet“ ist. Dann besteht nach dem Willen des Gesetzgebers für den Richter kein Zwang zur Strafmilderung. Also eine andere Ausdrucksweise wie in dem Fall einer durch Rauschgifte bedingten Zurechnungsunfähigkeit, bei deren Herbeiführung der Gesetzgeber Vorsatz und Fahrlässigkeit unterscheidet. Mit Recht nimmt hier der Gesetzgeber den Standpunkt des Sittenrichters ein; denn er will ja nicht die Verursachung eines Zustandes, der eine verminderte Zurechnungsfähigkeit nach sich zieht, unter Strafe gestellt wissen, sondern ihm nur das Vorrecht auf den sonst unbedingt eingeräumten Anspruch einer Strafmilderung nehmen. Schließt aber der Gesetzgeber die durch selbstverschuldeten Trunkenheit hervorgerufenen Zustände einer verminderten Zurechnungsfähigkeit von dieser Wohltat aus, so ist die Beurteilung des Sichbetrinkens nur vom Standpunkt des Sittenrichters, aber nicht des Strafrichters angebracht.

Immerhin wird man, auch wenn von selbstverschuldeter Trunkenheit die Rede ist, ein fahrlässiges und vorsätzliches Handeln unterscheiden können. Ich kann in dieser Beziehung nur auf das verweisen, was ich soeben ausgeführt habe, und ich muß mich damit begnügen, hier nochmals die große Schwierigkeit zu betonen, im Einzelfall zu entscheiden, ob die Trunkenheit selbstverschuldet war oder nicht. Des genaueren habe ich mich schon früher über diese Frage geäußert. Wenn die Begründung (S. 18) meint, mit der genannten Bestimmung „werden insbesondere die Fälle ausgeschieden, in denen der Täter, ohne daß ihm auch nur Mangel an Vorsicht vorgeworfen werden kann, durch einen anderen betrunken gemacht worden ist“, so nimmt sie auf Beispiele Bezug, denen man fast zum Überdruß in jeder lehrbuchmäßigen Darstellung begegnet, die aber im alltäglichen Leben ungemein selten sind. Ich wenigstens habe noch keinen solchen erlebt.

Trotz der Schwierigkeit der Begutachtung bin ich, auch das habe ich bereits früher des eingehenderen dargetan, unbedingt für Beibehaltung des Begriffs der selbstverschuldeten Trunkenheit.

Mir fällt auf, daß bei der selbstverschuldeten Trunkenheit (§ 17 II 2) nur die Alkoholwirkung berücksichtigt wird. Zweifellos können auch *andere Rauschgifte* außer den geistigen Getränken dieselbe Wirkung haben. Und eben deshalb empfehle ich, nicht nur um eine gleichmäßige strafrechtliche Behandlung der, kurz gesagt, durch ein narkotisches Gift

bedingten Zustände aufgehobener oder verminderter Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen, sondern auch, um den berechtigten Forderungen ärztlicher Anschaugung und des alltäglichen Lebens gerecht zu werden, dem Gesetzgeber, auch in § 17 II 2 die berauschenden Gifte im weitesten Sinne des Wortes zu berücksichtigen.

Wird der Gesetzgeber sich freilich auf den nicht nur von mir, sondern auch von anderen eingenommenen Standpunkt stellen, daß verminderter Zurechnungsfähigkeit nur ein fakultativer Grund zur Strafmilderung ist, so wird es immerhin angebracht sein, dem Richter eine besonders vorsichtige Stellungnahme bei einem selbstverschuldeten Rauschzustand zu empfehlen oder ihm vielleicht sogar vorzuschreiben, daß ihn die Tatsache, daß der Täter sich zur Zeit der strafbaren Handlung in einem von ihm selbst schuldhaft herbeigeführten Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit befunden hat, unter keinen Umständen zu einer Strafmilderung berechtigt oder gar verpflichtet.

Mit wenigen Worten sei darauf hingewiesen, daß auch der amtliche Entwurf, wie der Entwurf 1919 und das jetzige Strafgesetzbuch, ausdrücklich die Frage der Zurechnungsfähigkeit der *Taubstummen* berücksichtigt, und in einem besonderen Paragraphen, dem § 18, regelt, während der Vorentwurf glaubte, die Taubstummheit nicht noch besonders beachten zu sollen. Die gemischte Methode wird auch hier beibehalten. Als biologisches Merkmal wird zurückgebliebene geistige Entwicklung angeführt, als psychologisches Merkmal erfreulicherweise unter Verzicht auf die im geltenden Strafgesetzbuch (§ 58) angezogene ganz einseitige zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht, die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Ich stoße mich auch hier wieder an der Anwendung des Zeitwortes in der Gegenwartsform; „Ein Taubstummer ist nicht zurechnungsfähig, wenn er . . . unfähig ist.“ Daß die sonst allgemein übliche Bezugnahme auf die Vergangenheit richtiger ist, fühlt vielleicht der Gesetzgeber, wenn er in der Begründung (S. 18) sagt: „Der Entwurf stellt daher ebenso wie im § 17 die Frage nicht nur dahin, ob der Taubstumme zur Zeit der Tat fähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen, sondern vielmehr auch dahin, ob er fähig war, dieser Einsicht gemäß zu handeln.“

Naturgemäß muß auch beim Taubstummen die Zwischenstufe der verminderten Zurechnungsfähigkeit vorgesehen werden. Das tut der Gesetzgeber in der schon von der Regelung der verminderten Zurechnungsfähigkeit schlechtweg bekannten Form mit den Worten: „War die Fähigkeit . . ., so ist . . .“. Ich will mich nicht wieder darüber aufhalten, daß hier mit dem Worte „war“ auf die Vergangenheit hingewiesen wird.

Aber was bemängelt werden muß, ist das, daß im amtlichen Entwurf im § 18 I, wie auch in der entsprechenden Bestimmung des Entwurfs 1919, die sonst bei jeder sich bietenden Gelegenheit (§ 16, § 17 I, § 17 II 1) wiederkehrenden Worte „zur Zeit der Tat“ fehlen, die sich aber im § 18 II, also in der Bestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit Taubstummer, finden. Sollte ein Redaktionsfehler vorliegen? Bei der sonst stets zutage tretenden Sorgfalt, die der Gesetzgeber, so weit mir ein Urteil möglich ist, auch hinsichtlich des sprachlichen Ausdrucks walten läßt, möchte ich das nicht annehmen. Sollte er also vielleicht meinen, daß die Zustände geistiger Entwicklung, die beim Taubstummen die Zurechnungsfähigkeit aufheben, einen auch hinsichtlich der Stärke unabänderlichen Dauerzustand darstellen?

Diese Annahme, die der Gesetzgeber nur für die durch Taubstummheit aufgehobene Zurechnungsfähigkeit gelten lassen würde, dürfte sich kaum rechtfertigen lassen. Vom ärztlichen und damit auch vom rechtlichen Standpunkt aus hätte ich insofern Bedenken, als auch bei dem Taubstummen wie bei dem Gesunden die Tatsache einer allmäßlichen, hier vielleicht sogar verspätet einsetzenden geistigen Entwicklung nicht übersehen werden darf. Auch darauf mag hingewiesen sein, daß die Zurechnungsfähigkeit in bezug auf die gerade zur Aburteilung stehende Straftat zu prüfen ist.

Ohne mich mangels ausreichender eigener Erfahrung auf diesem Sondergebiet in eine genaue Kritik der Bestimmungen einzulassen, fände ich es schon richtiger, daß beim Taubstummen nicht nur im Falle der verminderten Zurechnungsfähigkeit, sondern auch der Zurechnungsunfähigkeit in nicht mißzuverstehender Weise darauf hingewiesen wird, daß der Geisteszustand „zur Zeit der Tat“ in Betracht kommt.

Noch ein kurzes Wort über den Einfluß des Alters auf die Zurechnungsfähigkeit.

Daß auch der amtliche Entwurf, wie seine Vorgänger, die *absolute Strafunmündigkeit* erst mit dem Schluß des 14. Lebensjahres, also nicht wie der § 55 des geltenden Strafgesetzbuchs, bereits mit Ende des 12. Lebensjahres, enden läßt, war von vornherein zu erwarten. Schon aus der rein praktischen Erwägung heraus, daß mit diesem Zeitpunkt der Schulzwang aufhört, daß es aber unter allen Umständen vermieden werden muß, Schulpflichtige vor den Strafrichter zu bringen. Der Wortlaut des § 19 I läßt darüber keinen Zweifel aufkommen, daß der Grund der Strafunmündigkeit die fehlende Zurechnungsfähigkeit (Begründung, S. 19) ist.

Ist der Täter *jugendlich*, das heißt noch nicht 18 Jahre alt (§ 11 Ziffer 1), so treffen die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes zu. Es würde zu weit führen, auch sie an dieser Stelle zu besprechen und

hierbei auch die Frage zu erörtern, ob es nicht ratsamer gewesen wäre, den Zeitpunkt der absoluten Strafunmündigkeit auf das 16., nicht das 14. Lebensjahr festzusetzen. Ich darf um so eher auf eine eingehende Besprechung verzichten, als das Jugendgerichtsgesetz im wesentlichen den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs von 1919 nachgebildet ist, über die ich mich schon früher ausführlich ausgelassen habe.

## II. Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Durchaus zutreffend und mit aller Deutlichkeit hebt die Begründung hervor, daß das geltende Strafgesetzbuch im wesentlichen nur Strafe als die strafrechtlich vorgesehene und zugelassene Reaktion auf strafrechtlich verbotene Handlungen kennt. Strafe ist aber bestimmungsgemäß und begriffsmäßig Zufügung eines Übels, wenn sie auch, abgesehen von der Abschreckung des Täters, der Generalprävention dient. Das allgemeine Rechtsempfinden verlangt, daß Strafe nur denen gegenüber angewandt werden darf, die man für ihr Verhalten verantwortlich machen kann. Aber außer diesem Wege, „einen straffällig Gewordenen von der erneuten Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten“, gibt es noch zwei Wege. Einmal den, „daß man ihn innerlich umzuwandeln, seine Geistes- und Gemütsbeschaffenheit in solcher Weise zu beeinflussen sucht, daß er gegen Versuchungen von normaler Stärke widerstandsfähig“ wird, und ein dritter Weg besteht endlich darin, „daß man nicht psychische, sondern physische Mittel anwendet, daß man ihn z. B. durch dauernde Einsperrung an der Begehung strafbarer Handlungen tatsächlich hindert“. Der zweite Weg bezweckt, kurz gesagt, die Besserung des Täters, der letzterwähnte die Sicherung der Gesellschaft.

Die Begründung weist bei diesen ihren Darlegungen mit Recht auf die jugendlichen Rechtsbrecher hin, bei denen unter Umständen die Strafe durch Erziehungsmaßregeln ergänzt oder ersetzt werden muß. So auch bei den pathologischen Verbrechern. Entweder bedürfen sie neben oder statt der Strafe „einer besonderen Behandlung, die auf Be seitigung ihres für die Gesellschaft gefährlichen Zustandes abzielt und die erst abgeschlossen werden darf, wenn das Ziel erreicht ist“; ist aber eine Besserung nicht mehr zu erzielen, so muß doch wenigstens die Gesellschaft durch dauernde Absonderung gesichert werden.

Darin liegt der ungeheure Fortschritt der bisherigen Entwürfe und damit auch des amtlichen Entwurfs, daß er in Übereinstimmung mit den praktischen Erfahrungen und im Einklang mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung neben oder statt der Strafe auch die Maßregeln der Besserung und Sicherung als die strafrechtlich zulässige und gebotene Abwehrreaktion der Gesellschaft gegen Straftaten ausdrücklich anerkennt. Gerade wir Irrenärzte werden uns über diesen Fortschritt um so mehr freuen, als wir immerzu und schon zu einer Zeit, in

der man nur mit dem Begriff Strafe arbeitete, mit allem Nachdruck auf die zwingende Notwendigkeit, die Gesellschaft vor den abnormen und gleichzeitig kriminellen Elementen zu schützen, hingewiesen haben. Nicht in letzter Linie richten sich gerade gegen diese Individuen die Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Es ist außerordentlich lehrreich, zu beobachten, wie die Entwürfe zunehmend mehr bestrebt sind, die Sonderstellung dieser Maßregeln gegenüber der Strafe hervorzuheben, und ihre große Bedeutung durch die Zusammenfassung in einem besonderen Abschnitt schon rein äußerlich zur Anschauung zu bringen. Der amtliche Entwurf führt im § 42 zehn verschiedene Arten derartiger Maßregeln auf. Diese sind 1. Die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt. 2. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt. 3. Die Sicherungsverwahrung. 4. Die Schutzaufsicht. 5. Das Wirtshausverbot. 6. Die Reichsverweisung. 7. Der Verlust der Amtsfähigkeit. 8. Der Verlust des Wahl- und Stimmrechts. 9. Die Urteilsbekanntmachung. 10. Die Einziehung. Zu ihnen kommt als 11. noch das Arbeitshaus. Die Überweisung in ein Arbeitshaus kann aber nur erfolgen wegen gemeinschädlichen Verhaltens (Betteln, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit, Ausschicken zum Betteln, ein im Gesetz angegebenes Verhalten bei Ausübung der Unzucht usw.), gegen das der Entwurf nur Maßnahmen der Besserung und Sicherung als einzige Rechtsfolge, somit keine Strafen — und doch befaßt sich mit ihm ein eigener Abschnitt eines Strafgesetzbuchs! so sagen manche — vorsieht. Bei diesen Rechtsbrechern handelt es sich, wie psychiatrische Forschungen gerade der letzten Jahrzehnte sattsam erwiesen haben, in der Mehrzahl der Fälle um psychopathische oder gar geisteskranke Persönlichkeiten, so daß eigentlich auch dieser Gegenstand hier erörtert werden müßte. Aber hierauf des näheren einzugehen, muß ich mir versagen. Ich behalte es mir vor, wenn der Entwurf eines Verwahrungs- oder, wie es heute heißt, Bewahrungsgesetzes, der zur Zeit im Reichsministerium des Innern ausgearbeitet wird, vorliegt. Dieses Gesetz wird voraussichtlich verwandten Zwecken dienen, da es ja ein ähnliches Menschenmaterial und ähnliche gesellschaftsfeindliche Handlungen betrifft.

Von den zehn im § 42 angeführten Maßregeln kommen für die vorliegenden Erörterungen nur die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt (1.), dann die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt (2.), die Schutzaufsicht (4.), das Wirtshausverbot (5.), sowie die Urteilsbekanntmachung (9.) in Betracht. Die mildeste Maßnahme ist die Schutzaufsicht. Es liegt auf der Hand, daß die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt und das Wirtshausverbot nur Personen gegenüber in Anwendung kommen können, die zum Alkoholmissbrauch neigen.

Der amtliche Entwurf ordnet im § 3 ausdrücklich an, daß hinsichtlich der Maßregeln der Besserung und Sicherung das Gesetz, das zur

Zeit der gerichtlichen Entscheidung gilt, anwendbar ist, während für die Abmessung der Strafe das zur Zeit der Tat gültige Strafgesetzbuch anzuwenden ist, sofern es nicht bis zur Aburteilung eine Änderung erfahren hat, die den Täter günstiger stellt. Warum sagt aber der amtliche Entwurf im § 2 I: „Die Strafe bestimmt sich . . .“? Ist es denn nicht der Richter, der die Strafe bestimmt? Und einfacher heißt es doch: Die Strafe wird nach dem Gesetz bestimmt usw.

Mit vollem Recht hat der amtliche Entwurf diesen Standpunkt, dem wir übrigens auch im polnischen Entwurf eines Strafgesetzbuchs begegnen, eingenommen. Die Straftat gehört der Vergangenheit an. Für die Frage der Notwendigkeit sichernder oder bessernder Maßnahmen ist die Art der Persönlichkeit des Rechtsbrechers und zwar zur Zeit der Entscheidung maßgebend. Die strafbare Handlung ist nur von symptomatischer Bedeutung, ein Mittel zur Erkennung der in der Persönlichkeit liegenden, vielleicht noch gegenwärtigen Gefahr. Es wäre doch ebenso bedenklich wie engherzig, wenn die Unterbringung eines kriminellen Geisteskranken in einer Heilanstalt, sofern von ihm die Begehung weiterer Straftaten mit Sicherheit zu erwarten ist, lediglich deshalb unzulässig wäre, weil diese Maßnahme erst nach Begehung der strafbaren Handlung in das Strafgesetzbuch eingeführt worden ist.

Wenn freilich die Begründung (S. 8) wörtlich sagt, „daß diese Maßregeln der Besserung und Sicherung“ keine Strafe sind, sondern lediglich dazu dienen sollen, die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen, und zugleich im wohlverstandenen eigenen Interesse des Täters liegen, so kann man sich fragen, ob dann überhaupt die Bestimmungen über die bessernden und sichernden Maßnahmen in ein Strafgesetzbuch gehören, ob für sie der Strafrichter zuständig sein soll. Diese Frage wird von vielen Juristen — ich erwähne nur *Beling, Finger, Lobe, Oetker* — verneint. Und wenn weiter *Oetker* die Sicherungsaufgaben dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen wissen will, so kann ich hiergegen ernste Bedenken, wie sich aus meinen früheren Erörterungen ergibt, nicht unterdrücken.

#### A. Geistige Mängel.

##### 1. Zurechnungsunfähigkeit.

Durch nichts wird das Rechtsgefühl der Allgemeinheit mehr verletzt als dadurch, daß das Gericht jemanden wegen Zurechnungsunfähigkeit freispricht, obwohl die zur Zeit geltenden Gesetzesbestimmungen und Verordnungen keine sichere Gewähr dafür geben, daß nun die Gesellschaft gegen weitere Straftaten dieses Individuums hinreichend geschützt wird. Die Beseitigung dieses Mißstandes verlangt nicht nur das Interesse der Gesellschaft, nicht nur die Rücksicht auf den Täter, schon im Hinblick auf § 829 BGB., vor allem dann, wenn er bei sach-

gemäßer Behandlung gebessert oder gar geheilt werden könnte; sie kann auch einer wohlwollenderen und sachgemäßer Beurteilung der Tätigkeit der Psychiater in *foro* nur zugute kommen.

Das einzige Mittel, das hier bei schweren Fällen als Schutzmittel in Betracht kommen kann, ist die Unterbringung in einer Irrenanstalt; damit ist zugleich der weitere Vorteil verknüpft, daß in ihr die besten Vorbedingungen für eine günstige Beeinflussung des Kranken, nicht nur für seine „Besserung“, von der auch der amtliche Entwurf mit dem Ausdruck: „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ spricht, sondern vielleicht sogar für seine Heilung gegeben sind. Freilich muß, bevor eine Maßnahme der Besserung und Sicherung ausgeführt werden kann, eine Reihe von *Vorbedingungen* erfüllt sein. Ich betonte andernorts, daß eine Unterbringung natürlich nur dann angeordnet werden kann und darf, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende erstens eine *Handlung*, die das Strafgesetzbuch verbietet, *begangen* hat, und daß er zweitens für seine Handlung deshalb *nicht verantwortlich* gemacht werden kann, *weil er geistesgestört* war. Ich weise deshalb darauf hin, weil ich mehrfach erlebt habe, daß jemand, der zweifellos geisteskrank war, dem man auch kriminelle Handlungen zutrauen konnte, ohne Erfüllung dieser beiden Vorbedingungen unter Mitwirkung richterlicher Behörden als gesellschaftsfeindlicher Geisteskranker einer Anstalt übergeben wurde. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung der Kommissionsbericht über die Zurechnungsunfähigkeit, den *Row, Robertson* und *Worth* erstattet haben. Sie verlangen ausdrücklich, daß Personen, deren Geisteskrankheit schon bei der Erhebung der Anklage erkannt wurde, nicht, wie es jetzt in England üblich ist, ohne weiteres einer Anstalt für geisteskranke Verbrecher übergeben werden dürfen; es soll vielmehr das Verfahren durchgeführt werden, um dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, darzutun, daß er die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung nicht begangen hat.

Denselben Standpunkt nimmt auch die Begründung ein, denn sie führt (S. 39) wörtlich aus: „„Als nicht zurechnungsfähig“ wird jemand nur dann freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, wenn die Zurechnungsunfähigkeit der einzige Grund ist, warum ihm die Tat nicht zugerechnet wird. Der Zurechnungsunfähige muß also nicht bloß erwiesen ermaßen die Tat begangen haben, es darf ihm auch kein Umstand zustatten kommen, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließt oder der unabhängig von der Geistesstörung, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung den Vorsatz ausschließen würde, wie z. B. ein Irrtum, in den auch ein Zurechnungsfähiger hätte verfallen können.“.

Wenngleich nach dieser Erläuterung meinen früher erhobenen Bedenken nur eine rein formale Bedeutung zukommen mag, ich habe sie dennoch hervorgehoben, um meine Besprechung der Maßnahmen er-

schöpfend zu gestalten und alle Voraussetzungen zu erörtern, die vor ihrem Ausspruch erfüllt sein müssen.

Aber die Tatsache, daß ein Individuum wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt ist, genügt allein noch nicht, um eine Maßnahme der Besserung und Sicherung zu verhängen. Es muß noch hinzukommen, daß „die öffentliche Sicherheit“ ein derartiges Vorgehen „erfordert“. Bei dieser dritten Voraussetzung sind psychiatrische und rechtliche Gesichtspunkte zu unterscheiden.

Die *Gefährdung der öffentlichen Sicherheit*, um diesen vom amtlichen Entwurf gebrauchten Ausdruck vorläufig beizubehalten, muß *psychiatrisch bedingt* sein. Es darf also die Psychose zur Zeit der Verhängung der Maßnahme noch nicht abgeklungen sein. Es muß vielmehr mit einer längeren Dauer der Geistesstörung, die die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben hat, zu rechnen sein. Sie braucht aber deshalb durchaus noch nicht unheilbar zu sein. Nicht nur, daß ja ausdrücklich bei den Maßnahmen der Zweck der Besserung, wie schon der Name sagt, vorgesehen ist, besteht natürlich doch auch die Möglichkeit, mit dem Eintritt der Heilung oder einer ihr sozial gleichzuachtenden Besserung eine Beendigung der Maßnahmen herbeizuführen. Anderseits können auch episodische Störungen zu der Maßnahme berechtigen. Ich nehme — auch darin stimme ich der Begründung durchaus zu — auf das von mir schon früher erwähnte Beispiel der epileptischen Dämmerzustände bezug. Mit einer Wiederkehr einer Bewußtseinstörung ist wegen ihrer Grundlage zu rechnen, und deshalb gegebenenfalls auch die Einweisung in eine Anstalt durchaus berechtigt. Das gilt aber natürlich nicht für den, der in einem Fieberdelirium eine strafbare Handlung, mag sie auch noch so schwer sein, begangen hat, da in diesem Falle mit der Wiederkehr des psychotischen Zustandes nach Abklingen der fieberhaften körperlichen Erkrankung nicht mehr zu rechnen ist. Durchaus zutreffend erwähnt die Begründung (S. 39) als weiteres Beispiel die unverschuldete Trunkenheit eines nicht Trunksüchtigen.

Indes genügt natürlich nicht der rein klinische Gesichtspunkt, daß die die Zurechnungsunfähigkeit verursachende Geistesstörung länger anhält oder ihrer Natur nach wiederkehren wird. Für den Richter ist eine Psychose immer erst dann von Belang, wenn sie auch bestimmte *rechtliche Wirkungen* zu setzen vermag. So ist für die Frage der Strafbarkeit eine Psychose nur dann von Bedeutung, wenn sie die Zurechnungsfähigkeit aufhebt oder vermindert, für den Ausspruch einer Maßnahme der Besserung oder Sicherung nur dann, wenn von dem voraussichtlich noch für längere Zeit geisteskranken Individuum eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

Mit anderen habe ich schon vor geraumer Zeit die Bezugnahme auf die „öffentliche Sicherheit“ beanstandet, da mir mit diesen Worten

nicht nur die einzelne Persönlichkeit, sondern auch private Rechts-güter nicht ausreichend geschützt zu sein scheinen; mit anderen habe ich daher als Ersatz das Wort „Rechtssicherheit“, das in dieser Beziehung weniger vorweg nimmt, vorgeschlagen. Ich konnte in einer späteren Arbeit darauf hinweisen, daß der polnische Entwurf mir in dieser Beziehung mehr zusagt, der eine Anstaltsunterbringung dann vorschreibt, wenn „die Freilassung mit einer Gefahr für die Rechtsordnung verbunden ist“. *Rittler* empfahl auf der Innsbrucker Tagung der internationalen kriminalistischen Vereinigung (September 1925), statt von Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit von „Gefährlichkeit für die Sittlichkeit, die Sicherheit der Person und des Vermögens“ zu sprechen.

Der amtliche Entwurf hat trotz vieler Einwände die schon von dem Vorentwurf gewählte Ausdrucksweise beibehalten. Wenn freilich die Begründung des amtlichen Entwurfs (S. 39) die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darin erblickt, daß „weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter irgendwelcher Art“ — ich lege besonderen Nachdruck auf den Zusatz irgendwelcher Art! — „zu besorgen sind“, so könnte ich meine Bedenken gegen die von dem Entwurf angewandte Ausdrucksweise fallen lassen. Aber ich muß bezweifeln, ob der rechtsprechende Richter, nicht zuletzt der Laienrichter, den Begriff der öffentlichen Sicherheit ebenso weit fassen wird. Bestimmte Erfahrungen vor Gericht mahnen mich zur Vorsicht und geben mir das Recht, erneut dem Gesetzgeber anheim zu geben, einen anderen Wortlaut, wie Rechts-sicherheit oder Rechtsordnung, zu wählen.

Sind die bisher besprochenen Voraussetzungen erfüllt, so „ordnet“ das Gericht, wie der Entwurf sagt, Maßnahmen der Besserung und Sicherung „an“. Sie müssen also ausgesprochen werden. Von einem freien Ermessen des Richters ist dann keine Rede mehr, wenn es sich auch um Anordnungen handelt, die vorzugsweise polizeilichen Charakter haben. Der amtliche Entwurf steht gleich seinem Vorgänger auf dem Standpunkt, daß der Richter, und nur der Richter sie verhängen darf. Wenn § 43 I, ähnlich auch § 44 I, noch ausdrücklich bestimmt, daß der Richter, der freispricht oder außer Verfolgung setzt (oder verurteilt), „zugleich“ die Unterbringung anordnet — in den früheren Entwürfen fehlt das Wort „zugleich“ —, so wird hiermit nochmals eindringlich die Anordnung der Anstaltsunterbringung als eine *richterliche Maßnahme* hingestellt, die auf ein und dieselbe Stufe mit der nur dem Richter eingeräumten Befugnis einer Verurteilung zu einer Strafe gestellt wird. Die Gründe, die für die Ausschaltung der Verwaltungsbehörde hin-sichtlich der Anordnung sichernder Maßnahmen sprechen, liegen auf der Hand und sind nicht nur von mir, sondern auch von anderen so oft erörtert worden, daß ich mich mit dem Hinweis auf die in der Be-

gründung (S. 37) wiedergegebenen Ausführungen begnügen kann. Dies um so mehr, als sie keine neuen Gesichtspunkte enthalten und auch wohl nicht beizubringen vermögen.

Zwei Arten von Maßnahmen sind gegenüber Personen, die wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt sind, falls es die öffentliche Sicherheit erfordert, vorgesehen, entweder die mildere in der Form der Schutzaufsicht, oder, wenn diese nicht ausreicht, aber auch nur dann, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.

#### a) Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.

Rein *terminologisch* begrüße ich es mit Freuden, daß der amtliche Entwurf nicht mehr von einer „Verwahrung“ in einer Heil- oder Pflegeanstalt spricht. Der Entwurf 1919 unterschied zwischen der Verwahrung eines Zurechnungsunfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der *Unterbringung* eines Trunksüchtigen in einer Trinkerheilanstalt. Ich bemängelte diese Ausdrucksweise und hob hervor, daß es, wenn man einen so feinen Unterschied machen will, um zwei einander so ähnliche Maßnahmen sprachlich doch verschieden zu charakterisieren, sicher eher berechtigt wäre, den Geistesgestörten, mag er nun zurechnungsunfähig oder vermindert zurechnungsfähig sein, durch Anwendung des freundlicheren Wortes Unterbringung besser zu stellen als den Trunksüchtigen, daß es aber noch richtiger wäre, beide Gruppen, also sowohl den Geistesgestörten wie den Trunksüchtigen, als krank anzusehen und der Anwendung des Wortes Unterbringung für würdig zu erachten, den Ausdruck Verwahrung aber, der doch ein wenig nach Polizei riecht, den Gewohnheitsverbrechern vorzubehalten.

So geht auch der amtliche Entwurf vor und stellt die Unterbringung der psychisch abnormen Individuen der Sicherungsverwahrung der Gewohnheitsverbrecher mit aller Deutlichkeit gegenüber. Ich bin um so mehr über dies Vorgehen erfreut, als Entwürfe eines Irrenfürsorgegesetzes keine Bedenken trugen, von einer Verwahrung der, wie ich ausdrücklich hervorheben muß, nicht unbedingt kriminellen, nicht einmal asozialen Geisteskranken zu sprechen und die nur aus ärztlichen Gründen erfolgende Übergabe an eine Anstalt also ohne weiteres mit einer Verwahrung zu identifizieren. Der Verfasser des amtlichen Entwurfs eines Strafgesetzbuchs hat offenbar ein besseres Sprachgefühl und feineres Empfinden gehabt. Immerhin muß ich ihm einen Mangel an Folgerichtigkeit vorwerfen, denn die §§ 46—50 faßt er mit der Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen über die Unterbringung“ zusammen, schließt also, da sie sich nach § 46 I auf §§ 43—45 beziehen, auch § 45 ein, der die Sicherungsverwahrung der Gewohnheitsver-

brecher betrifft. Dieser vielleicht durch das Streben nach Kürze des Ausdrucks bedingte Fehler ist anscheinend später dem Gesetzgeber zum Bewußtsein gekommen, da er ihn in der Begründung (S. 41) mit der Ausdruckswise: „Gemeinsame Bestimmungen über die Unterbringung in Heil-, Pflege- und Trinkerheilanstalten und über die Sicherungsverwahrung“ vermieden hat.

Das Gericht ordnet die Unterbringung an. Aber es kann nicht auch seines Amtes sein, diese Maßnahme auszuführen. Das ist eine Aufgabe, die der Verwaltungsbehörde zukommt, wie § 46 I sagt.

Als *Ort* der *Unterbringung* kommt für die kranken Individuen — und sie müssen schon erheblich krank sein, wenn die geistige Störung ausreichen soll, ihre Zurechnungsfähigkeit aufzuheben — nur eine Heil- oder Pflegeanstalt in Betracht.

Der amtliche Entwurf läßt gleich seinen Vorgängern nur *öffentliche* Heil- oder Pflegeanstalten zu, da nach der Begründung „das öffentliche Interesse an der Verwahrung des gefährlichen Kranken“ [warum wird hier (S. 39) nicht der sonst übliche Ausdruck Unterbringung beibehalten?], mag sie auch ebenso sehr dem Interesse des einzelnen wie dem der Gesamtheit dienen, „im Vordergrunde“ steht. Ich hätte nach wie vor keine Bedenken, auch Privatanstalten zuzulassen. Freilich nur unter Einhaltung ganz bestimmter Vorsichtsmaßregeln und strenger Aufsichtsvorschriften.

Die Frage der *Entlassung*, die im Entwurf 1919 eine, nicht nur sprachlich, sondern vor allem auch sachlich, höchst unbefriedigende Lösung gefunden hatte, ist im amtlichen Entwurf § 46 II dahin geregelt, daß die Unterbringung so lange dauern soll, „als es der Zweck der Anordnung erfordert“. Das ist ja gerade der grundsätzliche Unterschied zwischen Strafen und sichernden Maßnahmen, daß das Gericht diese letzteren zeitlich nicht begrenzt. Schon begrifflich müssen die sichernden Maßnahmen ihr Ende finden, wenn die Voraussetzungen, die für ihren Ausspruch maßgebend waren, nicht mehr vorliegen. Damit ist dem Interesse des einzelnen wie dem der Gesamtheit gedient: der Kranke darf nicht länger in der Anstalt zurückgehalten werden, als es sein kranker Geisteszustand erfordert, und die Gesamtheit kann damit rechnen, daß die Entlassung erst dann erfolgt, wenn eine durch Krankheit bedingte Gefährdung von Rechtsgütern irgendwelcher Art nicht mehr zu befürchten ist.

Wenn nun auch die unbestimmte Dauer der Unterbringung in einer Anstalt, natürlich auch die der Sicherungsverwahrung der Gewohnheitsverbrecher, am sinnfälligsten die Maßregeln der Besserung und Sicherung von der Freiheitsstrafe unterscheidet, so hat doch der amtliche Entwurf § 46 II vorerst eine Höchstdauer von drei Jahren bei den Zurechnungsunfähigen vorgesehen. Freilich kann der Untergebrachte

schon eher entlassen werden. Natürlich nur dann, wenn der Zweck der Anordnung erfüllt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist. Das ist ja der ein für allemal für die Frage der Entlassung geltende Grundsatz. Aber die Entlassung darf in diesem Falle auch nur erfolgen, wenn das Gericht zustimmt (§ 49 I).

In dem Entwurf 1919 hatte die Polizeibehörde unbeschränkte Vollmacht hinsichtlich der Entlassung. Eine solche Bestimmung mußte unter allen Umständen beseitigt werden, wollte man nicht auf einem Umwege zu den früheren, höchst unbefriedigenden Zuständen zurückkehren. Ganz abgesehen davon, daß es doch unter keinen Umständen angängig ist, einer zweiten Behörde die Aufhebung der von einer anderen Behörde getroffenen Maßnahme zuzuweisen.

Dem in der Anstalt Untergebrachten wird es im allgemeinen leichter fallen, nicht gegen das Strafgesetz zu verstößen, als wenn er in der Freiheit lebt, sich selbst überlassen, Verlockungen und Verführungen ausgesetzt, schutzlos allem Elend und aller Not preisgegeben. Daher ist es notwendig, jede *Entlassung* nur *bedingt* zu gestatten. Gehen wir doch so schon seit Jahr und Tag bei unseren Anstaltskranken vor. Nur damit ist es uns möglich, früher denn sonst den Versuch der Entlassung von eigentlich noch anstaltpflegebedürftigen Kranken zu machen, da dann gegebenenfalls eine Wiederaufnahme ohne alle Schwierigkeiten, vor allem ohne alle Formalitäten und in kürzester Zeit angängig ist. Daher darf die Entlassung vor dem Zeitpunkt, der für die Beendigung der Unterbringung unbedingt maßgebend ist, d. h. also dann, wenn eine weitere Unterbringung auf Grund richterlicher Anordnung oder nach gesetzlicher Bestimmung noch zulässig ist, „in der Regel nur auf Probe geschehen“ (§ 49 II 1). Das Gericht geht dabei von der Erwartung aus, daß der Entlassene während der Probezeit sich gut führt (§ 38 I), und hält sich zu dieser Erwartung nach dem Verhalten, das der Kranke in der Anstalt geboten hat, für berechtigt. Erfreulicherweise ist die Probezeit nicht zu kurz bemessen; sie soll mindestens 2 Jahre, höchstens aber 5 Jahre dauern (§ 38 II). Und hat das Gericht ursprünglich die Probezeit nicht auf die Höchstzeit bemessen, so kann es sie noch nachträglich bis auf 5 Jahre verlängern (§ 38 III). Das Gericht kann schließlich den Entlassenen entweder sofort bei der probeweisen Entlassung oder auch erst später, sofern sich nachträglich die Notwendigkeit herausstellt, unter Schutzaufsicht stellen (§ 39 I, II).

Ergibt sich während der Probezeit (§ 49 III), „daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht war“, so kann die Entlassung widerufen werden. Also keine Mußvorschrift. Offenbar deshalb, weil zwischen dem doch immerhin erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit, den eine Anstaltsunterbringung, zumal eine solche von un-

bestimmter Dauer, auf jeden Fall darstellt, und dem Verhalten, das zu dem Schluß berechtigt, der Zweck der Anstaltsunterbringung sei noch nicht erreicht, kein Mißverhältnis bestehen soll. Aus dieser Erwägung heraus ist der Widerruf der Entlassung auch „nur mit Zustimmung des Gerichts“ gestattet (§ 49 III). In einem solchen Fall waren also die Voraussetzungen für die Entlassung bei deren Ausspruch infolge einer unzutreffenden Beurteilung der Persönlichkeit oder der äußereren, für sie maßgebenden Verhältnisse noch nicht erfüllt. Aber auch dann, wenn die Entlassung ursprünglich durchaus gerechtfertigt war, soll ein Widerruf der Entlassung möglich sein, nämlich dann, wenn „das Bedürfnis für die Unterbringung wieder eingetreten ist“ (§ 49 III).

Bei der Bedeutung, die auch eine erneute Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt beanspruchen kann — ein Eingriff, der nicht anders zu beurteilen ist wie die erste Unterbringung —, ist es sinngemäß wieder das Gericht und nur das Gericht, aber nicht die Polizeibehörde, das die Entlassung widerrufen kann. Damit wird aber das Recht oder vielmehr die Pflicht der Polizeibehörde, das Gericht auf die Notwendigkeit einer erneuten Zuführung eines Kranken in eine Anstalt hinzuweisen, natürlich nicht berührt, und ebensowenig ihre Verpflichtung, gegebenenfalls selbst und unmittelbar den Kranken in einer Anstalt unterzubringen.

Um Mißverständnissen aus dem Wege zu gehen, müßte noch in § 49 III vor das Wort Entlassung das Beiwort „bedingte“ eingeschoben werden. Denn sinngemäß kann die Entlassung nur dann widerrufen werden, wenn sie auf Probe erfolgt ist. Richtiger freilich wäre es noch, grundsätzlich jede Entlassung nach § 49 II 1 als eine nur bedingte anzusehen. Nicht nur als eine Regel, von der in praxi gar zu leicht und zu oft eine Ausnahme zugelassen wird! Entschließt sich der Gesetzgeber zu diesem Vorgehen, und Bedenken stehen meines Erachtens um so weniger im Wege, als bei leichteren und harmlosen Fällen die Probezeit auf die Mindestzeit beschränkt werden kann, dann bedarf es im § 49 III nicht mehr des oben von mir noch gewünschten Zusatzes „bedingte“ vor „Entlassung“.

Man kann wohl erwarten, daß von der bedingten Entlassung in Zukunft ausgiebiger Gebrauch gemacht wird. Hoffentlich nicht allein aus finanziellen Erwägungen!

Ich möchte noch weiter gehen und stelle daher nochmals dem Gesetzgeber anheim, zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, auch eine *bedingte Anordnung der Unterbringung* einzuführen. Natürlich müßten diese Fälle mit aller Vorsicht und Sorgfalt ausgewählt werden. Es kämen im allgemeinen nur leichte Übeltäter in Betracht, bei denen mit einer Wiederholung krimineller Handlungen, wenn ich mich so ausdrücken darf, mehr theoretisch als praktisch gerechnet werden kann,

oder solche Kranke, die leicht zu beaufsichtigen sind und deshalb in ihrer bisherigen Umgebung oder in Familienpflege unbedenklich verpflegt werden könnten. Die Möglichkeit, den Täter unter einen strengerem Schutz, als es sonst üblich und möglich ist, gestellt zu wissen, und die Aussicht, daß diesem Zwang sich auch der Täter fügen muß, können dem Richter den Entschluß, mag er ihm auch noch so schwer fallen, erleichtern und ihn veranlassen, wenigstens einstweilen, von der Ausführung der von ihm in Aussicht genommenen Anstaltsunterbringung abzusehen. Der Verurteilte hat bei der sicheren Aussicht, gegebenenfalls ohne weiteres und für unbestimmte Zeit in einer Anstalt untergebracht zu werden, ein sehr großes Interesse, einen kräftigen Anreiz, sich straffrei zu halten, und die Gesellschaft hat die Gewähr, daß im Notfall ohne weiteres sofort die so wirksame Einweisung in die Anstalt erfolgen kann. Vermeidbare Anstaltpflegekosten werden so erspart.

Kennt doch der amtliche Entwurf in § 35 einen bedingten Erlaß nicht nur des Strafrestes, sondern sogar der ganzen Gefängnisstrafe!

Wenn auch nach der Begründung (S. 34) für den bedingten Straferlaß vorzugsweise die kleine und mildere Kriminalität in Betracht kommt, so lassen sich doch „auch Fälle denken, wo die Tat eine erhebliche Freiheitsstrafe fordert, aber gleichwohl ausnahmsweise wegen ganz besonderer Umstände ein bedingter Straferlaß in Betracht zu ziehen ist“. Um so weniger sollten Bedenken bestehen, auch die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt bedingt auszusprechen.

Freilich führt die Begründung an derselben Stelle aus, der Entwurf nehme eine bedingte Anordnung oder Zulassung von Maßregeln der Besserung oder Sicherung nicht in Aussicht, und führt zur Begründung seines Standpunktes aus, die Unterbringung in einer Heil-, Pflege- oder Trinkerheilanstalt werde „schon von Gesetzes wegen nicht vollzogen, wenn sie durch den Strafvollzug überflüssig geworden ist“. Durchaus richtig! Der Entwurf kennt tatsächlich eine bedingte Anordnung der Unterbringung, aber nur in Verbindung mit einer Strafe, also nur gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen, aber nicht bei Straftaten Zurechnungsunfähiger. Insofern würde mein Vorschlag doch eine Neuerung sein. Natürlich wäre es dann auch grundsätzlich Sache des Gerichts, wie über den bedingten Straferlaß, so auch über die bedingte Anordnung der Unterbringung schon im Urteil zu entscheiden. Gegebenenfalls in einem besonderen Beschlusse, wenn etwa noch darüber Ermittlungen angestellt werden müssen, ob der Kranke außerhalb der Anstalt hinreichend sicher untergebracht werden kann.

Die *erstmalige Anordnung* der Unterbringung in einer Anstalt soll sich auf *höchstens 3 Jahre* erstrecken. Sie darf nur dann länger dauern, „wenn sie das Gericht vor Ablauf dieser Frist erneut anordnet“ (§ 46 II, 1). Bei dieser zweiten Anordnung muß das Gericht zugleich bestimmen,

wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist. Somit ist das Gericht nicht wieder an eine bestimmte Höchstdauer gebunden; und ebensowenig ist es ausgeschlossen, daß es die Frist immer wieder verlängert, sofern etwa der Geisteszustand des in der Anstalt Untergebrachten eine so erhebliche Sicherung der Gesellschaft, gegebenenfalls auf Lebensdauer, erfordert.

Daraus ergibt sich, daß das Gericht, sei es bereits bei der Verhandlung, sei es erst im Laufe der Anstaltsunterbringung, eine Frist bestimmt, zu der die Entlassung erfolgen kann. Falls vor Ablauf dieser Frist das Gericht keinen neuen Beschuß faßt, muß zu dem angegebenen Zeitpunkt unter allen Umständen die Entlassung erfolgen. Einer Zustimmung des Gerichts bedarf es dann natürlich nicht mehr. Denn hätte das Gericht Bedenken, sich mit der Entlassung einverstanden zu erklären, so hätte es rechtzeitig einschreiten können und müssen; es hätte vor Ablauf der Frist eine weitere Unterbringung anordnen müssen.

Wie das Gericht sich von der Notwendigkeit einer weiteren Anstaltsunterbringung oder von der Zulässigkeit einer Entlassung Kenntnis verschafft, welches Gericht oder welche Behörde mit dieser Aufgabe befaßt wird, ob und in welcher Weise ein Zwang besteht, Sachverständige, natürlich Ärzte oder, lieber gesagt, psychiatrisch vorgebildete Ärzte, zu hören, inwieweit dem in der Anstalt Untergebrachten eine Beschwerde — und diese wohl an das Gericht — zustehen soll, das alles sind Fragen, die der amtliche Entwurf getreu der oben angegebenen Umgrenzung seiner Aufgaben einem zukünftigen *Strafvollzugsgesetz* überläßt. Dieses Gesetz, das natürlich gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetzbuch in Kraft treten muß, dessen Entwurf also bald veröffentlicht werden sollte — eine Forderung, der jüngst noch *Freudenthal* Ausdruck gegeben hat —, wird auch darüber eine Bestimmung treffen, ob das Gericht bei der Verhandlung ohne Hinzuziehung von ärztlichen, richtiger psychiatrischen Sachverständigen Zurechnungsunfähigkeit annehmen und vor allem eine Anstaltsunterbringung anordnen kann, wer die Anstalt auswählt. Über diese und andere Fragen, die aus dem Rahmen eines Strafgesetzbuchs herausfallen, brauche ich mich hier nicht auszulassen, zumal ich sie eingehend und vielleicht auch erschöpfend schon früher erörtert habe; dem, was ich dort gesagt habe, habe ich heute, auch nach Durchsicht der inzwischen erschienenen Literatur und nach Kenntnis der Begründung des amtlichen Entwurfs, nichts hinzuzufügen.

Auch der amtliche Entwurf hat die *Befreiung* der in einer Heilanstalt gemäß § 43 I Untergebrachten durch eine besondere Bestimmung unter Strafe gestellt, die mit dem § 193 des Entwurfs 1919 fast wörtlich übereinstimmt. Dieser § 151 lautet: „Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 148 (Gefangener), 150 (in Sicherungsverwahrung oder in einem

Arbeitshaus Untergebrachter) jemanden, der auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird, aus der Verwahrung befreit oder sein Entweichen erleichtert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.“

Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf alle entsprechend einer richterlichen Anordnung in einer Anstalt, also Heil- oder Pflegeanstalt oder Trinkerheilanstalt, Untergebrachten, sondern auch auf die, welche auf Veranlassung von Verwaltungsbehörden einer Anstalt übergeben sind. Daher der Ausdruck „behördliche“ Anordnung, daher auch der Ausdruck Verwahrung.

### β) Schutzaufsicht.

Das Wesen der Schutzaufsicht, einer der unter den Maßregeln der Besserung und Sicherung ausdrücklich angeführten Maßnahmen, beschreibt der amtliche Entwurf in § 51 mit den Worten: „Die Schutzaufsicht soll den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahren, ihn an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtern“.

Damit bekundet der Entwurf auf das deutlichste, daß die Aufgabe der Schutzaufsicht, wie schon der Name sagt, eine doppelte ist. Die eine ist mehr rechtlichen Charakters, während die andere eine vorwiegend soziale Färbung trägt. Daraus ergibt sich ohne weiteres, wie schwierig und wie verantwortlich die Aufgabe ist, die dem zufällt, der die Schutzaufsicht übernehmen und ausüben soll; vor allem gilt das hinsichtlich der Gewöhnung der psychisch Abnormen an ein gesetzmäßiges Leben. Für den, dem die Schutzaufsicht übertragen ist, hat das Gesetz noch keine Bezeichnung eingeführt und hat vielleicht mit Absicht auch diese Aufgabe dem Strafvollzugsgesetz überlassen. Ich behalte einstweilen die von mir schon früher vorgeschlagene Bezeichnung *Fürsorger* bei und betrachte es als ganz selbstverständlich, daß man nicht aus dem Wort Schutzaufsicht ein Wort wie Aufseher — die Begründung spricht zwar von einem Schutzaufseher — herleitet, da ich psychisch Kranken gegenüber auf das strengste alles vermieden wissen möchte, was auch nur entfernt an Polizei erinnert. Die Bezeichnung Schutzaufsichtspfleger, der ich auch begegnet bin, möchte ich schon wegen ihrer Länge ablehnen. Gegen die Bezeichnung Helfer bestehen keine Bedenken. Das Gesetz bestimmt nicht, wer den Fürsorger ernennt, ob das Gericht oder eine andere mit fürsorgerischer Tätigkeit befaßte Behörde. Auch hierüber wird das Strafvollzugsgesetz Aufschluß geben.

Wird eine rein private Einrichtung mit der Stellung des Fürsorgers beauftragt, etwa ein Verein für die offene Irrenfürsorge — und mit dieser Möglichkeit muß heute um so mehr gerechnet werden, als man

neuerdings an vielen Orten, schon aus geldlichen Rücksichten, der Pflege Geisteskranker außerhalb der Anstalt ein besonderes Interesse zuwendet —, so ist die *Auswahl* und Anweisung des Fürsorgers unter Aufsicht und in stetem Zusammenarbeiten mit dem Gericht notwendig. Natürlich unter vollem Verzicht auf alle bürokratische Engherzigkeit, die gerade hier am wenigsten angebracht wäre. Sicher wird es sich empfehlen, ein und derselben Persönlichkeit, die nach ihrer Anlage, ihrer Ausbildung und ihren praktischen Erfahrungen geeignet erscheint, die Schutzaufsicht über eine größere Zahl von Schützlingen zu übertragen, mit anderen Worten, die Einrichtung eines Berufsfürsorgers zu treffen. Man darf sich aber nicht verhehlen, daß es im wesentlichen eine Personalfrage ist, ob und inwieweit die Schutzaufsicht den auf sie gestellten Erwartungen entspricht. Das gilt heute um so mehr, als die schlechte Finanzlage nur geringe Aussicht dafür bietet, daß eine so verantwortliche und vermutlich auch recht aufreibende Arbeit unentgeltlich geleistet wird. Immerhin berechtigen die guten Erfahrungen, die an manchen Orten die offene Fürsorge mit den Fürsorgerinnen gemacht hat, zu einem Optimismus. Dessen bedarf es um so mehr, als von juristischer Seite vor der Einführung der Schutzaufsicht gewarnt wird, die doch in Wahrheit nichts anderes sei als eine Polizeiaufsicht und die gar zu leicht die Kranken verbittern könne (*Wachenfeld*).

Wie dem auch sei, jedenfalls müssen dem Fürsorger entsprechend seiner schweren Verantwortung auch ganz bestimmte *Rechte* eingeräumt werden. Das deutet der amtliche Entwurf, wenn auch vielleicht ein wenig vorsichtig, an, wenn er in § 39 I 2 ausdrücklich betont, daß das Gericht dem (hier freilich im Falle eines Straferlasses) unter Schutzaufsicht Gestellten „besondere Pflichten auferlegen“ kann. Als solche erwähnt die Begründung (S. 35) Enthaltsamkeit von geistigen Getränken, Anzeige einer Aufenthaltsveränderung, Übernahme geordneter Arbeit, und ausdrücklich führt der Entwurf (§ 39 I 3) eine Verpflichtung zum Schadenersatz an, soweit es die wirtschaftliche Lage des Schuldigen zuläßt. Vermutlich wird auch über die Rechte des Fürsorgers das Strafvollzugsgesetz nähere Anweisungen geben und, wie ich hoffe, dem Gericht die Pflicht auferlegen oder doch wenigstens die Befugnis einräumen, bei der Bestimmung der Art und des Umfangs der *Pflichten*, die dem unter Aufsicht gestellten Kranken auferlegt werden sollen, einen Sachverständigen, natürlich einen psychiatrisch ausgebildeten Arzt, zu hören.

Der Gesetzgeber sieht die Stellung unter Schutzaufsicht entweder als Maßnahme für sich an, und dann muß es sich natürlich sowohl in krimineller wie in psychiatrischer Hinsicht um leichte Fälle handeln, die man dann auch unbedenklich in der eigenen Familie belassen oder

in fremder Familie unterbringen könnte, oder in Verbindung mit der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt vor. In diesem letzteren Falle tritt sie vor allem bei einer bedingten Entlassung in Kraft. Aber auch noch während des Anstaltsaufenthalts kann die Schutzaufsicht sich als notwendig erweisen, um den Verkehr des in der Anstalt Untergebrachten mit der Außenwelt, selbstverständlich unter Aufsicht oder Kontrolle des Anstaltsleiters, zu ermöglichen, um geschäftliche Anordnungen zu erledigen, vor allem, um dem Kranken, etwa durch Beschaffung einer Arbeitsgelegenheit und eines passenden Unterkommens, den Austritt aus der Anstalt zu erleichtern oder zu ermöglichen, ohne ihn sofort neuen Gefahren auszusetzen.

## *2. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.*

Wie schon oben (S. 440) betont ist, stimmt der amtliche Entwurf mit den zur Zeit vorliegenden Entwürfen anderer Länder überein in der Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit, das heißt in der Anerkennung eines pathologischen Zustandes, der nicht erheblich genug ist, die Strafbarkeit auszuschließen, vielmehr noch das Verständnis für das Wesen und den Zweck einer Strafe zuläßt, sowie die körperliche und vor allem auch die geistige Fähigkeit, sie zu ertragen, voraussetzt. Diese Übereinstimmung geht noch weiter. Denn auch darüber besteht unter den zur Zeit vorliegenden Entwürfen der verschiedenen Staaten keine Meinungsverschiedenheit, daß es sich hier um Individuen handelt, die ganz besonders kriminell veranlagt sind. Nicht nur hinsichtlich der Schwere der Straftaten, sondern mehr noch vielleicht wegen ihrer großen Neigung zu Rückfällen. Zu der vielfach bestehenden Neigung, die Strafe der vermindert Zurechnungsfähigen grundsätzlich entsprechend dem Grundsatz: „die Strafe nur nach dem Maße der Schuld“ zu mildern, steht ihre erhöhte Gefährlichkeit in einem eigenartigen Widerspruch. In praxi läßt sich dieser nur so beseitigen, daß auch gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen eine Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht nur zugelassen wird, sondern geradezu gefordert werden muß. Einen anderen Standpunkt könnte das Volksempfinden nicht verstehen. Und so sehr auch zugegeben werden mag, daß dieses von Voreingenommenheit, von affektiven Einstellungen, von konfessionellen und heute vor allem auch parteipolitischen Vorurteilen beherrscht wird, wer ein neues Strafgesetzbuch schaffen will, kann das Volksempfinden nicht ausschalten.

Die Vorbemerkungen über die Voraussetzungen, unter denen Maßnahmen der Besserung und Sicherung gegen Zurechnungsunfähige verhängt werden können, gelten auch für vermindert Zurechnungsfähige. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf sie.

a) Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist selbstverständlich nur dann zulässig, wenn von dem vermindert Zurechnungsfähigen weiterhin die Gefährdung von strafrechtlich geschützten Gütern irgendwelcher Art infolge seines krankhaften Geisteszustandes erwartet werden kann, und dieser Gefahr nicht durch Schutzaufsicht, sondern nur durch Anstaltsbehandlung oder, allgemein gesagt, Unterbringung vorgebeugt werden kann. Ist es für den Sachverständigen schon schwer, diese *qualifizierte Prognose* bei Zurechnungsunfähigen mit leidlicher Sicherheit zu stellen, so ist es noch schwieriger, bei vermindert Zurechnungsfähigen einigermaßen zuverlässig diese Frage zu beantworten. Handelt es sich doch hierbei vielfach um Grenzzustände, bei denen schon die Stellung einer rein klinischen Vorhersage oft recht mißlich ist!

Die Frage, *zu welchem Zeitpunkt* die Unterbringung einsetzen soll, ist hier weniger leicht zu beantworten; denn § 43 I läßt keinen Zweifel darüber, daß der vermindert Zurechnungsfähige zuvor „verurteilt“, das heißt, daß eine Strafe über ihn verhängt sein muß. Der amtliche Entwurf spricht, soweit es sich um Maßnahmen der Besserung und Sicherung handelt, von einer Anordnung, aber nicht von einer Verurteilung, welcher Ausdruck lediglich im Zusammenhang mit Strafe gebraucht wird. Freilich sagt der Entwurf nicht, ob auch nach Verhängung einer Geldstrafe die Anordnung einer Unterbringung zulässig ist. Das dürfte aber nur ausnahmsweise der Fall sein, da der Richter, wenn er sich schon gezwungen sieht, zu der scharfen Maßnahme der Anstaltsunterbringung zu greifen, sich kaum mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe begnügen wird. Immerhin dürfte man, sofern der Gesetzgeber grundsätzlich nur nach Freiheitsstrafen eine Anstaltsunterbringung zulassen will, erwartet haben, daß er, der auch auf die Fassung der Bestimmungen den größten Wert legt, dann im § 43 I vor das Wort „verurteilt“ die Worte „zu einer Freiheitsstrafe“ eingeschaltet hätte.

Es fragt sich also, wie das gegenseitige Verhältnis von Freiheitsstrafe und Anstaltsunterbringung zu regeln ist. Naturgemäß bestehen hier zwei Möglichkeiten. Die Vollstreckung der Strafe geht der Unterbringung voraus, oder umgekehrt. Eine dritte Möglichkeit, die des gegenseitigen Ersatzes der richterlichen Maßnahmen, sieht der amtliche Entwurf nicht ausdrücklich gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen vor, wie bei der Sicherungsverwahrung der für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Gewohnheitsverbrecher (§ 48 I).

Von vornherein erscheint es das Gegebene, daß zuerst die Strafe vollstreckt wird, um dem Täter nicht sowohl in seinem eigenen Interesse als vielmehr mit Rücksicht auf das Volksempfinden, wie sich aus der Begründung ergibt, ein Übel anzutun und dann erst im Hinblick auf

seine Gefährlichkeit die Anstaltsunterbringung auszuführen, die auch zur Besserung des abnormen Geisteszustandes führen kann. Ein derartiges Vorgehen entspricht dem dem progressiven Strafvollzug zugrunde liegenden Grundgedanken, daß dem Internierten entsprechend seiner fortschreitenden Besserung zunehmend mehr Vertrauen entgegengebracht, zunehmend größere Freiheit eingeräumt wird.

Freilich würde die Unterbringung, wenn zuerst die Strafe vollstreckt wird, nur dann noch einen Sinn haben, wenn der Zweck, der mit der Anstaltsunterbringung erreicht werden soll, nicht schon durch die Freiheitsstrafe herbeigeführt worden ist. Der Verurteilte müßte also, wollte man von der Unterbringung absehen, gesundheitlich so gebessert und sittlich so gefestigt sein, daß er dem Anreiz, von neuem kriminell zu werden, in demselben Maße zu widerstehen vermag wie der Durchschnittsmensch. Um so eher ist mit einem derartigen Erfolg zu rechnen, je mehr der Strafvollzug von einem vor allen Dingen psychiatrisch ausgebildeten Arzt überwacht wird.

Es läßt sich nicht leugnen, daß auch schon die Anordnung der Unterbringung auf den Verurteilten einen heilsamen Einfluß ausüben kann.

Wie aber soll man bei einem Menschen während der Verbüßung der Freiheitsstrafe eine so erhebliche Besserung feststellen, da er doch im Gefängnis sein tägliches Brot, seine Kleidung, seine Unterkunft hat? Nahrungssorgen stürmen auf ihn nicht ein. Zu einem geregelten Leben wird er schon ohnehin durch die Hausordnung angehalten. Er steht unter der Aufsicht eines psychiatrisch geschulten Arztes, der sich im Notfall seiner und, was das wichtigste ist, mit vollem Verständnis für die Eigenart seiner Persönlichkeit annimmt. Auch wenn er noch nicht besonders charakterfest ist, kann es ihm nicht sonderlich schwer fallen, sich straffrei zu führen. Es ist wichtig, auf die große Schwierigkeit einer derartigen verantwortlichen Begutachtung nachdrücklich hinzuweisen, die ebensowenig durch die Hinzuziehung einer besonderen Strafkommission wie durch die Mitwirkung noch so sachverständiger Psychiater beseitigt werden kann. Das Gericht muß nach § 47 II 1 dann, wenn nach seiner Ansicht „die Unterbringung durch den Strafvollzug überflüssig geworden“ ist, anordnen, „daß sie unterbleibt“. Eine an sich durchaus richtige Bestimmung! Aber ihre praktische Handhabung droht an der großen Schwierigkeit, ich will nicht gerade sagen, Unmöglichkeit zu scheitern, einwandfrei das Vorliegen dieser Voraussetzung festzustellen. Ich halte es daher für richtiger, wenn der Gesetzgeber zum mindesten die Möglichkeit vorsieht, daß die Unterbringung nur bedingt erlassen wird; ich meine also, daß nach Verbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe dem Verurteilten eine Bewährungsfrist, die ebenfalls zwischen 2—5 Jahren schwanken mag, auferlegt wird und erst dann, wenn er sich innerhalb dieses, natürlich ebenfalls vom Gericht

festzustellenden Zeitraums bewährt hat, endgültig auf die Anstaltsunterbringung verzichtet wird. Bei der sehr unsicheren Prognose, die gerade dieser Gruppe von Menschen gegenüber angebracht ist, wäre sogar zu erwägen, ob der Verzicht auf Anstaltsbehandlung nach Verbüßung der Strafe nicht grundsätzlich ein nur bedingter sein sollte.

Der Gesetzgeber könnte um so eher so vorgehen, als er in § 47 II 2 ein ganz entsprechendes Verfahren für den Fall vorsieht, daß der Verurteilte noch nicht seine ganze Freiheitsstrafe abgebüßt hat, also dann, „wenn das Gericht dem Verurteilten einen Rest der Strafe bedingt erlassen hat“. Das ist nach § 37 II nur angängig, wenn „sich der Verurteilte in der Strafanstalt gut geführt hat“ und wenn nach seiner „Persönlichkeit die begründete Erwartung besteht, daß die Hoffnung auf den Erlaß der Strafe“ ihm „von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird“ (§ 37 I). Erfreulicherweise wird hier dem Gericht ein Weg gezeigt, auf dem es sich, ohne die Gesellschaft erheblich zu gefährden, von der Besserung des Verurteilten überzeugen kann. Vor allem, wenn die Probezeit auf 5 Jahre ausgedehnt wird, sei es sofort, sei es erst später, noch während des Verlaufs der Probezeit, weil sein Verhalten es erwünscht erscheinen läßt, ihn noch länger, als das Gericht ursprünglich in Aussicht genommen hatte, in Obhut zu behalten. Besteht der vermindert Zurechnungsfähige diese Probe, dann ist es gewiß berechtigt, ihm den Rest der Strafe und damit auch die Unterbringung zu schenken. Ein Standpunkt, für den auch die Allgemeinheit ein Empfinden und, was noch wichtiger ist, auch ein Verständnis hat. Besteht der Verurteilte die Probe nicht, dann zieht das Gericht den Straferlaß zurück. Der Täter verbüßt weiter seine Freiheitsstrafe und wird im Anschluß daran gegebenenfalls auch noch in der Anstalt untergebracht.

Der amtliche Entwurf läßt aber auch ein anderes Vorgehen zu, indem er (§ 47 I 2) bestimmt: „Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird.“ Es müssen aber schon ganz besondere Umstände vorliegen, die dem Gericht Anlaß geben, von dem, ich möchte sagen, naturgemäßen Wege abzuweichen, sofern man überhaupt dem vermindert Zurechnungsfähigen gegenüber gleichzeitig die Verurteilung zu einer Strafe und die Anordnung einer Unterbringung zuläßt. Eine solche Möglichkeit würde, wie die Begründung darstellt (S. 43), dann vorliegen, wenn z. B. zu befürchten ist, „daß der sofortige Vollzug der Strafe den krankhaften Geisteszustand des vermindert Zurechnungsfähigen verschlechtern und damit die Aussicht auf eine völlige Heilung vermindern würde. Es kann der Aufschub der Strafe in Verbindung mit der Aussicht, daß der Vollzug vielleicht unterbleiben wird, in dem Verurteilten Energien wecken, die seine Heilung

fördern. Es kann endlich die Prognose so ungünstig sein, daß mit einer sehr langen, vielleicht sogar lebenslangen Unterbringung des Verurteilten in der Anstalt gerechnet werden muß und der vorherige Strafvollzug eine zwecklose Härte bedeuten würde“. Aus diesen Äußerungen ergibt sich ein erfreulicher Optimismus des Gesetzgebers, der aber doch nicht so weit geht, daß er es verantwortet, die Gesellschaft zwecklos zu gefährden, vielmehr nur dann gestattet, den Interessenkonflikt zugunsten des vermindert Zurechnungsfähigen zu entscheiden, wenn die Allgemeinheit darunter nicht leidet. Dadurch ist es bedingt, daß gerade die leichtesten und die schwersten Krankheitszustände es sind, bei denen zuerst die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt ausgeführt werden soll.

Eine Entlassung aus der Anstalt ist aber auch in diesem Falle natürlich nur dann angängig, wenn der Zweck erreicht ist, das heißt, wenn eine so erhebliche Besserung des Verurteilten eingetreten ist, daß kriminelle Handlungen von ihm nicht mehr zu erwarten sind. Dann aber kann auch getrost auf den Vollzug der Strafe verzichtet werden (§ 47 III), die ja nun nicht mehr notwendig erscheint; auf ihrer Vollstreckung zu bestehen, würde mehr als engherzig und bürokratisch sein. Auch die Allgemeinheit wird diesen Standpunkt verstehen. Vor allem, wenn die Anstaltsbehandlung von langer Dauer war. Hier drängt sich mir die Frage auf, ob es nicht angebracht wäre, zu verlangen, daß die Anstaltsunterbringung zum mindesten so lange dauern muß, wie die Strafe dauern würde? Der Gesetzgeber sieht in § 48 II eine derartige Bestimmung für die an die Stelle der Strafe tretende Sicherungsverwahrung vor, also gegenüber den Gewohnheitsverbrechern, die wenigstens der Richter nicht als pathologisch ansieht.

Indes will der Gesetzgeber, auch wenn das Gericht einmal beschlossen hat, daß zunächst die Unterbringung erfolgt, nicht einen endgültigen Ersatz der Freiheitsstrafe durch die Unterbringung. Ausdrücklich wird vielmehr hervorgehoben, daß die Vollstreckung der Strafe nur „einstweilen“ ausgesetzt wird. Somit besteht die Möglichkeit, daß das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe beschließen kann, auch wenn zuerst die Unterbringung in einer Anstalt erfolgt ist. Zu diesem Vorgehen wird sich das Gericht etwa dann entschließen, wenn zu erwarten steht, daß es eines so zielbewußten und energischen Vorgehens, wie es nur die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ermöglicht, bedarf, um auf den Verurteilten einzuwirken und ihn vielleicht zu bessern.

Ungemein schwierig ist die Frage zu lösen, wo der vermindert Zurechnungsfähige unterzubringen ist. Der amtliche Entwurf spricht gleich seinen Vorgängern von „einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt“ schlechtweg. Der Ausdruck Heil- und Pflegeanstalt ist als Bezeichnung für eine Irrenanstalt nicht nur in den Kreisen der Laien,

sondern vor allem auch bei Behörden so eingebürgert, daß er ohne weiteres ihm gleichgestellt wird. Der amtliche Entwurf ist, wie man aus der Begründung entnehmen kann, derselben Ansicht.

Gegen die Verwertung der Irrenanstalten für die Unterbringung von vermindert Zurechnungsfähigen im Sinne des § 43 I wird aber von fast allen Psychiatern sehr bestimmt Einspruch erhoben. Die Frage ist schon so oft erörtert worden, und ich habe mich seinerzeit zu ihr so eingehend geäußert, daß ich darauf verzichten kann, nochmals meinen Standpunkt darzutun und zu begründen, zumal die weitere Diskussion neue Gesichtspunkte nicht beigebracht hat.

*Vocke* hatte gelegentlich seines Referats in Leipzig seine Ansicht in dem Leitsatz zusammengefaßt: „Für die Sicherungsverwahrung der vermindert Zurechnungsfähigen sind Heil- und Pflegeanstalten (Irrenanstalten) gänzlich ungeeignet. Vor der Verwirklichung dieses verfehlten Gedankens wird mit allem Nachdruck gewarnt“. Dieser Leitsatz wurde zwar von der Versammlung nicht angenommen, er teilte dieses Schicksal mit den anderen Leitsätzen, die *Vocke* aufgestellt hatte, auch mit den Leitsätzen, in denen sein juristischer Korreferent *Liepmann* seine vielfach abweichende Ansicht verdichtet hatte. Ich glaube, es waren vor allem formale Gründe dafür maßgebend, daß die Leitsätze damals überhaupt nicht zur Abstimmung gestellt wurden.

Bei der grundsätzlichen Bedeutung, die *Vocke* dieser seiner These beimißt, hat er auf der nächsten Versammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie, die September 1923 in Jena stattfand, die Berechtigung seines Standpunktes nochmals eingehend begründet. Der Leitsatz wurde darauf von der Versammlung einstimmig angenommen.

Man darf uns Psychiatern nicht den Vorwurf machen, daß wir, die wir die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit angestrebt hätten, uns nun weigerten, die sich aus ihr ergebenden praktischen Folgerungen zu ziehen und auf uns zu nehmen. Das ist nicht der Fall. Die vermindert Zurechnungsfähigen gehören weder in eine Strafanstalt noch in eine Irrenanstalt, sondern in eine Anstalt, die zwischen beiden steht, eine Zwischenanstalt. Aber diese muß psychiatrisch geleitet, von psychiatrischem Geiste durchweht sein. Nur dann kann sie ihre Aufgabe erfüllen. Wer die temperamentvollen Ausführungen *Liepmanns* auf der Dresdner Versammlung des deutschen Vereins für Psychiatrie gehört hat, wird sich erinnern, welches Lob er uns Psychiatern zollte, die wir in den Verwahrungshäusern zu Langenhorn und Göttingen geradezu vorbildliche Strafanstalten geschaffen hätten. Wir sind aufrichtig dankbar für das Lob von so berufener und sachkundiger Seite; um so dankbarer, als wir nicht allzu oft Dank ernten oder Anerkennung finden. Aber daraus darf nun meines Erachtens nicht der Schluß gezogen werden, daß die vermindert Zurechnungs-

fähigen in der Irrenanstalt untergebracht werden müßten oder nur in ihr eine durchaus sachgemäße Behandlung erfahren könnten. Nein! Wir verlangen freilich, daß die Sonderanstalten für sie in ihrem Aufbau, ihrer Organisation und ihrem Betrieb den Irrenanstalten möglichst ähneln. Vielleicht können wir sogar noch weiter gehen und verlangen, daß diese Forderung grundsätzlich auf alle Strafanstalten ausgedehnt wird da deren Insassen doch zum größten Teil geistig nicht völlig normal sind oder doch zum mindesten im Laufe der Zeit an ihrer geistigen Gesundheit leiden.

Man darf auch nicht darauf Bezug nehmen, daß wir ohnehin viele Kranke, die in unseren Anstalten untergebracht sind, in ihrer Freiheit beschränken. Tun wir das, so geschieht das vor allem, um die Kranken davor zu bewahren, sich selber ein Leid anzutun — und eine Selbstbeschädigung ist auch im Rahmen des amtlichen Entwurfs keine strafbare Handlung —; dann aber gewiß in manchen Fällen, um einem Eingriff in fremde Rechtssphären vorzubeugen. Also, wenn man will, aus Gründen der Rechtsordnung. Wer aber noch keine strafbare Handlung begangen hat, und das trifft für die überwiegende Mehrzahl der Kranken, die in der Irrenanstalt untergebracht sind, zu, kann nicht Gegenstand strafrechtlicher Behandlung sein. Man überschätze doch nicht die Zahl der Kriminellen unter den Anstaltsinsassen! Vor allem aber darf nicht übersehen werden, daß gerade in letzter Zeit das Bestreben, den in der Anstalt untergebrachten Kranken mehr Freiheit zu gewähren als sonst, sich in ganz besonderem Maße bemerkbar macht. Mit solchen Bestrebungen ist aber eine sichere Unterbringung der vermindert Zurechnungsfähigen unvereinbar.

Daß die Voreingenommenheit und das Mißtrauen, das den Irrenanstalten in weitesten Kreisen der Bevölkerung entgegengebracht wird, durch die Zuweisung der vermindert Zurechnungsfähigen noch vermehrt werden, vielleicht sogar eine gewisse Berechtigung erfahren wird, ist ein Gesichtspunkt, der bei den Nichtpsychiatern keine Beachtung findet, der vielmehr von ihnen meist übersehen wird. Wer aber Anstalsarzt ist, weiß, wie oft ein unbescholtener Kranker oder dessen Angehörige sich über das enge Zusammenleben mit verbrecherischen Individuen beklagen; dabei ist mir sehr wohl bekannt, daß diese Klagen oft genug nur der Ausdruck allgemeiner Unzufriedenheit oder einer Neigung zu Nörgeleien sind.

Ich gebe zu, daß die vermindert Zurechnungsfähigen psychiatrisch ein sehr interessantes Material darstellen. Aber ich glaube, die Irrenanstalt wird, auch wenn sie sich noch so sehr in den Dienst klinischer Psychiatrie, wissenschaftlicher Forschung schlechtweg stellt, gut daran tun, auf diese Erweiterung ihres Arbeitsgebiets zu verzichten, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, daß etwa die Anstalt

Lehrzwecken dienen soll, oder daß an ihr strafrechtlich oder, allgemein gesagt, kriminalistisch besonders interessierte Ärzte tätig sind. Wird die Sonderanstalt unter psychiatrische Leitung gestellt, so geht das so wertvolle Material, das vor allem für den weiteren Ausbau der Lehre von den Grenzzuständen und von den exogenen Reaktionen von größter Bedeutung ist, der Wissenschaft doch nicht verloren.

Indes ist bei der bisherigen Darstellung darauf gar keine Rücksicht genommen worden, daß wir uns bei unserer großen und allgemeinen Finanznot den Luxus, so muß man schon leider sagen, von Sonderanstalten nicht leisten können. Voraussichtlich auch nicht in nächster Zeit! Wird der Entwurf Gesetz, so müssen die vermindert Zurechnungsfähigen irgendwo untergebracht werden, und ich setze hierbei voraus, daß der Reichstag, mag er auch noch so einschneidende Veränderungen sonst an dem Entwurf vornehmen, in dieser Beziehung dessen Stellungnahme billigen wird.

Wir müssen somit einen Weg finden, der zum Ziele führt. In Strafanstalten kann die Anordnung der Unterbringung nicht durchgeführt werden; das wäre ein Widerspruch in sich selbst. Die Irrenanstalten scheiden nach der Ansicht der überwiegenden Mehrzahl der Irrenärzte aus. Zur Errichtung von Sonderanstalten fehlt es an Geld. Ich habe mich daher seinerzeit, ich gebe zu, nur mit größtem inneren Widerstreben und gegen meine Überzeugung, mit einem Kompromiß einverstanden erklärt. Dieser ging dahin, daß einzelne Abteilungen an einer Irrenanstalt für den genannten Zweck zur Verfügung gestellt werden. Ich konnte damals diesen Vorschlag um so eher machen, weil die Anstalten, da infolge der Kriegsnöte sehr viele Kranke gestorben waren, ziemlich leer standen, einzelne Abteilungen also leicht völlig geräumt werden konnten. Ich befürchtete freilich, daß die Anstalten sich bald wieder füllen würden. In der Tat steigt jetzt allerorts die Zahl der Aufnahmen und das in einem Maße, daß viele Anstalten nicht nur wieder voll, sondern sogar überfüllt sind. Nicht zuletzt müssen wir gerade diesem Umstand das in der letzten Zeit allerorts erwachende oder zunehmende Interesse für eine Irrenfürsorge außerhalb der Anstalt zuschreiben. Somit bleibt, da man an dem obigen Kompromiß festhalten muß, nichts anderes übrig, wie zu versuchen, bei einzelnen Anstalten besondere, am besten von der Hauptanstalt völlig getrennte und möglichst abseits gelegene Adnexe zu errichten, die lediglich für die Unterbringung der vermindert Zurechnungsfähigen bestimmt sind.

Ich bin auch heute von diesem meinem Vorschlage, wie ich wohl kaum hervorzuheben brauche, durchaus nicht befriedigt. Ich werde unten (S. 486) noch einmal auf dieses Problem zurückkommen.

β) Schutzaufsicht.

Was ich oben über die Schutzaufsicht bei den Zurechnungsunfähigen gesagt habe, trifft in vollem Maße auch für die vermindert Zurechnungsfähigen zu. Freilich mit dem Unterschiede, daß der Umfang der dem Fürsorger zufallenden Aufgaben bei diesen noch größer, die von ihm zu leistende Arbeit noch schwieriger und verantwortungsvoller ist. Die Schutzaufsicht tritt in Kraft bei der bedingten Entlassung sowohl aus der Strafhaft als auch aus der Anstalt. Daß die Schutzaufsicht ähnlich wie bei den Zurechnungsunfähigen, so auch hier während der Verbüßung in der Anstalt in Tätigkeit treten kann, ja sogar geboten erscheint, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Stellung unter Schutzaufsicht kann auch als einzige sichernde Maßnahme vom Richter angeordnet werden, sofern er glaubt, mit ihr allein auskommen zu können.

Bei der so ausgesprochenen kriminellen Neigung vieler vermindert Zurechnungsfähiger bedürfen diese einer noch schärferen Beaufsichtigung und Überwachung als die Zurechnungsunfähigen. Die Fürsorger müssen, ich möchte geradezu sagen, eine psychiatrische Ader haben, um die Eigenart der ihnen zur Schutzaufsicht anvertrauten Persönlichkeiten zu erkennen und sie mit einer mit Ruhe gepaarten Strenge richtig zu behandeln und zu leiten. Ein reiches und verantwortungsvolles, freilich aber auch wenig dankbares Arbeitsgebiet für die Irrenfürsorgevereine!

**B. Trunkenheit und Trunksucht.**

Die Frage der Zurechnungsfähigkeit wird im Falle der Trunkenheit anders geregelt wie bei dem Vorliegen nicht durch Alkoholmißbrauch bedingter geistiger Mängel. Nicht aus klinischen Gründen, sondern aus rechtlichen Erwägungen, und zwar deshalb, weil der einzelne es fast immer in der Hand hat, zu entscheiden, ob er durch die Zufuhr von Alkohol oder anderen berauschenenden Mitteln, wenn auch nur vorübergehend, psychisch erkranken will oder nicht.

Dieser Gesichtspunkt macht sich auch bei der Stellung bemerkbar, die der amtliche Entwurf hinsichtlich der gegenüber Trunkenen und Trunksüchtigen vorgesehenen Maßnahmen der Besserung und Sicherung einnimmt. Das entscheidende Wort spricht auch hier die praktische Erfahrung, die lehrt, daß gegenüber den durch Alkoholmißbrauch bedingten krankhaften Zuständen eine ganz besondere, eine, ich möchte fast sagen, spezifische Behandlung angebracht ist. Als solche Maßnahmen kennt der amtliche Entwurf die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt und das Wirtshausverbot. Die dritte Maßnahme ist die schon mehrfach besprochene Schutzaufsicht, die allen pathologischen Persönlichkeiten gegenüber anwendbar ist, die aber auch hier eine ganz besondere Färbung trägt.

Ich beginne wieder mit der Besprechung der eingreifendsten Maßnahme.

a) Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt ist nach § 44 I nur zulässig, wenn „ein Trunksüchtiger wegen einer Tat, die er in der Trunkenheit begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit (§ 335) zu einer Strafe verurteilt“ wird.

Meine schon früher geäußerten Bedenken gegen die Verwendung des Ausdrucks *Trunksüchtige* halte ich nach wie vor aufrecht. Sie können nur noch verstärkt werden, wenn die Begründung (S. 40) ausdrücklich Trunksüchtige solche Personen nennt, „die an einem krankhaften Hange zum Alkoholgenusse leiden“. Gewiß ist diese Umschreibung etwas milder oder, ich will lieber sagen, etwas vorsichtiger als die bekannte Begriffsbestimmung, die der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts in seiner Entscheidung vom 27. Oktober 1902 (Jur. Wochenschr. 1902, S. 280) anwendet; verstand diese doch unter Trunksucht einen durch fortgesetzten Alkoholmißbrauch erworbenen derartig krankhaften Hang zu übermäßigem Trinken, daß der Trinker die Kraft verloren hat, dem Anreize zu übermäßigem Genusse geistiger Getränke zu widerstehen. Das war die Auffassung, der sich der Vorentwurf ausdrücklich angeschlossen hatte. Aber auch bei der Auffassung des amtlichen Entwurfs vom Wesen der Trunksucht kann die Zulässigkeit der Anwendung der so segensreichen Maßnahme leicht in Frage gestellt werden. Man sei sich doch darüber klar, daß es im Einzelfall ungemein schwer, ja unmöglich sein kann, zu entscheiden, ob der Drang bereits krankhaft ist. Hat schon der Sachverständige hier erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, so gilt das in erhöhtem Maße von dem Richter, nicht zuletzt dem Laienrichter, für dessen Urteil die eigene Stellungnahme zur Alkoholfrage von entscheidender Bedeutung ist und vielfach unbewußt und ungewollt eine ausschlaggebende Rolle spielt. Es kann nicht oft und nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß die praktischen Erfahrungen mit § 6 Z. 3 BGB. uns sattsam gelehrt haben, daß die so große Schwierigkeit, eine Entmündigung wegen Alkoholmißbrauchs herbeizuführen, nicht zuletzt gerade durch das vom Gesetzgeber gewählte Wort „Trunksucht“ bedingt ist. Man muß es nur erlebt haben, welche Einwände und Auslegungen ein Anwalt vorbringt, um seinem Klienten die ihm drohende Entmündigung wegen Trunksucht fernzuhalten oder ihn von ihr, falls sie bereits ausgesprochen ist, zu befreien. Ich schlage wieder das Wort Gewohnheitstrinker vor.

Die Begründung gebraucht dieses Wort anscheinend in einem anderen Sinne. Sie führt aus (S. 39, 40), daß gegen Trunkenbolde und Gewohnheitstrinker das Wirtshausverbot zur Anwendung kommt, bei Trunksüchtigen aber die Schutzaufsicht oder die Unterbringung in einer

Trinkerheilanstalt. Der amtliche Entwurf übersieht oder unterschätzt hierbei die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Gewohnheitstrinkern und Trunksüchtigen, die selbst einem so gewiechten Fachmann, wie *Delbrück* es ist, unmöglich erscheint. Durch den Ausdruck Gewohnheitstrinker, den auch der schweizerische Entwurf angewandt hat, durch den, wie ich ohne weiteres zugebe, der Kreis der Personen, gegen die die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt angeordnet werden kann, sehr viel weiter gezogen wird, können Schwierigkeiten oder Unzuträglichkeiten ernstlich kaum bedingt sein, weil noch eine Reihe anderer Forderungen erfüllt sein muß, bevor die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt angeordnet werden kann.

Wiederholt und von verschiedenen Seiten ist statt der Bezeichnung Trunksüchtige das Wort Trunkenbolde vorgeschlagen worden. Mir erscheint mein ursprünglicher Vorschlag, das Wort Gewohnheitstrinker zu wählen, doch ratsamer, weil er die längere Dauer des Alkoholmißbrauches deutlicher, schon rein sprachlich, zum Ausdruck bringt. Eher würde ich schon für die Bezeichnung „Trunkfällige“ zu haben sein. Ich kann ernste Bedenken gegen die Absicht, den, der nur gelegentlich zum Alkoholmißbrauch neigt, durch das Strafgericht in einer Trinkerheilanstalt unterbringen zu lassen, nicht unterdrücken.

Soviel über die rein klinische Grundlage.

Außerdem müssen noch bestimmte *strafrechtliche Vorbedingungen* erfüllt werden. Denn der Umstand, daß jemand an Trunksucht, mag sie auch noch so ausgesprochen sein, leidet, kann natürlich für den Strafrichter kein ausreichender Anlaß sein, überhaupt einzutreten, und kann ihm erst recht nicht die Befugnis geben, eine so strenge Maßnahme zu treffen, wie es die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt ist. Das ist eine Aufgabe, die der Polizei- oder Wohlfahrtsbehörde zufällt, sofern von dem Trunksüchtigen strafbare Handlungen zu erwarten, aber noch nicht ausgeführt sind. Es muß schon eine Strafe wegen einer in der Trunkenheit begangenen Tat oder wegen Volltrunkenheit verhängt sein, wenn der Richter die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt anordnen darf. Welcher Art die strafbare Handlung sein soll, welche Strafe verhängt ist, ist belanglos. Es ist auch, sofern die Zurechnungsfähigkeit nicht aufgehoben ist, gleichgültig, ob die Trunkenheit selbstverschuldet ist oder nicht. Mir ist nicht recht verständlich, wie der amtliche Entwurf diesen von mir durchaus geteilten Standpunkt damit begründet (S. 40), daß „bei einem Trunksüchtigen die Neigung, sich zu betrinken, nicht erst durch einen besonderen Vorfall erwiesen zu werden braucht“.

Richtiger wäre es schon, angesichts des krankhaften Hangs zum Alkoholgenuss, der ja doch gerade den Trunksüchtigen nach der Begründung des amtlichen Entwurfs kennzeichnen soll, auf die Schwierig-

keit oder, richtiger gesagt, Unmöglichkeit hinzuweisen, im Einzelfall bei dem Trunksüchtigen die Selbstverschuldung an dem Rausche festzustellen oder auszuschließen. Würde man dem Gesichtspunkt der Selbstverschuldung eine entscheidende Bedeutung beimessen, so wäre es fast ausgeschlossen, den Trunksüchtigen wegen einer in der Trunkenheit begangenen Straftat zu bestrafen und somit in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen. Auf diese Möglichkeit zu verzichten, wäre aber um so bedenklicher, als die ungeheuren Schwierigkeiten, auf einem anderen Wege den Gewohnheitstrinker gegen seinen Willen in einer Anstalt unterzubringen, ja zur Genüge bekannt sind.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Voraussetzungen stimmt der amtliche Entwurf mit dem Entwurf 1919 bis auf wenige, sachlich belanglose und meist nur sprachliche Unterschiede überein. Somit ist die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt ausgeschlossen, wenn der Trunksüchtige „volltrunken“ war, aber wegen der Herbeiführung dieses Zustandes von Trunkenheit — auch ohne Bezugnahme auf den unwiderstehlichen Drang der Trunksüchtigen! — nicht bestraft werden konnte. Was aber sehr viel mehr zu bedauern ist, ist die Tatsache, daß auch nach dem amtlichen Entwurf der Trunksüchtige, der nicht in einem Zustande von *Trunkenheit* gefehlt hat, einer Trinkerheilanstalt nicht übergeben werden kann.

Mit aller Deutlichkeit sagt die Begründung (S. 40): „Der Entwurf fordert . . . einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Trunkenheit und Verbrechen“ und begründet diesen Standpunkt mit folgenden Darlegungen: „Für keine der Maßregeln genügt es, daß der Alkoholmißbrauch nur die mittelbare Ursache der Begehung einer strafbaren Handlung war, daß der Täter etwa durch Trunksucht in eine Notlage geraten war, und nun in dieser Notlage, aber in nüchternem Zustande, eine strafbare Handlung begangen hat. Solche Zusammenhänge verläßlich bis zur letzten Ursache zu verfolgen, wird den Gerichten nur ganz ausnahmsweise möglich sein, und die Gefahr von Fehlgriffen wäre sehr groß“. Ich kann dieser Ansicht nicht ganz beipflichten. Es geht nicht an, den Trunksüchtigen nur dann als ein Objekt für die Behandlung in einer Trinkerheilanstalt anzusehen, wenn er zur fraglichen Zeit betrunken war. Jeder weiß, daß viele Trunksüchtige gegen das Strafgesetz verstößen, ohne sich hierbei in einem Zustande zu befinden, den man schlechthin als Trunkenheit bezeichnen kann; und auch der, der keinen gar zu strengen Maßstab anlegt, wenn er entscheiden soll, ob Trunkenheit vorgelegen hat oder nicht, wird zugeben müssen, daß viele Trunksüchtige selten oder fast nie betrunken sind, so sehr auch diese Behauptung den Laien zum Widerspruch herausfordert. Mit andern Worten, jemand kann an Trunksucht leiden, ohne daß er deshalb einmal oder gar häufig betrunken gewesen zu sein braucht.

Eine Tatsache, die gar zu oft dem psychiatrisch nicht hinreichend unterrichteten Richter den Ausspruch einer Entmündigung wegen Trunksucht erschwert. Es ist doch mehr oder weniger Zufall, ob der Trunksüchtige gerade zur Zeit der konkreten Straftat betrunken war. Die Gesellschaft hat aber ein Interesse an seiner spezifischen Behandlung doch nur deshalb, weil Trunksucht vorliegt. Nicht der Einzelfall der Trunkenheit, sondern der Drang zum Trinken oder das gewohnheitsmäßige Trinken, dieser Dauerzustand und die durch ihn geschaffene kriminelle Betätigung ist der Grund, der den Richter berechtigen soll, die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt auszusprechen.

Deshalb sollte der Gesetzgeber erwägen, ob es nicht richtiger wäre, seinen engherzigen, allzu ängstlich auf das Vorliegen von Trunkenheit eingeeengten Standpunkt aufzugeben, statt dessen aber den Hauptwert auf das Vorliegen von Trunksucht schlechtweg zu legen.

Jeder, der sich mit Kriminalpsychologie beschäftigt hat, weiß, daß es gerade unter dem Einfluß von chronischem Alkoholmißbrauch zu Sittlichkeitsdelikten kommt. Doch wirklich Grund genug, einen solchen Rechtsbrecher einer fachärztlichen Behandlung auf Anordnung des Richters zu unterziehen, auch wenn er zur kritischen Zeit nicht betrunken war! Ist es doch die durch den chronischen Alkoholmißbrauch bedingte sittliche Entartung, die das Sittlichkeitsverbrechen hat zustande kommen lassen. Und wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen Alkohol und Straftat in den Fällen, die die Begründung im Auge hat, weniger deutlich zutage tritt, so kann man doch wohl immer dartun, daß der toxicisch bedingten Depravation eine erhebliche ursächliche Bedeutung an der Straftat zukommt.

Man sollte mithin dem Richter das Recht geben, einen Gewohnheitstrinker einer Trinkerheilanstalt zu übergeben, sofern er eine strafbare Handlung begangen hat. Gleichgültig, ob er deshalb bestraft worden ist oder nicht, gleichgültig, ob er zur kritischen Zeit betrunken war oder nicht, und erst recht gleichgültig, ob diese Trunkenheit selbstverschuldet war oder nicht. Natürlich mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß auch die anderen Voraussetzungen, die der amtliche Entwurf für den Ausspruch dieser Maßnahme vorsieht, erfüllt sind.

Unter diesen ist von ausschlaggebender Bedeutung der Zweck, den die genannte Maßnahme erfüllen soll. Ihn gibt der amtliche Entwurf genau an, wenn er sagt, der Richter ordne „zugleich“ mit der Verurteilung des Trunksüchtigen zu einer Strafe die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt dann an, „wenn diese Maßregel erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“ (§ 44 I).

„Diese Worte“, führt die Begründung (S. 40) aus, „sollen zum Ausdruck bringen, daß die zu bekämpfende Gefahr für die Allgemeinheit

hier ganz besonders auch eine Gefahr für den Verurteilten selbst ist und daß die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt eine Wohltat für ihn bedeutet“. Ich will mich hier nicht nochmals darüber auslassen, ob es nicht im Interesse der Einheitlichkeit des Wortlauts der gesetzlichen Bestimmungen möglich gewesen wäre, die Unterbringung auch in einer Trinkerheilanstalt, wie bei den wegen geistiger Mängel Zurechnungsunfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen, von der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (oder meines Erachtens richtiger der Rechtssicherheit oder Rechtsordnung) abhängig zu machen. Soll doch auch in diesem letzterwähnten Falle die Anstaltsunterbringung ebenfalls dem Interesse des einzelnen dienen, somit für ihn eine Wohltat bedeuten! Wenn aber der amtliche Entwurf die schon von dem Entwurf 1919 angewandte Ausdrucksweise beibehalten zu müssen glaubte, so hätte es genügt, als Zweck der Behandlung die Gewöhnung an ein gesetzmäßiges Leben hervorzuheben; damit hat sich doch der Gesetzgeber auch bei der Zweckbestimmung der Schutzaufsicht (§ 51) begnügt. Denn der Trunksüchtige, der nicht gegen die Strafgesetze verstößt, scheidet für die strafrechtliche Behandlung aus, auch wenn er keinen geordneten Lebenswandel führt.

Wie bei den geistigen Mängeln die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so soll auch beim Trunksüchtigen die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt nur angängig sein, wenn die Schutzaufsicht nicht genügt (§ 44 II). Einverstanden! Nur darf man deren Bedeutung nicht so sehr überschätzen, daß darüber die rechtzeitige Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt versäumt oder gar ganz auf sie verzichtet wird; die Heilungsaussichten sind natürlich um so günstiger, je früher die Behandlung einsetzt. Eben deshalb komme ich auf meinen früheren Vorschlag, die *Anordnung der Unterbringung* in einer Trinkerheilanstalt auch in einer *bedingten Form*, wie bei den Zurechnungsunfähigen, vorzusehen, wieder zurück. Das Gericht spräche dann also deren Zulässigkeit aus, setzte aber die Ausführung dieser Maßnahme aus und stellte den Trunksüchtigen für eine nicht zu kurz bemessene Probezeit unter strenge und sachkundige Schutzaufsicht. Immer natürlich vorausgesetzt, daß eine so milde Behandlung des Trunksüchtigen, am zweckmäßigsten natürlich nach Anhörung des psychiatrischen Sachverständigen, sich auch tatsächlich rechtfertigt lässt.

In Übereinstimmung mit den früheren Entwürfen spricht § 44 I des amtlichen Entwurfs von einer *Trinkerheilanstalt* schlechweg, gestattet also bei dem Fehlen des Beiwortes „öffentliche“ auch die Benutzung einer Privatanstalt, im Gegensatz zu § 43 I, der ausdrücklich nur von öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalten spricht. Warum macht auch der amtliche Entwurf diesen Unterschied? Die Begründung gibt auf diese Frage keine unmittelbare Auskunft. Eine öffent-

liche Heil- oder Pflegeanstalt ist für die wegen geistiger Mängel Zurechnungsunfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen vorgeschrieben, damit der Grundsatz, daß „das öffentliche Interesse an der Verwahrung des gefährlichen Kranken im Vordergrunde steht“, „stets die genügende Beachtung finde“ (Begründung S. 39). Was die Trunksucht angeht, so sollen ja die Worte „an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“ zum Ausdruck bringen, „daß die zu bekämpfende Gefahr für die Allgemeinheit hier ganz besonders auch eine Gefahr für den Verurteilten selbst ist und daß die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt eine Wohltat für ihn bedeutet“. Sollte man daraus entnehmen, daß die Heil- oder Pflegeanstalten in erster Linie dem öffentlichen Interesse, die Trinkerheilanstalten mehr dem Interesse des einzelnen dienen sollen? Verdient denn wirklich der Trunksüchtige diese Bevorzugung? Ich meine nicht! Man vergegenwärtige sich doch, welch schwere Straftat sich ein betrunkener Trunksüchtiger, den das Gericht in die Trinkerheilanstalt einwies, zuschulden kommen lassen kann! Der amtliche Entwurf geht gleich seinen Vorgängern hier nicht folgerichtig vor. In beiden Fällen soll sowohl das Wohl der Allgemeinheit wie das des einzelnen gewahrt werden; der Unterschied, den der Entwurf fast willkürlich macht, liegt nur, entsprechend der verschiedenen Bedingtheit der geistigen Anomalie, in dem verschiedenen Charakter der Anstalten. Richtiger wäre es, entweder nur öffentliche Heil- und Pflegeanstalten und öffentliche Trinkerheilanstalten zuzulassen, oder die Bestimmung des § 43 I auch auf Privatanstalten auszudehnen.

Hierbei darf freilich nicht übersehen werden, daß es öffentliche Trinkerheilanstalten in Deutschland kaum gibt; und ob es zweckmäßig wäre, diese für die Unterbringung der Trunksüchtigen nach § 44 I des Entwurfs in Anspruch zu nehmen, kann in Übereinstimmung mit *Piitter* und *Hesse* sehr wohl bezweifelt werden. Soll in den Trinkerheilanstalten ein Erfolg erzielt werden, so kommt es vor allem darauf an, daß der Eintritt freiwillig erfolgt. Der wohlgemeinte Rat, den seinerzeit der Vorentwurf in seiner Begründung den Kommunalverbänden geben konnte, nämlich auf ihre Kosten Trinkerheilanstalten zu errichten — nötigenfalls sollten sie auf dem Wege der Gesetzgebung dazu gezwungen werden können —, verdient bei der heutigen Finanzlage noch weniger Beachtung als vordem. Immerhin tat *Ilberg* sehr gut daran, unlängst sehr eindringlich auf die Notwendigkeit hinzuweisen, öffentliche oder, wie er sich ausdrückt, behördliche Trinkerheilanstalten zu errichten.

Auf die Frage der gegenseitigen Beziehungen zwischen Unterbringung und Strafe brauche ich hier nicht nochmals einzugehen, da der amtliche Entwurf sie in gemeinsamen Bestimmungen (§§ 46, 47, 49, 50) für die vermindert Zurechnungsfähigen und die Trunksüchtigen regelt.

Ich begnüge mich damit, nochmals mit besonderem Nachdruck auf die Bedeutung der bedingten Entlassung, sei es aus der Strafanstalt, sei es aus der Trinkerheilanstalt, hinzuweisen. Die bedingte Entlassung sollte gerade hier, wo es sich um Trunksüchtige handelt, deren Rückfälligkeit auch dem Laien nur zu gut bekannt ist, regelmäßig Anwendung finden.

Es erscheint mir angebracht, auch einmal zu erörtern, wer denn überhaupt die *Kosten* für die Unterbringung der pathologischen Kriminellen in den Anstalten zu tragen hat.

Bei den Zurechnungsunfähigen sicher nicht der Justizfiskus. Dieser wird es vermutlich auch hinsichtlich der vermindert Zurechnungsfähigen und Trunksüchtigen ablehnen. Er wird vielmehr im Gegenteil bestrebt sein, den grundsätzlichen Unterschied zwischen Strafe — und eine solche muß ja, sofern nicht eine Psychose den Täter zurechnungsunfähig macht, in allen Fällen des § 43 und 44 verhängt sein — und den sichernden Maßnahmen auch auf die Kostenfrage ausdehnen.

Die Sorge für die Zurechnungsunfähigen, also für die, welche geistig so abnorm sind, daß der Strafrichter sie für ihr kriminelles Handeln nicht verantwortlich machen kann, liegt schon nach unserer heutigen Rechtsauffassung und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 16. April 1925 III A. 63/24, Das Recht 1925, S. 571, vgl. Reichsgrundsätze . . . öffentliche Fürsorgeleistungen vom 4. Dez. 1924, Reichsgesetzblatt I 765) den Landesfürsorgeverbänden ob, die für die Geisteskranken überhaupt zu sorgen haben. Mit leidlicher Sicherheit kann man erwarten, daß das Streben der Staatsregierung dahin gehen wird, denselben Behörden, also in Preußen, wenn ich weiter auf das größte Land Bezug nehme, den Provinzen, auch die Bereithaltung und Unterhaltung der „Heil- oder Pflegeanstalten“ für die vermindert Zurechnungsfähigen und der Trinkerheilanstanlten zu übertragen. Der Staat kann darauf hinweisen, daß die Provinzen bei dieser Neuerung eine ganz ähnliche Aufgabe zu lösen haben, wie bei den Zurechnungsunfähigen, und wird vielleicht bei dieser Gelegenheit Anlaß nehmen, den Provinzialverwaltungen sein besonderes Lob für die hohe Entwicklung der Irrenpflege, die ihnen zu verdanken ist, auszusprechen. Dieses Lob wäre durchaus berechtigt! Auch darauf kann Bezug genommen werden, daß den Provinzen damit, daß sie die Fürsorgeerziehungsanstalten und die Arbeitshäuser zu unterhalten haben, ganz ähnliche Aufgaben zugewiesen sind. Es würde aber auch sicher, das verdient besonders betont zu werden, nicht im Interesse der Sache liegen, wollte man gerade hier freiwillig auf die Verwertung der Summe von Erfahrungen, die die Provinzen im Laufe der Zeit gesammelt haben, verzichten. Natürlich müßten die Provinzen für die Mehrleistungen, die ihnen damit auferlegt werden, ausreichend entschädigt werden.

Ich wiederhole, daß die Irrenanstalten sich für die vermindert Zurechnungsfähigen nicht eignen. Für sie bedürfte es eigener Adnexe an Irrenanstalten. Aber *wo* die *Trunksüchtigen unterbringen*? Es ist sicher nicht nötig, für diese Gruppe Krimineller besondere Anstalten zu errichten, nicht nur mit Rücksicht auf die heutige Finanzlage, sondern auch deshalb, weil ihre Zahl wohl nicht groß genug ist. Voraussichtlich bedarf es nicht einmal besonderer Adnexe für die Trunksüchtigen, außer den Adnexen für die vermindert Zurechnungsfähigen. Abgesehen von der vermutlich nicht sehr großen Zahl kriminelller Trunksüchtiger darf nicht übersehen werden, daß wir schon heute in unseren Irrenanstalten zahlreiche Alkoholiker, wenn auch nur ungern, behandeln und verpflegen. Wenn somit auch nichts dagegen einzwendet wäre, die Trunksüchtigen in einer Irrenanstalt aufzunehmen, so würde ich damit gegen den oben (S. 474) ausgesprochenen Grundsatz, die vermindert Zurechnungsfähigen den Irrenanstalten fernzuhalten, verstößen. Ich bin mir dieses Widerspruchs wohl bewußt. Er läßt sich aber damit entschuldigen oder rechtfertigen, daß durch ein solches Vorgehen auch in weiteren Kreisen ein Verständnis dafür, Trunksucht sei, wenigstens im klinischen Sinne, etwas Krankhaftes geschaffen wird und daß man vielleicht fortan eher geneigt sein wird, bei Alkoholmißbrauch den Arzt zu Rate zu ziehen.

Bei dieser Sachlage drängt sich mir immer wieder der schon früher von mir gemachte Vorschlag auf, die drei Gruppen Krimineller, die wegen geistiger Mängel Zurechnungsunfähigen, die aus demselben Grunde vermindert Zurechnungsfähigen und die Trunksüchtigen, in einer besonderen Anstalt zu vereinigen. Ich sehe also ausdrücklich ab von dem Vorgehen des Entwurfs der Tschechoslowakei, der ein Krankenhaus für Gefangene errichten will, das außerdem noch die körperlich kranken Kriminellen aufnehmen soll. Eine derartige *Zentralanstalt*, um diesen gewiß nicht schönen, aber auch nichts vorwegnehmenden Ausdruck einstweilen zu gebrauchen, wie ich sie mir denke, müßte, da ihr Bau und ihr Betrieb sich für eine einzelne Provinz kaum lohnt, von mehreren Provinzen gemeinsam errichtet werden. Ihre Leitung, ihr Betrieb muß durchaus dem einer Irrenanstalt gleichen. Diese Forderung gilt auch hinsichtlich der Bauten. Wie eine Irrenanstalt, muß auch diese Zentralanstalt gestatten, pathologische Kriminelle jeglicher Art und jeglichen Grades aufzunehmen, sie nicht nur sicher unterzubringen, sondern auch sachgemäß zu behandeln. Somit hätten wir in dieser Zentralanstalt einmal ein Verwahrungshaus, das man bei der erheblichen Einschränkung der Freiheit der Bewegung und bei der scharfen ununterbrochenen Aufsicht ein Zuchthaus unter psychiatrischer Leitung nennen möge, ein Haus, das die Kranken aufnimmt, die zu den schwersten Straftaten neigen oder mit aller Energie jede Gelegenheit und jedes Mittel benutzen,

um in die Freiheit zu gelangen. Mit dieser Möglichkeit rechnet auch der Entwurf, wenn die Begründung (S. 39) darauf hinweist, es würde zu prüfen sein, ob die vom Strafgericht überwiesenen besonders schwierigen Kranken in besonderen Anstalten zu vereinigen sind. Denn unter den vom Gericht Eingewiesenen „befindet sich eine beträchtliche Zahl solcher, die sich ihrer ganzen Art nach von den sonstigen Insassen der Irrenanstalten wesentlich unterscheiden, die insbesondere in so hohem Maße zu Gewalttätigkeiten neigen, daß ihnen die Bewegungsfreiheit, welche die moderne Psychiatrie den Kranken einräumt, nicht ohne schwere Störungen des Anstaltsbetriebes und nicht ohne Gefahr für die Allgemeinheit gewährt werden kann“.

Auf der andern Seite hätten wir in der Zentralanstalt auch offene Häuser, die jederzeit den Kranken den Ein- und Austritt gestatten. Neben den festen Häusern und den offenen Häusern sind Bauten vorgesehen, die einen allmählichen Übergang von strengster Beobachtung und sicherster Unterbringung zur größten Freiheit gestatten. Gehen wir so vor, so sind die technischen und baulichen Vorbedingungen erfüllt, die eine systematische und zielbewußte Durchführung einer progressiven Unterbringung oder, wie man heute sagen würde, einer Unterbringung in Stufen gestatten. Das Verwahrungshaus erlaubt einen absolut sicheren Schutz der Gesellschaft. Ich betone, absolut sicheren, und kann das getrost sagen, da bisher noch keinem einzigen Insassen des Göttinger Verwahrungshauses seit dessen Bestehen (1909) die Entweichung gelungen ist. Die offenen Häuser geben die Möglichkeit, den Unergebrachten bei voller Freiheit der Bewegung zu beobachten. Man kann auch an eine Unterbringung in dem Hause eines Anstalsbeamten, vor allem der Pfleger, in der Form der Familienpflege denken. Bei Bewährung unter diesen Bedingungen für längere Zeit kann der Richter unbedenklicher eine Entlassung verfügen, als wenn sie unmittelbar aus einem geschlossenen Hause erfolgen sollte. Immer aber würde ich eine nur bedingte Entlassung befürworten und den Entlassenen während der Probezeit, die wieder nicht zu kurz bemessen sein mag, unter Schutzaufsicht stellen — vielleicht in der Form einer offenen Fürsorge, die von der Zentralanstalt aus ausgeführt oder doch zum mindesten in bestimmender Weise beeinflußt wird.

Meine ursprüngliche Absicht, zu erörtern, wie groß voraussichtlich die Zahl der Unterzubringenden ist, habe ich aufgegeben, einmal mit Rücksicht auf den mir zur Verfügung stehenden Raum, dann aber auch, weil das Strafvollzugsgesetz noch nicht vorliegt.

Man kann annehmen, daß ein nicht geringer Teil der heutigen Insassen der Gefängnisse in Zukunft zu den vermindert Zurechnungsfähigen gezählt werden wird. Würde man die Gefängnisse eines größeren Bezirks von diesem Material befreien, so kann es leicht dahin kommen,

daß ein Gefängnis völlig geleert werden kann und somit für eine Zentrale zur Verfügung stände. Es liegt ungemein nahe, so das Problem der Unterbringung der vermindert Zurechnungsfähigen zu lösen, und in der Tat ist ein entsprechender Vorschlag bereits mehrfach gemacht worden. Was für ihn spricht, ist der Umstand, daß so am einfachsten, am schnellsten und billigsten die Frage gelöst werden kann. Das sind aber auch die einzigen Vorzüge. Ich muß eben doch, und das geht wohl aus meinen obigen Anführungen zur Genüge hervor, den größten Wert darauf legen, daß unter allen Umständen der Unterbringung ein progressiver Charakter gegeben werden kann. Das ist aber bei der Verwertung von alten Gefängnissen und Strafanstalten ausgeschlossen. Ihre Inanspruchnahme würde uns auch nicht gestatten, die Insassen ausgiebig mit Garten- und Feldarbeit zu beschäftigen. Auf eine solche lege ich aber nicht weniger Wert, vor allem aus gesundheitlichen Gründen. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Freiburg (1922) sieht unter den sichernden Maßnahmen ausdrücklich die Einweisung in die landwirtschaftlichen Kolonien vor für Personen, deren Straftat mit Trunksucht, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zusammenhängt. Noch unlängst hat der Ausschuß des preußischen Landtags für das Rechtswesen die planmäßige Förderung landwirtschaftlicher Arbeit, freilich der Gefangenen schlechtweg, gefordert. Ich messe der Arbeit im Freien eine solche Bedeutung bei, daß ich derartige Zentralen am liebsten in Moorgegenden sähe, vor allem, nachdem mir von fachmännischer Seite versichert worden ist, daß es dort bei der Urbarmachung und Kultivierung des Landes Jahrzehnte hindurch reichlich gesunde und lohnende, Werte schaffende Arbeit gibt.

Also kann man nicht umhin, neue Zentralanstalten zu bauen, vorausgesetzt, daß man überhaupt den hier freilich nur in großen Zügen angedeuteten Vorschlägen zustimmt. Ich bin der letzte, der nicht wüßte, daß ihnen viele Mängel und Fehler anhaften, auch wenn die leidige Kostenfrage ganz außer acht gelassen wird. Und nachträglich kommen mir immer wieder ernste Bedenken, ob es nicht richtiger wäre, diese sogenannten Zentralanstalten nur für vermindert Zurechnungsfähige, dann natürlich auch für Trunksüchtige, einzurichten, die Personen aber, die wegen geistiger Mängel als zurechnungsunfähig angesprochen werden, nach wie vor den Irrenanstalten, gegebenenfalls unter Verwertung von sogenannten „Verwahrungshäusern“ an einzelnen Anstalten, zu überweisen. Natürlich weiß ich sehr wohl, daß damit den Anstalten ein höchst unerfreuliches, schwierig zu behandelndes Material zugewiesen wird, das jeder Anstaltsarzt neidlos einem anderen gönnt.

Diese Ausführungen zeigen, wie ungemein schwer das Problem zu lösen ist. Ob es eine befriedigende Lösung überhaupt gibt? Ich möchte

es bezweifeln. Sicher vergehen noch Jahre, ehe der Gesetzentwurf Gesetz wird. Hoffen wir, daß in der Zwischenzeit die Finanzlage sich so bessert, daß es dann möglich sein wird, die Forderungen, deren Erfüllung nicht minder dem Interesse des einzelnen wie vor allem dem der Gesamtheit dienen soll, zu verwirklichen.

Freilich ist es notwendig, daß die mit der Irrenpflege betrauten Behörden die Zwischenzeit benutzen, alle die Vorbereitungen zu treffen, die geboten sind, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Ein Gesichtspunkt kann hierbei nicht scharf genug betont werden. Es bedarf unter allen Umständen der Mitwirkung von Psychiatern schon bei der Vorbereitung! Erst recht bei der Ausführung! Schreiben doch auch die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. VI. 1923 in § 214 II Abs. 2 ausdrücklich die Zuziehung eines psychiatrischen Facharztes bei der Einrichtung neuer Anstalten und Abteilungen für geistig Minderwertige vor (Reichsgesetzblatt II, 281).

Die Lösung des ganzen Problems ist nicht nur eine Geldfrage — hierbei wäre auch die Erzielung eines Überschusses aus einer rationellen Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht nur im Interesse der zahlungspflichtigen Behörden, sondern auch der Untergebrachten selbst zu erstreben und zu erhoffen! —, sie ist vor allem eine *Personalfrage*. Das gilt nicht nur hinsichtlich des Leiters, dessen Persönlichkeit geradezu über das Schicksal der Anstalt entscheiden kann, sondern auch seiner Untergebenen, denen die Aufgabe zufällt, die in der Anstalt Untergebrachten zu überwachen und zu behandeln. Eine bessere oder vielmehr andersartige Vor- und Ausbildung wie die ist, über die die Mehrzahl der heutigen Pfleger der Irrenanstalten und der Aufseher der Strafanstalten verfügt, ist anzustreben. Im Grunde somit auch wieder, wenigstens teilweise, eine Geldfrage.

§ 337 sieht, um in der kritischen Besprechung der Vorschläge des amtlichen Entwurfs fortzufahren, für den eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten vor, der wissentlich einer Person, die auf Grund des § 44 in einer Trinkerheilanstalt untergebracht ist, *geistige Getränke verschafft*. Es genügt also nicht, daß der Täter mit der Möglichkeit rechnete, er habe einen Insassen einer Trinkerheilanstalt vor sich. Freilich wird es im Einzelfall schwer sein, die Wissenschaft des Angeschuldigten festzustellen. Zweifellos bedarf es einer Bestimmung im Sinne des § 337, soll es möglich sein, die in Trinkerheilanstalten Untergebrachten an eine immer größere Freiheit der Bewegung und damit an ein Leben außerhalb der Anstalt zu gewöhnen, ohne sie allzusehr zu gefährden. Sinngemäß müßte in Anlehnung an § 336 I auch der bestraft werden oder doch zum mindestens bestraft werden können, der, wiewohl er auf richterlichen Beschuß in einer Trinkerheilanstalt untergebracht ist, dennoch die ihm seitens der Anstalt gegebene Bewegungsfreiheit miß-

braucht und entgegen dem Verbot des Anstaltsleiters oder Fürsorgers geistige Getränke zu sich nimmt.

Ein Punkt bedarf noch besonderer Besprechung.

Nach § 46 IV darf die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt *nicht länger als 2 Jahre* dauern.

Diese Bestimmung ist nicht neu. Sie ist schon in allen vorhergehenden Entwürfen enthalten. Ich habe sie bereits früher in Übereinstimmung mit vielen anderen oder wohl fast allen Kritikern auf das schäfste bekämpft. Noch unlängst haben *Pütter* und *Hesse* im Eingang ihrer Ausführungen über die Bewährungsunterbringung Trunksüchtiger ausdrücklich und auf Grund eigener ausgiebiger Erfahrungen betont, daß für sie „die Unterbringung in einer geeigneten auf Erziehung eingestellten Anstalt für  $1\frac{1}{2}$  bis 2 oder 3 Jahre und unter Umständen noch länger, und zwar auch gegen ihren Willen mit richtigem Arbeitszwang das richtige Verfahren schiene“. „Es fehlt“, fügen sie resigniert hinzu, „leider an der gesetzlichen Möglichkeit, den nötigen Mitteln und zweckmäßigen Anstalten dafür“. Auch der Umstand, daß in anderen neuzeitlichen Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch die Höchstdauer für die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt grundsätzlich auf 2 Jahre bemessen wird, vermag mich nicht eines anderen zu belehren. Einer meines Erachtens unrichtigen Behauptung werde ich deshalb nicht aufhören zu widersprechen, weil sie von derselben Seite wiederholt oder auch von anderen aufgestellt wird. Der amtliche Entwurf führt zur Begründung seines Standpunktes aus: „Der Zeitraum von zwei Jahren dürfte nach den bisherigen Erfahrungen, wenn überhaupt Aussicht auf Heilung besteht, genügen, um den gewünschten Erfolg zu erreichen“ (S. 42). Ich bin erstaunt, daß dem amtlichen Entwurf diese Beweisführung, die übrigens schon den früheren Entwürfen beigegeben war, genügt, obwohl sie von so vielen sachkundigen Kritikern angegriffen wurde. Ist es denn sicher, daß eine Heilung dann nicht mehr möglich ist, wenn eine zweijährige Anstaltsbehandlung sie nicht herbeigeführt hat? Und wenn nach einer so langen Behandlung der Trunksüchtige nicht geheilt, also noch nicht an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben gewöhnt ist, was soll nun geschehen? Der amtliche Entwurf verzichtet erfreulicherweise darauf, den sowohl rechtlich wie sachlich ganz unhaltbaren Ausweg der Entmündigung, wie es der Vorentwurf getan hat, zu empfehlen, um so eine fernere Unterbringung zu ermöglichen. Wenn wirklich jetzt, nachdem die Trinkerheilanstalt den von dem Richter gewollten Zweck nicht erreicht hat, die Heil- und Pflegeanstalt in Anspruch genommen werden soll, welch verwickeltes Verfahren! Und die Unterbringung in der Heil- oder Pflegeanstalt wäre ohne weiteres auch nicht einmal in jedem Falle, sofern der amtliche Entwurf in der vorliegenden Fassung Gesetz wird, möglich. Und für die Fälle, in denen er versagt, müßte die Polizei-

behörde, deren Befugnisse der amtliche Entwurf erfreulicherweise so erheblich gegenüber früheren Entwürfen beschnitten hat, herangezogen werden. Wird sich die Polizeibehörde dieser Aufgabe bei so verlorenen Fällen mit besonderer Liebe und Sorgfalt widmen?

Der amtliche Entwurf rechnet ausdrücklich damit, daß auch die Heil- oder Pflegeanstalten der Unterbringung Trunksüchtiger dienen können (S. 40), und hebt bei der Gelegenheit hervor, daß gegebenenfalls der Richter die Wahl hat. „Er wird sich für die aller Voraussicht nach wirksamere, bei voraussichtlich gleicher Wirksamkeit für die schonendere Maßregel entscheiden“. Ich finde, etwas reichlich mystisch.

Die gegen Trunksüchtige vorgeschlagenen *Maßnahmen* sind nicht sehr übersichtlich. Es bedarf tatsächlich auch heute noch der von mir schon früher gegebenen tabellarischen Übersicht als eines Kommentars, um feststellen zu können, in welchen Fällen die eine, in welchen Fällen die andere, in welchen Fällen beide Möglichkeiten zulässig sind. Ich bringe diese Übersicht wieder (S. 492) zum Abdruck. Dem Richter werden also bei der Entscheidung, ob Heil- oder Pflegeanstalt, ob Trinkerheilanstalt, schon durch die Fassung des Entwurfs die Hände gebunden. Wie aber soll der Richter, wenn er wirklich im Einzelfall zwischen beiden Möglichkeiten wählen kann, entscheiden, welche Maßnahme die „aller Voraussicht nach wirksamere“ ist? Das ist eine Aufgabe, deren Lösung nicht einmal dem Fachmann möglich ist; schon deshalb nicht, weil sie nicht nur eine genaue Kenntnis der betreffenden Persönlichkeit, sondern auch der jeweils in Betracht kommenden Heil- oder Pflegeanstalt und Trinkerheilanstalt, ihrer Einrichtung und Organisation zur Voraussetzung hat. Und nun soll der Richter gar noch, wenn beide Maßnahmen gleich wirksam sind, die schonendere anwenden? Wie soll er diese Aufgabe lösen? Und warum immer eine so rücksichtsvolle Behandlung der Trunksüchtigen?

Immer wieder empfinde ich hierbei das, ich will mich vorsichtig ausdrücken, Ungewöhnliche, das darin liegt, daß der Trunksüchtige nur dann, wenn er im trunkenen Zustande gefehlt hat, in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden darf. Es entscheidet mithin mehr oder weniger der reine Zufall über die strafrechtlich zu treffende Wahl des zukünftigen Aufenthaltsortes.

Ich halte es daher für unbedingt erforderlich, daß die Höchstfrist von 2 Jahren beseitigt wird. Der amtliche Entwurf wird hier dem von ihm sonst getreulich befolgten Grundsatz untreu, die sichernden Maßnahmen so lange wirken zu lassen, wie es ihr Zweck erfordert. Es ist ein Widerspruch in sich selbst, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt als eine Maßnahme der Besserung und Sicherung anzusehen und gleichzeitig zu bestimmen, daß sie niemals länger als 2 Jahre dauern darf. Ich kann nicht annehmen, daß für diese Stellungnahme des amt-

*Die strafrechtliche Behandlung der Trunkenen und Trunksüchtigen im amtlichen Entwurf.*

| Zurechnungsfähigkeit | Trunkenheit                       | Strafen                                         |                                  | Maßregeln der Besserung und Sicherung.                                    |                                                                                                                                                      |                                                                                                                   |
|----------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      |                                   | Wegen der strafhaften Handlung<br>(§ 17)        | Wegen Volltrunkenheit<br>(§ 335) | § 52. Wirtschaftsverbot bei Neigung zu Ausschreitungen in der Trunkenheit | § 44. Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt bei Trunksüchtigen, falls erforderlich, um sie an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen | § 43.. Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert |
| Aufge hoben          | Vorsätzlich oder fahrlässig       | —                                               | +                                | +                                                                         | +                                                                                                                                                    | —                                                                                                                 |
|                      | Nicht vorsätzlich oder fahrlässig | —                                               | —                                | —                                                                         | —                                                                                                                                                    | +                                                                                                                 |
| Ver mindert          | Selbst verschuldet                | Kein Anspruch auf Strafmilderung nach § 17 II 2 |                                  | +                                                                         | +                                                                                                                                                    | —                                                                                                                 |
|                      | Nicht selbst verschuldet          | Anspruch auf Strafmilderung nach § 17 III 1     |                                  | —                                                                         | +                                                                                                                                                    | +                                                                                                                 |
| Vor handen           | Schuld form belang los            | +                                               |                                  | +                                                                         | +                                                                                                                                                    | +                                                                                                                 |

lichen Entwurfs das Wort Trinkerheilanstalt von Bedeutung sein könnte, das den Zweck dieser Anstalt ausdrücklich und lediglich in der Heilung der Trunksüchtigen sieht, während bei den Zurechnungsunfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen entsprechend der vom amtlichen Entwurf gewählten Ausdrucksweise Heil- oder Pflegeanstalt auch eine Pflege in Aussicht genommen, also eine Unterbringung auch im Falle der Nichtheilung vorgesehen ist. Wäre dem so, so möchte man das kurze, sprach-

lich nicht gerade schöne Wort Trinkerheilanstalt durch die längere Bezeichnung Trinker-Heil- oder Pflegeanstalt oder richtiger noch durch „Heil- oder Pflegeanstalt für Trinker“ ersetzen.

Ich bin der Ansicht, daß jede Höchstdauer fallen muß. Das verlangt gebieterisch, wie bei den Zurechnungsunfähigen und den vermindert Zurechnungsfähigen, so auch hier die Rücksicht auf die Allgemeinheit nicht minder als die auf den einzelnen. Vermag sich der Gesetzgeber hierzu nicht zu verstehen, und eine derartige Stellungnahme kann doch nur durch eine falsche Einstellung zur Alkoholfrage bedingt sein oder erklärt werden, dann sollte man lieber auf die Benutzung der Trinkerheilanstanlten ganz verzichten und sich mit der Heranziehung von Heil- oder Pflegeanstalten, die ja ohnehin Trunksüchtige zur Behandlung und Pflege aufnehmen, begnügen.

Der § 44 I des amtlichen Entwurfs fordert noch in einer anderen Hinsicht zur Kritik heraus. Unter den Begriff der Volltrunkenheit läßt er im § 335 den Rauschzustand fallen, der nicht nur durch geistige Getränke, sondern auch durch *andere berausende Mittel* verursacht ist. Daß er unter diesen Mitteln „Opium, Morphium, Kokain oder ähnliche berauschende oder betäubende Gifte“ versteht, ergibt sich, wenn noch ein Zweifel bestände, mit aller Deutlichkeit aus § 341. Der amtliche Entwurf sieht im § 335 eine Strafe für den vor, der sich vorsätzlich oder fahrlässig durch derartige Narkotika in einen die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Rauschzustand versetzt hat, in dem er eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Aber nur für die Trunksüchtigen läßt der amtliche Entwurf die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Heilanstalt zu, und das auch nur unter ganz bestimmten und meines Erachtens viel zu eng bemessenen Bedingungen und zudem nur für eine Höchstdauer von 2 Jahren!

Das Wesen des Morphinismus ist dem gebildeten Laien schon lange bekannt. Der Krieg und seine Nachwehen haben weitere Kreise nicht nur mit dem Morphinismus, sondern auch mit dem Kokainismus, dem Pantoponismus usw. und den großen sozialen Gefahren dieser Erscheinungen, die man wahrlich nicht als einen „Kulturfortschritt“ ansprechen kann, bekannt gemacht. Da hätte es doch wirklich sehr nahe gelegen, die Möglichkeit der Unterbringung in besonderen Anstalten, die der Gesetzgeber bei Trunksüchtigen unter bestimmten Voraussetzungen für nötig hält, auch auf die anderen Süchtigen auszudehnen! Um so eher hätte der amtliche Entwurf so vorgehen können, als es ihm doch auch sonst wahrlich nicht an Mut gefehlt hat, gegen diese Suchten mit aller Schärfe vorzugehen. Das erhellt am deutlichsten aus § 341, nach dem der mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, „wer unbefugt einem anderen Opium, Morphium, Kokain oder ähnliche berauschende oder betäubende Gifte überläßt“. Es genügt also schon

das Überlassen! es bedarf nicht eines Verkaufens. Und welche Bedeutung der amtliche Entwurf eines Strafgesetzbuches dem Kampfe gegen den Mißbrauch von Rauschgiften beimitzt, das tritt schon rein äußerlich, worauf ich bereits oben hingewiesen habe, darin zutage, daß alle einschlägigen Bestimmungen in einem besonderen Abschnitt mit der ebenso kurzen wie treffenden Überschrift: „Mißbrauch von Rauschgiften“ zusammengefaßt werden.

Man kann mir natürlich entgegenhalten, der amtliche Entwurf gestatte doch zweifellos, die Morphinisten, Kokainisten usw. in Zukunft — mag nun durch den Mißbrauch der Narkotika die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben oder nur vermindert sein — einer Heilanstalt zu übergeben. Man kann zur Stütze dieser Ansicht darauf hinweisen, daß die Begründung ja ausdrücklich auf die, wenn auch freilich nicht in jedem Falle gegebene Möglichkeit Bezug nimmt, den Trunksüchtigen sowohl in einer Heil- oder Pflegeanstalt wie in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen. Sofern man aber überhaupt eigene Trinkerheianstalten vor sieht oder beibehält, sollte man neben den Heil- oder Pflegeanstalten ausdrücklich auch für die anderen Süchtigen besondere Anstalten für alle Süchtigen, die man dann natürlich nicht mehr Trinkerheianstalten nennen darf, die man etwa als *Entziehungsanstalten* bezeichnen mag, vorsehen. Schon aus ärztlichen Gründen! Denn die zielbewußte Erziehung zum Verzicht auf Morphium, Kokain usw. muß nach denselben Grundsätzen erfolgen wie die Behandlung der Trunksüchtigen. Aber auch aus rein erziehlichen Gründen. Wer in einer Trinkerheianstalt untergebracht werden muß, den sieht das Volk doch nicht so sehr als einen armen bemitleidenswerten Kranken an wie den Insassen einer Heil- oder Pflegeanstalt. Die Allgemeinheit macht ihm vielmehr aus seiner Minderwertigkeit, die ihn zum Trinker „herabsinken“ läßt, doch mehr oder weniger einen Vorwurf, und auf dessen erziehliche Wirkung, die doch einer vielleicht nicht ganz unberechtigten Volksanschauung entspricht, sollte man, wenn man ihre praktische Bedeutung gewiß auch nicht überschätzen darf, nicht verzichten. Natürlich müßte auch der Aufenthalt in einer Entziehungsanstalt zeitlich unbeschränkt sein, wie ich es oben für die Trinkerheianstalten gefordert habe.

### β) Wirtshausverbot.

Bei dem Gesetzgeber muß sich das Wirtshausverbot doch einer außerordentlich großen Beliebtheit erfreuen; denn vom Vorentwurf ab kehrt es in allen weiteren deutschen Entwürfen in einer nur unwesentlich veränderten Fassung wieder, wiewohl vom Beginn an die Kritik übereinstimmend betont hat, daß man von ihm nicht allzu großen praktischen Erfolg erwarten darf. Dieser Pessimismus ist durchaus berechtigt und um so mehr angebracht, wenn der amtliche Entwurf

mit dem Verbot nach der Begründung nur bezweckt (S. 40), den Verurteilten „zu seinem eigenen Besten von Orten fernzuhalten, wo die Versuchung zu übermäßigem Genuss von geistigen Getränken besonders groß ist“. Was heißt denn übermäßiger Genuss? Ohne den Begriff der Toleranz sind diese Worte bedeutungslos, und die Toleranz ist, wie schon mehrfach hervorgehoben werden mußte, nicht nur individuell, sondern auch bei demselben Individuum zu den verschiedenen Zeiten, unter den verschiedenen Umständen recht verschieden. Nein, darauf kommt es nicht an! Sondern wenn man mit einer sichernden Maßnahme denen, die zum Alkoholmissbrauch neigen, helfen will, dann muß man ihnen den Genuss auch nur der kleinsten Menge Alkohol verbieten oder besser noch, wenn auch nicht unmöglich machen, so doch ungemein erschweren. Denn hat ein derartiges Individuum überhaupt den ernsten Willen und die sittliche Widerstandskraft, dem Alkohol zu entsagen, so fallen diese guten Vorsätze sofort in sich zusammen, falls es nur etwas Alkohol zu sich nimmt, und mit jeder weiteren Alkoholzufuhr werden alle noch so guten Vorsätze immer mehr ausgeschaltet. Mäßig zu sein ist dem, der zum Trinken neigt, kaum möglich!

Der amtliche Entwurf verspricht sich aber, und er gibt das offen zu (S. 40), von dem Wirtshausverbot nur unter besonderen Verhältnissen Erfolg. „Mag auch seine (des Wirtshausverbots) Einhaltung in großen Städten nicht leicht überwacht werden können, so wird es doch auf dem Lande und in kleineren Orten, sachgemäß angewendet, ein wirksames Mittel zur Besserung des Betroffenen bilden können“.

Das Wirtshausverbot kann verhängt werden, sofern „jemand, der in der Trunkenheit zu Ausschreitungen neigt, wegen einer Tat, die er in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit (§ 335) verurteilt“ ist (§ 52 I). Ein Fortschritt gegen früher liegt darin, daß das Verbot nicht mehr an ein bestimmtes Strafmaß gebunden ist, sondern daß die Verurteilung zu einer Strafe schlechtweg genügt. Das einzig Richtige! Die Höhe der Strafe ist eben von vielen Umständen abhängig, die außerhalb der Persönlichkeit liegen. Auch im amtlichen Entwurf ist wie vordem das Wirtshausverbot eine nur fakultative Maßnahme; wenn zu ihrem Ausspruch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wird seine Verhängung im Einzelfall doch immer noch von dem Ermessen des Richters abhängen.

Der Entwurf 1919 untersagte dem zum Wirtshausverbot Verurteilten, „sich in Wirtshäusern geistige Getränke verabreichen zu lassen“. Dies Verbot ließ sich im Einzelfall leicht umgehen, und eine Kontrolle, auch wenn sie scharf wäre, könnte schwerlich jeden Verstoß gegen das Wirtshausverbot aufdecken. Darum ist es schon richtiger, überhaupt den Besuch von Wirtshäusern zu verbieten, in denen geistige Getränke verabreicht werden. Wer das Verbot übertritt, wird freilich versuchen,

zu seiner Entlastung sich darauf zu berufen, er habe nicht erkannt oder gewußt, daß in dem von ihm trotz des Verbots besuchten Wirtshause geistige Getränke verabreicht werden. Guten Willen vorausgesetzt, wird wohl in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine zutreffende Beurteilung dem einzelnen möglich sein. Denn die Wirtschaften, die grundsätzlich von dem Ausschank geistiger Getränke absehen, bekunden diese ihre Absicht immer oder doch für gewöhnlich in einer jeden Zweifel ausschließenden Form. Derartige Wirtschaften gibt es bei uns aber nur wenige. Wo soll nun der seinen Hunger stillen, der in eine fremde Gegend kommt? Oder der, der in kleinen Städten zu leben gezwungen ist, in denen es keine alkoholfreien Wirtschaften gibt? Und was dann, wenn er als Junggeselle auf den Besuch von Wirtschaften angewiesen ist? Ist auch der Besuch einer Bahnhofswirtschaft, der doch für manchen Reisenden oft unvermeidlich ist, verboten, wenn die Bahnhofswirtschaft gleichzeitig als Wartesaal dient? Der Vorentwurf nimmt auf solche Fälle Bezug und begnügt sich mit einem Hinweis darauf, was unter Wirtshausbesuch zu verstehen sei, ergebe sich aus dem Zwecke der Vorschrift, die das Aufsuchen der Gelegenheit zu übermäßigem Alkoholgenuss verhindern wolle; danach sei zu beurteilen, inwieweit auch das Betreten einer Bahnhofswirtschaft, einer in einem Wirtshause stattfindenden Versammlung und dergleichen eine Verletzung des Verbots darstelle. Diese Ausführungen kommen fast einer Aufforderung, das Wirtshausverbot zu verletzen, gleich.

Somit ist es recht mißlich, den Besuch von Wirtshäusern mit dem Ausschank geistiger Getränke zu verbieten. Im Einzelfall kann der unter dem Wirtshausverbot Stehende doch geradezu gezwungen sein, gegen das Verbot zu verstößen, will er nicht Hunger leiden oder im Freien übernachten. Oder mutet ihm der amtliche Entwurf zu, daß er im letzteren Falle, ohne sich noch erquicken zu können, abends, wenn er von der Reise kommt, sofort sein Schlafzimmer aufsuchen soll, damit er wenigstens dem Sinne, aber nicht dem strengen Wortlaut des Entwurfs nach dem Wirtshausverbot gerecht wird? Und was bezweckt der Gesetzgeber noch mit der Einschiebung des Wortes „allgemein“, das früher fehlte? Es erschwert höchstens noch mehr die Durchführung des Verbots. Daß der Gesetzgeber mit einem derartigen Vorgehen nicht der Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität dient, nicht die Achtung vor den Gesetzen stützt, das haben die Erfahrungen mit den Kriegsgesetzen und -verordnungen zur Genüge gelehrt; und auch die Gefahr ist nicht außer acht zu lassen, die darin liegt, daß die Einstellung der Großstadt und die des platten Landes zu dem Wirtshausverbot sogar nach der Begründung eine so grundverschiedene ist.

Wieder ist, wie früher, so auch im amtlichen Entwurf eine bestimmte Mindest- und Höchstfrist vorgesehen. Letztere ist, auch das muß ich

wiederholen, zu kurz. Sie wurde bei der Besprechung der früheren Entwürfe auch von anderen bemängelt. Und wenn die Begründung (S. 40) ausführt, daß „bei Tätern, von deren Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt noch abgesehen werden kann, eine kürzere Entwöhnsungszeit zur Besserung ausreichen wird“, so kann diese Darstellung den, der mit Trunksüchtigen zu tun hat, nicht im mindesten überzeugen. Sie verrät einen durch nichts gerechtfertigten Optimismus.

Natürlich kann die Frist nicht laufen, wenn der Verurteilte seiner Freiheit beraubt ist, wenn er mit andern Worten, um mit dem Entwurf 1919 und dem amtlichen Entwurf zu reden, eine Freiheitsstrafe verbüßt. Der amtliche Entwurf fügt noch als zweite Möglichkeit hinzu, daß der Täter „auf Grund behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt“ (warum nicht untergebracht?) ist. Das ist natürlich dann der Fall, wenn das Gericht auf eine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt erkannt hat. Aber da eine Unterbringung in einer Anstalt auch auf Veranlassung einer Zivilbehörde erfolgen kann, hat vielleicht der Gesetzgeber, um auch diesen Fall zu berücksichtigen, nicht von richterlicher, sondern allgemein von behördlicher Anordnung gesprochen.

Es fällt mir auf, daß bei dem Wirtshausverbot oder richtiger, wenn auch etwas umständlicher gesagt, bei dem Verbot, Wirtshäuser zu besuchen, in denen geistige Getränke verabreicht werden, eine Umschreibung, die auch die Begründung selber anwendet, im Gegensatz zu dem Vorgehen bei allen andern sichernden Maßnahmen, nicht ausdrücklich ausgeführt wird, was durch diese Maßnahme verhütet (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) oder was erreicht (Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben) werden soll.

Wer gegen das Wirtshausverbot, zu dem er verurteilt ist, verstößt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft (§ 336 I). Auch hier muß nochmals die Schwierigkeit betont werden, im Einzelfall dem Täter nachzuweisen, daß er gewußt hat, in dem Wirtshause würden geistige Getränke verabreicht. Und könnte er sich zu seiner Rechtfertigung nicht auf § 22 berufen, dessen erster Absatz den Notstand (wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich . . . abzuwenden), dessen zweiter Absatz die Nothilfe (hat der Täter eine solche Gefahr irrtümlich angenommen und beruht der Irrtum auf Fahrlässigkeit usw.) berücksichtigt? Ob sich der Richter freilich überzeugen lassen wird, daß es gerade ein erheblicher Schaden war, der durch den Wirtshausbesuch abgewendet werden sollte oder gar worden sei, und ob weiter der Richter dem Übeltäter beipflichten wird, der behauptet, daß „ihm nach den Umständen nicht zuzumuten war, den drohenden Schaden zu dulden“, das muß füglich bezweifelt werden.

Zutreffend wird nicht nur der unter dem Wirtshausverbot Stehende, sondern auch der bestraft, der diesem geistige Getränke in den Räumen der Wirtschaft gibt (§ 336 II). Erfreulicherweise genügt nicht schon ein Dulden des Aufenthalts in Wirtshäusern, die eine strenge Abstinenz nicht durchführen, um den Tatbestand des § 336 II zu erfüllen. Aber nur der, der wissenschaftlich verabreicht, kann bestraft werden. Also muß der Inhaber der Schankwirtschaft oder sein Vertreter die Verhängung des Wirtshausverbots kennen. Indes genügt ihm die Kenntnis des Wirtshausverbots allein auch nicht, wenn er nicht auch den kennt, der von dem Verbot getroffen ist. Und wie soll der Schankwirt oder sein Vertreter in den Besitz dieser Kenntnis gelangen? Auf dem Lande oder in kleinen Orten mag die Verurteilung zu einem Wirtshausverbot auch ohne Mitwirkung von Behörden in der näheren Umgebung bekannt werden. Aber selbst dann wird es dem Richter oft genug schwer oder gar unmöglich sein, im Einzelfall dem Schankwirt diese Kenntnis nachzuweisen. So mußte noch unlängst in dem wahrlich nicht großen Göttingen ein Wirt in der Berufungsinstanz freigesprochen werden, weil das Gericht ihm nicht nachweisen konnte, daß er wußte, daß einer seiner Kunden auf der Trinkerliste stand. Sicherer wäre daher schon eine Bekanntmachung, wie sie ja bereits bei der Entmündigung wegen Trunksucht zugelassen ist. Hier wäre vielleicht auf den Weg der „Urteilsbekanntmachung“ nach § 59 des amtlichen Entwurfs hinzuweisen. Folgt man freilich der Begründung (S. 46), so kennt der Entwurf die Urteilsbekanntmachung in dreifacher Anwendung, als Warnung vor dem Verurteilten, als Mittel der Generalprävention und als Genugtuung für den Verletzten. Für den vorliegenden Fall käme höchstens der generalpräventive Zweck in Frage. Und ob der amtliche Entwurf gerade im vorliegenden Fall die Urteilsbekanntmachung angewandt wissen will, kann, wenn die Begründung seine endgültige Absicht wiedergibt, füglich bezweifelt werden. Dies um so mehr, als in den früheren Entwürfen ausdrücklich von einer Veröffentlichung des Wirtshausverbots, anscheinend aus allzu großer, sachlich nicht berechtigter Rücksichtnahme auf den Trinker, abgesehen wird; daß auch der amtliche Entwurf dieser Meinung ist, kann man vielleicht aus der Bemerkung in der Begründung entnehmen, daß das Wirtshausverbot für den Verurteilten keine Strafe sein soll, so sehr es auch von manchem als eine solche empfunden wird.

Wenn man sich tatsächlich nur wenig und zudem vielleicht nur auf dem Lande Erfolg von dem Wirtshausverbot versprechen kann, wenn weiter auch gegen die jetzige Fassung der einschlägigen Bestimmung so viele Bedenken bestehen — und auch die früheren Versuche, das Wirtshausverbot gesetzlich einwandfrei festzulegen, waren alles andere, nur nicht bedenkenfrei —, dann fragt es sich doch, ob es

nicht richtiger ist, auf das Wirtshausverbot völlig zu verzichten. Ich führe nur *Ebermayer* an, der es mit Recht für bedenklich hält, Strafvorschriften zu erlassen, von denen von vornherein feststeht, daß ihre Nichtbefolgung in der Mehrzahl der Fälle aus tatsächlichen Gründen nicht geahndet werden kann. Dies um so mehr, als es doch jeden Augenblick umgangen werden kann. Der Alkohol übt auf den unter Wirtshausverbot Stehenden die von ihm so heiß ersehnte Wirkung auch dann aus, wenn er ihn außerhalb der Wirtschaft zu sich nimmt. An Gesellschaft wird es ihm vermutlich auch dann nicht fehlen. Mit dieser Umgehung des Wirtshausverbots ist um so mehr zu rechnen, als der Gesetzgeber — ob mit Absicht, mag dahingestellt bleiben — es unterlassen hat (§ 337), das Wirtshausverbot auch auf die, die in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden müssen, auszudehnen.

Auch ohne daß ein Bruch des Wirtshausverbots in Frage kommt, hat der Entwurf, um noch mit wenigen Worten auf seine Stellungnahme gegen den Alkoholmißbrauch einzugehen, Bestimmungen getroffen, die „die Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche oder Betrunkene“ (§ 338) (freilich versteht hier das Gesetz unter Jugendlichen im Gegensatz zu § 11 Ziff. 1 noch nicht 16 Jahre alte Personen) entsprechend Art. I § 5 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 verbieten. Die Abgabe von Branntwein an Jugendliche ist stets strafbar, unabhängig von dem Ort, wo sie erfolgt, gleichgültig, ob sie in Abwesenheit oder Gesellschaft der zu ihrer Erziehung Berechtigten, ob sie gegen oder ohne Entgelt erfolgt. Milder sind die Bestimmungen, sofern es sich um „andere geistige Getränke“ handelt, deren reinliche Abgrenzung gegen Branntwein dem Gericht, besonders dem mit Laienrichtern besetzten, nicht immer leicht sein wird. Ihre Abgabe an Jugendliche wird nur dann unter Strafe gestellt, wenn sie „in einer Schankstätte in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters“ (läßt sich diese immer so leicht und sicher feststellen?) erfolgt. Freilich ist Strafe nur dann verwirkt, wenn die Getränke „zu eigenem Genusse“ verabreicht werden. Aber wie soll dieser Sonderzweck im Einzelfall vom Richter nachgewiesen werden? Im Gegensatz zu § 337 wird „wissenschaftliches“ Handeln nicht verlangt; es genügt also, wenn der Täter schon mit der von ihm gebilligten Möglichkeit rechnete, die Person sei unter 16 Jahren alt, oder sie hätte die geistigen Getränke zum eigenen Gebrauch gekauft. Ich stimme *Ebermayer* durchaus zu, wenn er entsprechend einem Vorschlag von *J. Schwalbe* anregt, einer Verwaltungsbehörde die Befugnis der Konzessionsentziehung zu geben, falls ein Wirt wiederholt wegen Abgabe von geistigen Getränken an Jugendliche oder Betrunkene (§ 338) — ich möchte hinzufügen, auch an solche, die unter Wirtshausverbot

stehen oder in einer Trinkerheilanstalt untergebracht sind — bestraft ist<sup>1)</sup>.

γ) Schutzaufsicht.

Die Schutzaufsicht kann bei denen, die unter dem Einfluß von Alkohol kriminell geworden sind, die größten Erfolge erzielen. Freilich nur dann, wenn der Fürsorger von der Überzeugung durchdrungen ist, daß zur Rettung des unter Schutzaufsicht Gestellten Totalabstinenz das einzig Richtige ist, und daß das eigene Vorbild besser wirkt als jede noch so eindringliche Mahnung, jede noch so häufige theoretische Belehrung. Mit andern Worten, der Fürsorger selber muß überzeugter Abstinentzler, besser noch Mitglied eines Abstinentzvereins sein. Man lese in dieser Beziehung die ungemein lehrreichen Ausführungen von *Grohmann* nach, der als Gefängnisgeistlicher bei der Behandlung krimineller Alkoholiker erst von dem Augenblick an Erfolg hatte, als er auf den Rat eines Mitgliedes eines Guttemplerordens selber abstinent wurde. Ist der Fürsorger Mitglied eines Abstinentzvereins, dann bietet sich ihm die beste Möglichkeit, den seiner Schutzaufsicht Anbefohlenen ebenfalls dem Abstinentzverein zuzuführen und ihn so in die für ihn allein richtige Umgebung zu bringen. Geht man so vor, dann kann die Maßnahme der Schutzaufsicht ungemein segensreich wirken.

Die Stellung unter Schutzaufsicht ist bei den Trunksüchtigen unter den in § 44 angegebenen Voraussetzungen zulässig, sofern sie ausreicht, um den Verurteilten an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, sofern also nicht die sehr viel nachhaltigere, eindrucks vollere, schärfere Maßnahme der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt geboten ist. Soll sie in einem solchen Falle Zweck haben, muß der Fürsorger nicht nur selbst mit dem besten Beispiel vorangehen, sondern es müssen ihm auch alle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um seinen Schutzbefohlenen zur Abstinenz, geradezu gesagt, zu zwingen. Es darf dem Fürsorger nicht verwehrt sein, dem Verurteilten von sich aus zu verbieten, Wirtshäuser aufzusuchen oder überhaupt sich geistige Getränke zu verschaffen und das mit der Wirkung, daß der Schutzbefohlene bei Überschreitung dieser Anordnungen Gefahr läuft, sofort einer Trinkerheilanstalt übergeben zu werden. Also, wenn man will, eine bedingte Anordnung der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt (s. S. 483).

Die Schutzaufsicht, die in der ebenerwähnten Fassung die Rolle einer selbständigen Maßnahme spielt, tritt als Hilfsmaßnahme in die Erscheinung bei der Entlassung aus der Strafhaft oder aus der Trinkerheilanstalt (§§ 49 II, 38, 39, 40). Und wenn hierbei (§ 39 I) der amtliche Entwurf ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, dem Verurteilten besondere Pflichten aufzuerlegen, so kann es keinem Zweifel unter-

<sup>1)</sup> Anmerkung bei der Korrektur: Eine derartige Vorschrift trifft § 26 III des Vorentwurfes eines Übertretungsgesetzes der Tschechoslowakei von 1926.

liegen, daß zu derartigen Verpflichtungen vor allem die grundsätzliche Enthaltung vom Genuß geistiger Getränke und der Eintritt in einen Abstinenzverein gehören sollen.

Wenn ich den amtlichen Entwurf mit dem Entwurf von 1919 vergleiche, so muß hervorgehoben werden, daß der Gesetzgeber auch in der Zwischenzeit wieder viele Wünsche der Irrenärzte erfüllt hat. Und ich persönlich freue mich, feststellen zu dürfen, daß der amtliche Entwurf vielen meiner Bedenken, auch solchen in sprachlicher Beziehung, Rechnung getragen hat.

Freilich alle unsere Wünsche sind noch nicht erfüllt. Das ergibt sich zur Genüge aus den vorstehenden Ausführungen. Über sie habe ich gelegentlich der Tagung des deutschen Vereins für Psychiatrie in Kassel (September 1925) berichtet und sie in folgenden Leitsätzen zusammengefaßt:

1. Die Strafmilderung bei vermindert Zurechnungsfähigen soll nur fakultativ, nicht obligatorisch sein (§ 17 II 1).

2. So schwierig es im Einzelfalle sein mag, die Entstehung der Volltrunkenheit auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen oder selbstverschuldete Trunkenheit festzustellen, so ist dennoch ihre Berücksichtigung beizubehalten (§ 335 1; § 17 II 2).

3. Bei den Zuständen verminderter Zurechnungsfähigkeit, die durch selbstverschuldete Trunkenheit bedingt sind, sind auch die anderen berauschenenden Mittel zu berücksichtigen (§ 17 II 2).

4. Es ist zu erwägen, ob nicht mit der Schutzaufsicht die Anstaltsunterbringung bedingt angeordnet werden kann (§ 43).

5. Die Heil- und Pflegeanstalten (Irrenanstalten) sind für die Unterbringung der vermindert Zurechnungsfähigen völlig ungeeignet (§ 43 1).

6. Im § 44 sind hinter das Wort „Trunksüchtige“ die Worte „oder Trunkfällige“ einzuschalten (§ 44 I).

7. Auch die Morphinisten, Cocainisten usw. müssen gleich den Trunksüchtigen in einer Entziehungsanstalt untergebracht werden können (§ 44 I).

8. Eine Höchstdauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt (Entziehungsanstalt) darf nicht vorgeschrieben werden (§ 46 IV).

9. Angesichts der Schwierigkeit, die Durchführung des Wirtshausverbotes zu überwachen, und der Leichtigkeit, es zu umgehen, ist ein Verzicht auf das Verbot zu erwägen (§ 51).

Wenn der 6. Leitsatz sich nicht ganz mit den oben von mir entwickelten Anschauungen deckt, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Fassung der Leitsätze in der Justizkommission des Deutschen Vereins für Psychiatrie durch Mehrheitsbeschuß erfolgte; wenn ich persönlich die von ihr angenommene Fassung auch nicht völlig billige, so darf doch nicht verkannt werden, daß ein erheblicher Unterschied nicht besteht.

Über die Leitsätze wurde entsprechend den Ge pflogenheiten des Vereins und mit meiner Zustimmung nicht abgestimmt; das verbot sich auch schon bei der ungemein verwickelten Natur des Stoffes. Aus der Aussprache ergab sich aber, daß die Teilnehmer der Versammlung im wesentlichen meinen Ausführungen zustimmten.

Der amtliche Entwurf beschäftigt sich im Gegensatz zu seinen Vorgängern nur mit der Regelung materiell rechtlicher Fragen. Wie diese, vor allen Dingen die Sicherungsmaßnahmen, durchgeführt werden, das zu regeln überläßt er dem noch ausstehenden Strafvollzugsgesetz. Dieses wird für uns Irrenärzte nicht minder wichtig sein als das Strafgesetzbuch. Schon deshalb, weil es vermutlich darüber Bestimmungen treffen wird, ob und inwieweit wir Irrenärzte im Rahmen eines zukünftigen Strafgesetzbuchs in Anspruch genommen werden.

Aber schon heute besteht kein Zweifel, daß die Tätigkeit der Irrenärzte vor dem Strafrichter der Zukunft eine sehr viel mannigfaltigere, viel verwickeltere und verantwortlichere sein wird. Die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit darf uns nicht — natürlich auch nicht die Juristen — dazu verführen, sie als einen bequemen Ausweg bei besonders schwierig zu begutachtenden Fällen anzusehen. Die große Bedeutung, die der Entwurf den Rauschgiften beimißt, zwingt uns, uns nicht nur mit den Wirkungen des Alkohols, sondern auch der der anderen Narkotika zu beschäftigen und zur Frage der Selbstverschuldung sowie des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit Stellung zu nehmen. Für noch schwieriger halte ich in vielen Fällen die Beantwortung der Fragen, die das zukünftige Sicherungsverfahren gegenüber pathologischen Kriminellen mit sich bringt, nicht nur hinsichtlich der Frage, ob eine sichernde Maßnahme überhaupt notwendig und, wenn ja, in welchem Umfange sie geboten ist, sondern viel mehr noch die Entscheidung, den Zeitpunkt, sei es von vornherein, sei es während der Unterbringung in einer Anstalt, zu bestimmen, in dem die Entlassung aus der Anstalt erfolgen darf, ohne die Allgemeinheit zu schädigen, ohne auch dem Rechtsgefühl des einzelnen durch zu lange Internierung zu nahe zu treten. Für den psychiatrischen Sachverständigen handelt es sich hierbei um die Stellung einer qualifizierten Prognose, die gerade bei Grenzzuständen mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Freilich werden die Schwierigkeiten, von deren Größe vermutlich viele keine zutreffende Vorstellung haben, wenigstens zum Teil behoben werden können, wenn die bedingte Entlassung in Verbindung mit einer sachgemäßen Schutzaufsicht in möglichst großem Umfange angewandt wird.

Sollen die Sachverständigen nicht versagen und die gerichtliche Psychiatrie nicht diskreditieren, so ist es notwendig, schon beizeiten auf eine bessere Ausbildung in ihr Wert zu legen. Ohne daß ich eine solche für alle Mediziner verlange, mag aber doch hervorgehoben werden, daß

ihr vielfach nicht das Interesse entgegengebracht, nicht die Bedeutung beigemessen wird, wie es wünschenswert erscheint. Jedenfalls werden sich die Sachverständigen viel mehr auch mit rein klinischen Fragen beschäftigen müssen, wollen sie den Aufgaben gerecht werden, die das zukünftige Strafgesetzbuch stellt. Gerade die große Bedeutung, die der Prognostik zuzuschreiben ist, zwingt den Gutachter dazu, der Diagnose und Ätiologie der in Betracht kommenden geistigen Störungen sehr viel mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als ihr bisher geschenkt worden ist und vielleicht auch geschenkt werden mußte.

Aber nicht nur die ärztlichen Gutachter, sondern auch die Juristen bedürfen einer unendlich viel besseren Ausbildung. Die Ansicht, als ob der gesunde Menschenverstand ausreiche, zweifelhafte Geisteszustände zu beurteilen, sollte nicht mehr geäußert werden; sie sollte vielmehr recht bald nur noch von historischer Bedeutung sein. In einer Aussprache gelegentlich der Versammlung der J.K.V. in Innsbruck (September 1925) bestand über die Notwendigkeit einer psychiatrischen — aber auch einer psychologischen! — Ausbildung des Strafrichters unter den Sachkundigen kein Zweifel<sup>1)</sup>, und ebensowenig darüber, daß in dieser Beziehung noch viele Mängel bestehen, die baldigst beseitigt werden müssen.

Dann, aber auch nur dann, kann das Strafgesetzbuch, soweit es sich auf abnorme Individuen bezieht, die Aufgabe erfüllen, deren Lösung alle von ihm erwarten und erhoffen. Es darf nicht übersehen werden, daß über die Brauchbarkeit des zukünftigen Strafgesetzbuchs auch in dieser Beziehung nicht zuletzt die Persönlichkeit der Richter und derer, denen nach der Verhandlung der Täter übergeben wird, entscheidet.

### **Aus dem amtlichen Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs.**

#### **Erstes Buch.**

##### **Verbrechen und Vergehen.**

###### **Allgemeiner Teil.**

###### **2. Abschnitt.**

###### **Die strafbare Handlung.**

Zurechnungsunfähigkeit. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

§ 16. Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht strafbar.

§ 17. Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72). Dies gilt nicht bei Bewußtseinstörungen, die auf selbstverschuldeten Trunkenheit beruhen.

<sup>1)</sup> Anmerkung bei der Revision: Dieselbe Forderung wurde auch auf dem preußischen Richtertage in Kassel (Oktober 1926) erhoben.

§ 18. Ein Taubstummer ist nicht zurechnungsfähig, wenn er wegen zurückgebliebener geistiger Entwicklung unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus diesem Grunde in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72).

§ 19. Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Unter welchen Voraussetzungen einem Jugendlichen eine Tat nicht zuzurechnen ist, bestimmt das Jugendgerichtsgesetz.

#### 7. Abschnitt.

#### **Maßregeln der Besserung und Sicherung.**

##### **Arten von Maßregeln.**

§ 42. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind:

1. Die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt,
3. die Sicherungsverwahrung,
4. die Schutzaufsicht,
5. das Wirtshausverbot,
6. die Reichsverweisung,
7. der Verlust der Amtsfähigkeit,
8. der Verlust des Wahl- und Stimmrechts,
9. die Urteilsbekanntmachung,
10. die Einziehung.

Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt.

§ 43. Wird jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Genügt Schutzaufsicht (§ 51), so ist diese anzuordnen.

##### **Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt.**

§ 44. Wird ein Trunksüchtiger wegen einer Tat, die er in der Trunkenheit begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit (§ 335) zu einer Strafe verurteilt, so ordnet das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt an, wenn diese Maßregel erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Genügt Schutzaufsicht (§ 51), so ist diese anzuordnen.

##### **Sicherungsverwahrung.**

§ 45. Wird ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher auf Grund des § 77 zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen.

##### **Gemeinsame Bestimmungen über die Unterbringung.**

§ 46. Die Unterbringung (§§ 43 bis 45) bewirkt die Verwaltungsbehörde.

Die Unterbringung dauert so lange, als es der Zweck der Anordnung erfordert.

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in der Sicherungsverwahrung darf drei Jahre nur übersteigen, wenn sie das Gericht vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet. Ordnet das Gericht die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuhören ist.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

§ 47. Ist auf Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist zunächst die Strafe zu vollstrecken. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird.

Ist die Unterbringung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß sie unterbleibt. Die Unterbringung unterbleibt auch dann, wenn das Gericht dem Verurteilten einen Rest der Strafe bedingt erlassen hat und der Erlaß endgültig wird.

Ist der Vollzug der Strafe durch die Unterbringung überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß er unterbleibt.

§ 48. Wird auf Sicherungsverwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verwahrung an die Stelle der Strafe tritt.

Der Verurteilte ist in einem solchen Falle mindestens so lange in der Anstalt unterzubringen, als die Strafe dauern würde.

§ 49. Zu einer Entlassung aus der Unterbringung bedarf es, solange die Anordnung des Gerichts nicht nach § 46 Abs. 3, 4 außer Kraft getreten ist, der Zustimmung des Gerichts.

Vor Ablauf der in § 46 Abs. 3, 4 bestimmten Frist darf die Entlassung in der Regel nur auf Probe geschehen. Die §§ 38, 39, 41 gelten entsprechend.

Zeigt sich nach der Entlassung, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht war, oder daß das Bedürfnis für die Unterbringung wieder eingetreten ist, so kann die Entlassung mit Zustimmung des Gerichts widerrufen werden.

§ 50. Ist die Unterbringung seit der Zeit, zu der sie hätte vollzogen werden können, drei Jahre lang nicht vollzogen worden, so darf sie nur vollzogen werden, wenn das Gericht die Anordnung bestätigt.

#### Schutzaufsicht.

§ 51. Die Schutzaufsicht soll den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahren, ihn an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtern.

#### Wirtshausverbot.

§ 52. Wird jemand, der in der Trunkenheit zu Ausschreitungen neigt, wegen einer Tat, die er in selbstverschuldeten Trunkenheit begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit (§ 335) verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine bestimmte Frist allgemein verbieten, Wirtshäuser zu besuchen, in denen geistige Getränke verabreicht werden.

Die Frist ist mindestens auf drei Monate und höchstens auf ein Jahr zu messen. Sie wird von dem Tage berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

#### Besonderer Teil.

##### 35. Abschnitt.

#### Mißbrauch von Rauschgiften.

##### Volltrunkenheit.

§ 335. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird.

##### Bruch des Wirtshausverbots.

§ 336. Wer einem Wirtshausverbot zuwider ein Wirtshaus besucht, in dem geistige Getränke verabreicht werden, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft oder als Vertreter des Inhabers wissentlich einer Person, die unter Wirtshausverbot steht, in den Räumen der Schankwirtschaft ein geistiges Getränk verabreicht.

#### Abgabe geistiger Getränke an Insassen einer Trinkerheilanstalt.

§ 337. Wer wissentlich einer Person, die auf Grund des § 44 in einer Trinkerheilanstalt untergebracht ist, geistige Getränke verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

#### Verabreichen geistiger Getränke an Jugendliche oder Betrunkene.

§ 338. Wer einer Person, die noch nicht sechzehn Jahre alt ist, Branntwein oder in einer Schankstätte in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters andere geistige Getränke zu eigenem Genusse verabreicht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einem Betrunkenen in einer Schankstätte geistige Getränke verabreicht.

#### Übertreten von Vorschriften gegen das Verabreichen geistiger Getränke.

§ 339. Wer einer Vorschrift zuwiderhandelt, durch die für bestimmte Anlässe das Verabreichen geistiger Getränke verboten wird, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

#### Verabreichen von Tabakwaren an Jugendliche.

§ 340. Wer einer Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters nikotinhaltige Tabakwaren zu eigenem Verbrauche verabreicht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafen bestraft.

#### Überlassen berauschender Gifte.

§ 341. Wer unbefugt einem anderen Opium, Morphium, Kokain oder ähnliche berauschende oder betäubende Gifte überläßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### Absehen von Strafe.

§ 342. Bei Vergehen gegen eine Vorschrift dieses Abschnitts kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

---

### Literaturverzeichnis.

*Alexander*: Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs Dtsch. med. Wochenschr. 51, 199. 1924. — *Aschaffenburg*: Die Geisteskranken im Vorentwurf des italienischen Strafgesetzbuchs. Zeitschr. f. d. ges. Strafr. 44, 15. 1924. — *Aschaffenburg*: Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung des neuen Entwurfs. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform 16, 145. 1925. — *Aschaffenburg*: Die psychologische Ausbildung der Richter. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. 74, 169. 1925. — *Aschrott u. Kohlrausch*: Reform des Strafrechts. Berlin 1926. — *Baumgarten, A.*: Der deutsche Strafgesetzentwurf vom Jahre 1919. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform 14, 97. 1923. — *Beling*: Der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Gerichtssaal 91, 348. 1925. — *Bendix*: Die geistigen Grundlagen des Entwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1919. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform 18, 30. 1922. — Bericht über den VII. Int. Kongreß für Krim. Anth. Heidelberg 1912. — *Bonhoeffer u. Ilberg*: Die Verbreitung und Bekämpfung des Morphinismus. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. 88, 228. 1926. — *Bumke*: Die Strafrechtsreform. Jur. Wochenschr. 55, 1099. 1926. — *Bumke*: Der neue Strafgesetzentwurf. Dtsch. Jur.-Ztg. 30, 21. 1925. — *Cimbal*: Trinkerfürsorge als Teil der Verwahrlostenfürsorge. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. 84, 52.

1926. — *Colla*: Denkschrift über die Notwendigkeit der Schaffung eines Trinkerfürsorgegesetzes. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. **82**, 99. 1925. — *Delaquis, Ernst*: Welche Maßnahmen sind gegen erwachsene gefährliche Anormale angebracht? Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. **46**, 98. 1925. — *Delbrück*: Zur Asylierung der Trinker. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. **84**, 101. 1926. — *Ebermayer*: Der neue Strafgesetzentwurf. Leipziger Zeitschr. f. deutsches Recht **19**, 169. 1925. — *Ebermayer*: Alkoholismus und Strafrecht. Dtsch. med. Wochenschr. **52**, 1029. 1926. — *Ebermayer*: Der Entwurf zum neuen Reichsstrafgesetzbuch. Dtsch. R. Z. **17**, 59. 1925. — *Egloffstein*: Die Sicherungsanstalten. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **16**, 372. 1925. — *Elster, Alex*: Sozialbiolog. Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. **46**, 65. 1925. — Entwurf des neuen allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs vom ärztlichen Standpunkt. Sitzung des Landesgesundheitsrats am 30/31. X. 1925. (Diese Arbeit lernte Verf. erst bei der Revision kennen.) — *Finger*: Zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs. Allgem. Teil I. Abs. Gerichtssaal **92**, 74. 1926. — *Flaig*: Trinkerfürsorge und -heilung. Reichsgesundheitsblatt **1**, 471. 1926. — *Freudenthal*: Die Notwendigkeit eines Reichsstrafvollzugs-gesetzes. Dtsch. Jur.-Ztg. **21**, 409. 1926. — *Ganahl*: Ein Wort der Kritik eines praktischen Strafjuristen zum Entwurf eines allgem. deutschen Strafgesetzbuchs. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **7**, 168. 1926. — *Gaupp*: Der neue Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs und die Alkoholvergehen. Alkoholfrage **21**, 1925 ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **6**, 658. 1926. — *Gaupp*: Das Problem der Alkoholintoleranz. Internat. Zeitschr. geg. d. Alkoholismus **31**, 111. 1923, ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **3**, 616. 1924. — *Gerlach*: Verminderte Zurechnungsfähigkeit. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **6**, 400. 1925. — *Gerland*: Der Entwurf 1925. Allgemeiner Teil. Berlin 1925. — *Gleispach*: Über die Schuld nach dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **16**, 225. 1925. — *Göring*: Bemerkungen über den amtlichen Entwurf eines allg. deutschen Strafgesetzbuchs. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **100**, 109. 1926. — *Grein, J.*: Der Entwurf eines Trinkerfürsorgegesetzes. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **14**, 38. 1923. — *Gretener*: Die neuen Horizonte im Strafrecht und die Strafgesetzgebung. Gerichtssaal **96**, 197. 1924. — *Grohmann*: Zur Therapie des kriminellen Alkoholikers. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **17**, 67. 1926. — *Grünewald*: Strafe für den Mißbrauch geistiger Getränke. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **17**, 47. 1926. — *Herschmann*: Über einige aktuelle Fragen in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung. Wien. klin. Wochenschr. **38**, 695, 723. 1926. — *Herschmann*: Psych. Kritik des amtlichen Entwurfs eines allg. deutschen Strafgesetzbuchs. Arch. f Psychiatrie u. Nervenkrankh. **76**, 533. 1926. — *Herschmann*: Psych. Bemerkungen zum neuesten österr. Strafgesetzentwurf. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **79**, 352. 1922. — *v. Hippel*: Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen im Strafgesetzentwurf von 1925. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. **47**, 18. 1926. — *Hoyer*: Strafgesetzbuch und Sprache. Leipz. Zeitschr. **19**, 199. 1925. — *Iberg*: Der Morphismus und seine forensische Bedeutung. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. **79**, 435, 442. 1923. — *Joël u. Fränkel*: Zur Verhütung und Behandlung der Giftsuchten. Klin. Wochenschr. **4**, 1715. 1925. — *Juliusburger*: Der § 51 in gegenwärtiger und zukünftiger Gestaltung. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **5**, 415. 1925. — *Ju iusburger*: Zum Entwurf eines Allg. Deutschen Strafgesetzbuchs. Bemerkungen zum § 17 und § 335. Alkoholfrage **21**, 124. 1925, ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **6**, 657. 1926. — *Ji liusburger*: Die Stellung des amtlichen Entwurfs eines Allg. deutschen Strafgesetzbuchs zu den Alkoholvergehen. Blätter f. Volksgesundheitspfl. **25**, 97. 1925, ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **6**,

658. 1926. — *Kadyi*: Unzurechnungsfähigkeit, ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **28**, 143. 1922. — *Kahn*: Über Zurechnungsfähigkeit bei Schizophrenen. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **14**, 250. 1923. — *Kaufmann*: Der Kokainismus und Morphinismus. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. **80**, 391. 1925. — *Kempner, Rob. u. Thiele, Hans*: Über die Zusammenhänge zwischen Zeitanschauung und strafrechtlicher Beurteilung Geisteskranker. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **4**, 359. 1924. — *Klee*: Der amt. Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs. Ärztl. Sachverst.-Zeit. **31**, 269. 1925. — *Kretschmann*: Mittelbare Täterschaft im geltenden Strafrecht. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. **43**, 34. 1922. — *Künzel u. Kürbitz*: Die Behandlung der Trunkenen und Trunksüchtigen im Entwurf 1919 zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. **79**, 445. 1923. — *Kürbitz*: Die Behandlung der Trunkenen und Trunksüchtigen im Entwurf 1919. Psychiatr.-neurol. Wochenschr. **25**, 199, 207. 1923. — *Liepmann*: Der deutsche Strafgesetzentwurf. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. **79**, 185. 1923. — *Lilienthal*: Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **16**, 113. 1925. — *Lobe*: Der Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jur. Wochenschr. **54**, 882. 1925. — *Lobe*: Lücken im amtlichen Entwurfe eines Strafgesetzbuchs. Gerichtssaal **92**, 53. 1926. — *Lochte*: Die Rechtsstellung des deutschen Arztes im amtlichen Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1925. Ärztl. Vereinsblatt **54**, 29. 1925. — *Lüscher, W. K.*: Die Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Diss. Bern 1922. — *Maier, Hans W.*: Der Kokainismus. 1926. — *Mezger, E.*: Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **14**, 135. 1923. — *Mezger, E.*: Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung. 1926. — *Miesbach*: Minderwertigkeit und Verantwortlichkeit. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **4**, 61. 1924. — *Mirička*: Strafen und sichernde Maßnahmen im tschechoslowakischen Strafgesetzentwurf. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. **43**, 281. 1922. — Mitteilungen der J. K. V. 20. Tagung, Innsbruck. Berlin 1926. — *Mönkemöller*: Psychopathie und Gesetzgebung. Arch. f. Kriminol. **77**, 31, 114, 210, 281. 1925. — *Nilsson*: Über psychisch abnorme Verbrecher und deren Behandlung. Stockholm. Ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **37**, 474. 1924. — *Oetker*: Der Entwurf eines polnischen Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil von 1919. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **13**, 129. 1922. — *Oetker*: Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gerichtssaal **92**, 1. 1926. — *Piltz*: Rechtliche Vorschriften über Unzurechnungsfähigkeit ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **27**, 557. 1922. — *Plaschke*: Über Schutzaufsicht. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. **42**, 2. 1921. — *Potet*: Notes sur la responsabilité atténuée. Arch. de méd. **91**, 472. 1921, ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **28**, 513. 1922. — *Prideaux*: Criminal responsibility and insanity. Psyche **2**, 29. 1921, ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **27**, 409. 1922. — *Puppe*: Über den amtlichen Entwurf 1925 eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Zeitschr. f. Medizinalbeamte u. Krankenhausärzte **38**, 738. 1925. — *Pütter u. Hesse*: Die Bewahrungs-Unterbringung Trunksüchtiger. Dtsch. Jur.-Zeit. **30**, 1237. 1925. — *Radbruch*: Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. **45**, 417. — *Radbruch*: Sicherungstheorie und Staatssicherheit. Dtsch. Jur.-Zeit. **30**, 1286. 1925. — *Raw, Robertson, Worth*: Report of the committee on criminal responsibility. Journ. of mental science **69**, 209. 1923, ref. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med **3**, 108. 1923. — *Reiß*: Bedenken zu der Fassung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im neuen Strafgesetzentwurf. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. **77**, 661. 1926. — *Riβ*: Streifzüge durch den Entwurf eines Strafgesetzbuchs. Dtsch. med. Wochenschr. **51**, 663, 704. 1925. — *Riβ*: Der Kampf gegen den Alkohol im künftigen

gen Strafrecht. Münch. med. Wochenschr. **72**, 778. 1925. — *Schaefer*: Theoretisches Nachwort zu den irreinärztlichen Verhandlungen über den Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuchs. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. **80**, 169. 1924. — *Schmidt, Rich.*: Grundriß des deutschen Strafrechts. 1925. — *Schoetensack*: Eine Wendung in der schweizerischen Strafrechtsreform? Gerichtssaal **89**, 145. 1924. — *Schultze, Ernst*: Der Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1919 vom Standpunkt des Psychiaters. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. **66**, 161. 1922. — *Schultze, Ernst*: Psychiatrische Kritik der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1919. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. **66**, 218. 1922. (Beide Arbeiten sind auch gesondert unter dem Titel: „Psychiatrie und Strafrechtsform“ erschienen.) — *Schultze, Ernst*: Vergleichende psychiatrische Kritik neuzeitlicher in- und ausländischer Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. **68**, 568. 1923. — *Seelig*: Willensfreiheit und strafrechtliche Verantwortlichkeit. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **16**, 1. 1925. — *Sighart, A.*: Über temporäre und partielle Unzurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **13**, 297. 1922. — *Sommer*: Die Sprache des Entwurfs eines Strafgesetzbuches. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **16**, 287. 1925. — *Staff*: Der neue Strafgesetzentwurf. Dtsch. Jur.-Zeit. **30**, 1004. 1925. — *Stienen*: Die „Schuld“ als Strafrechtsfunktion. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **17**, 177. 1926. — *Stoop*: Die sichernden Maßnahmen des deutschen Strafgesetzbuchs. Schweiz. Zeitschr. f. Straf. **38**, 23. 1925. — *Stoop*: Bestimmungen über sichernde Maßnahmen nach verschiedenen Strafgesetzentwürfen, ebenda **38**, 209. 1925. — *Straßmann, F.*: Über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Dtsch. med. Wochenschr. **50**, 1737. 1925. — *Straßmann, G.*: Die medizinisch wichtigen Bestimmungen des Entwurfs eines allg. deutschen Strafgesetzbuchs. Klin. Wochenschr. **4**, 708. 1925. — *Traeger, L.*: Die strafbare Handlung. Gerichtsaal **92**, 289. 1926. — *Ungar*: Die partielle Zurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **16**, 354. 1925. — *Veillet, L.*: A propos de la responsabilité atténuée. Arch. de méd. **92**, 274. 1922, ref. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **30**, 334. 1922. — *Vervaeck*: Le traitement des aliénés judiciaires. Journ. de neurol. **24**, 126, 141. 1924; **25**, 31. 1925, ref. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **42**, 110. 1926. — *Vocke*: Zum Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1919. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. **79**, 167. 1923. — *Vocke*: Sicherheitsverwahrung der vermindert Zurechnungsfähigen. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. **80**, 248. 1925. — *Wach*: Der neue Strafgesetzentwurf. Dtsch. Jur.-Zeit. **30**, 529. 1925. — *Wachenfeld*: Der allgemeine Teil des Strafgesetzentwurfs von 1925. Goltd. Arch. **69**, 209, 257, 305, 355. Der besondere Teil **70**, 133. — *Waetzoldt*: Die Bewahrung geistig Minderwertiger. Dtsch. med. Wochenschr. **51**, 1326. 1926. — *Weiler*: Kriegsgerichtspsychiatrische Erfahrungen. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **18**, 165. 1922. — *Wendt*: Zur Frage der Unterbringung der kriminellen Geisteskranken usw. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. **79**, 200. 1923. — *Wetzel*: Der Nachweis der psych. Varietät beim Verbrecher. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. **44**, 70. 1924. — *Weygandt*: Ärztliches im deutschen Strafgesetzentwurf 1919. Dtsch. med. Wochenschr. **49**, 521. 1923. (Med. Klinik **19**, 886. 1923.) — *Weygandt*: Ärztliches über den amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1925. Münch. med. Wochenschr. 1926, S. 1135. — *Wilmanns*: Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit einst und jetzt. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. **44**, 89. 1924. — *Wimmer*: Unsere rechtspsychiatrischen Aufgaben nach dem neuen Strafgesetz. Ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **8**, 362. 1926. — *Wittermann*: Die strafrechtliche Beurteilung der Psychopathen. Münch. med. Wochenschr. **71**, 1397. 1924.